DER BAU DER ALSTÄDTISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE IN THORN. EIN BEITRAG ZUR...

C. G. MARKULL

Der Bau

der

altstädtischen evangelischen Kirche

zu

Thorn.

[illegible]

von

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Thorn, [illegible]

[illegible]

Festschrift

zu der

am 18. Juli 1856

stattfindenden

hundertjährigen Jubelfeier

der

altstädt. evangel. Kirche

in

Thorn.

Der Bau

der

altstädtischen evangelischen Kirche

in

Thorn.

Ein Beitrag zur Geschichte des ehemals polnischen Preußens im 18. Jahrhundert,

von

C. G. Markull,
Pfarrer der altstädtischen evangelischen Gemeinde.

Mit eilf dokumentarischen Beilagen und zwei Lithographieen.

Thorn, 1856.
Gedruckt in der Rathsbuchdruckerei (Ernst Lambeck.)

Den Hochzuverehrenden, Werthen und Lieben,

Dem Patrone, dem Kirchen-Gemeinderathe und allen Mitgliedern der evangelischen Altstadt Thorn

in Hochachtung und treuer Ergebenheit

gewidmet.

Vorwort.

Der Gegenstand der nachfolgenden Darstellung war im Laufe eines höchst ereignißreichen, ja durch den Uebergang der Stadt Thorn in einen andern Staatsverband die völligste und, sagen wir, wohlthätigste Umgestaltung aller Verhältnisse mit sich führenden Säculums fast ein sagenhafter, nur noch in unbestimmten Umrissen vorschwebender geworden. Die damals bestandenen Kämpfe und überwundenen Schwierigkeiten hatten zwar nicht blos jene dumpfe Nachempfindung, die da, wo tiefe Wunden waren, sobald nicht zu ersterben pflegt; sie hatten auch einen mehr oder weniger lebhaften Gesammteindruck zurückgelassen; aber die damit gegebene Frage nach dem Speziellen fand nur sehr dürftige Antwort in wenigen Notaten und einzelnen von Mund zu Munde überkommenen Traditionen.

Je größer nun mit dem Heranrücken der hundertjährigen Gedächtnißfeier die Sehnsucht nach Erweckung und Belebung jener alten einst aus dem Boden des „Thorner Trauerspiels“ herausgewachsenen

Fakten wurde, um so näher lag der Antrieb, im Schutte der Vergangenheit nach etwa noch vorhandenen Lebenszeichen herumzuspüren. Ich übernahm die Mühe auf's Gerathewohl und hatte denn die Freude, unter dem Wuste des sogenannten „Reponirten" allmählig ein Gutes nach dem andern hervorzuscharren und das bisher Verschüttete Glied nach Glied so ziemlich bis zur vollen Höhe auferstehen zu sehen. Es fanden sich Stücke von den Sitzungs-Recessen, den Brief- und Copiebüchern, den Dokumentensammlungen des damaligen Raths; es blieben die Berichte und Diarien seiner Residenten und Secretarien nicht aus; es fügten sich Blatt nach Blatt — Dank sei es dem starken, dem Zahn der Zeit so standhaft trotzenden Papiere, welches die Vorfahren brauchten — die alten Akten-Convolute wiederum zusammen.

Aus ihnen ist meine Darstellung geflossen. Jedes Faktum, wo nicht ein Anderes ausdrücklich angegeben wurde, stützt sich auf diese rathhäuslichen Dokumente. Von Privatpapieren habe ich außer den wenigen, in der Kirchenbibliothek befindlichen Schriftstücken aus dem Nachlasse der bei den betreffenden Vorgängen so nah betheiligten Geretschen Familie nur hin und her die handschriftlichen Nachträge zu einem Exemplar der Zernecke'schen Chronik, die ein geschätzter Sammler vaterstädtischer Denkwürdigkeiten, der 1771 hier angestellte und 1817 verstorbene Gymnasiallehrer Joh. Samuel Sammet gemacht hat und worunter sich auch einige Abschriften theils von jetzt noch in den Rathspapieren vorgefundenen, theils auch von schon verlorenen Aktenstücken finden, mit stillem Danke für seinen treuen Fleiß, jedoch mit jedesmaliger besonderer Hinweisung auf diese Quelle benutzt.

Bei der Ausführung blieb ich mir alle Zeit bewußt, daß jede und zumal eine auf größere Staatsverhältnisse hinweisende Spezialgeschichte der Beitragspflichtigkeit zum Grundstock der Historie überhaupt sich zu erinnern und daher auch für das früher oder später auf ihr

ruhende Auge des gründlichen und gelehrten Forschers zuzurüsten habe. Insofern ich jedoch zugleich und in besonderm Grade an das Interesse eines größeren Publikums zu denken hatte, so kam ich in den Fall, die eine Rücksicht durch die andere zu balanciren und mich dabei auf jene Linie zwischen Text und Anmerkung zu stützen, die schon so oft in solcher Lage als Auskunftsmittel diente. Wohin die Beilagen zielen, das sagen sie wohl ohne Deutung.

In jedem Falle hielt ich es für angemessen, die einschlägigen, so vielfach in Frage gekommenen Rechtsverhältnisse mehr, als blos andeutungsweise, zu erörtern, dann aber die Zeit, von der die Rede ist, so viel als möglich selbst reden und sich ausweisen, daher auch die Wörtlichkeit, bis auf die Orthographie hin, walten zu lassen. Was durch solches Zusammennieten einzelner in ihrer ursprünglichen, zum Theil fremd gewordenen Form behaltenen Werkstücke der Darstellung an Fluß und Leichtigkeit verloren gegangen ist, das wird sie — hoffe ich — an Treue und Gegenständlichkeit gewonnen haben; und eben jene, wenn schon mir, dem Einzöglinge, so noch mehr dem Eingebornen ehrwürdige Generation und ihre zeitgenössische Umgebung, so wie sie leibte und lebte, bis auf die so genannten kleinen, für das Portrait jedoch oftmals so wichtigen Züge hin vor den Nachkommen erscheinen zu lassen: das war mein Ziel, dem ich gern jedes etwa aufsteigende Gelüst zu subjektivem Heraustreten zum Opfer brachte.

Wie weit mir freilich gelungen ist, was ich erstrebte, bleibt immer eine sorgenvolle Erwägung für mich.

Es mußte in Rücksicht auf das Datum der Feier rasch gehen mit dieser durch so viel andere Beschäftigung erschwerten Nebenarbeit. Ich hätte ihr, damit der Guß verkühlen und dann das Ciseliren ruhig folgen konnte, das nonum prematur, wenn allerdings nicht in annum, so doch in mensem gewünscht.

Allein ich sage mir wieder: daß ich ja nicht auf eigne kecke Faust mich in das Wagniß einließ, sondern in Nachgiebigkeit gegen Wünsche, die ich zu achten und nach Kräften zu erfüllen stets bereit sein werde. Und außerdem gereicht mir zur Beruhigung, daß, was ich thun konnte, wenigstens mit rechter Gewissenhaftigkeit gethan und namentlich dem Faktischen, was Vollständigkeit und Genauigkeit betrifft, die ängstlichste Rechnung getragen worden ist.

Mag denn der so gebotene „Beitrag zur polnisch-preußischen Geschichte" eine freundliche Aufnahme und durch sie eine ermuthigende Antwort finden auf die Frage: ob er als erster auch der letzte bleiben oder etwa noch anderen, in dem neu aufgethanen Schriften-Schatze gleichsam präformirten, winken solle, ihm, so es Gott will, nachzufolgen.

Thorn, den 25. April 1856.

Der Verfasser.

Das von der Stadt Thorn bei dem Könige Sigismund August von Polen, nicht aber, wie eine in den Rathsakten befindliche Denkschrift ausdrücklich hervorhebt, bei der Republik, als der die Städte in Preußen sich niemals unterworfen hätten [1]), nachgesuchte und am 25. März 1557 erfolgte Religions-Privilegium [2]) verbürgte den Bekennern der Augsburgischen Confession nicht allein die freie Ausübung ihres Gottesdienstes, sondern auch den Besitz der vier Kirchen, die sie zufolge der schnellen Ausbreitung der Reformation damals inne hatten, nämlich: der Pfarrkirchen zu St. Johann in der Altstadt und zu St. Jakob in der Neustadt, der vorstädtischen Kirche zu St. Georg und der von den Franziskanern zugleich mit ihrem Kloster dem Rathe

---

[1]) Die angezogene Denkschrift verweist deshalb auf das Testimonium Orichovii (Annal.) Lib. II. pag. 18 et 19. Edit. Lips.: „da der Castellan Tarnovius Anno 1549 mit klahren Worten solches bestätiget: libera enim Litthuania est, habet suas Leges Prussia, Zatoria etiam Jure atque more vivit suo. Quae Gentes cum Imperiis atque Magistratibus et a nobis et inter se distinguantur, et ita juratum, ut et nos ad suas Leges Augustum Regem habeant, non possunt ad id inviti cogi, ut depositis Patriis moribus ac Legibus ad nostras Leges moresque sese redigant: Gratia id ab illis et precibus non terrore neque minis impetrandum est.“ Vergl. Lengnich Comment. de Norma Regiminis etc. Gedani 1722 p. 10. seq.

[2]) S. Hartknoch Preuß. Kirchen-Historia S. 876 ff. Lengnich Gesch. d. Preuß. Lande Königl. Polnischen Antheils T. IV. in der voraufgehenden „Nachricht von der Religions-Aenderung in Preußen“ S. 15.

übergebenen St. Marienkirche [1]). Nur sollte bei der erstgenannten auch ein katholischer Priester gehalten werden. Den Bischof J. Lubodziesfi von Culm, der die Thorner um der Religionsänderung willen mit dem Bann belegte, wies der König durch Ordre vom 15. August 1560 zurecht [2]). Bei dem nach Sigismund August's Tode 1572 eingetretenen Interregnum kam es sogar zu einer Conföderation [3]) der Stände in Warschau über einen ewigen Frieden zwischen denen, die in der Religion von einander abweichen [4]), und über einen gegenseitigen Schutz wider alle Ungebühr deshalb, selbst wo diese „unter dem Vorwande eines Rechtsurtheils oder gerichtlichen Processes" geschehen sollte.

Diese nachgehends in aller Form und allgemein bekräftigte und endlich 1648 für ein ewiges und unumstößliches Gesetz des Reichs erklärte [5]) Conföderation wurde fortan in „die den künftigen Regenten vorzuschreibenden Pacta" [6]) aufgenommen; und

---

[1]) Hartknoch S. 877.

[2]) Lengnich a. a. O. S. 15. In der Ordre heißt es: Mandamus omnino Sinceritati Tuae, ut illos ab ejusmodi censuris liberos prestet neque prohibeat illis, quo minus secundum Concessionem Nostram liberi ejusmodi ritus sint neve committat, ut deinceps ea res Causam Publici Conventus dirimendi praebeat. Alioquin si quicquam detrimenti ex eo publice Terris illis allatum fuerit, non possumus nisi culpa S. Tuae totum illud accidisse interpretari.

[3]) Den Wortlaut der Conföderation in deutscher Uebersetzung s. Lengnich a. a. O. S. 20.

[4]) „Nos, qui sumus dissidentes in religione" sc. christiana: so nannten sich sowohl die Römisch-Katholischen, als die andern Religionsverwandten, unter denen auch die Mitglieder der griechisch-russischen Kirche zu nennen sind, und wollten damit bezeugen, daß sie sich gegenseitig als Christen achteten, ob sie gleich nicht in Allem mit einander übereinstimmten. Welch' eine Abweichung von der ursprünglichen Bedeutung also, wenn der Name „Dissidenten" später auf diejenigen beschränkt wurde, die sich von der römischen Kirche abgesondert hatten!

[5]) Vide Grat. Sever. Lipinski ad Vinc. Const. Starodorbski Epistola etc. 4to 1712. p. 85. 87. 90: „Hanc confoederationem in omnibus punctis et clausulis pro Lege aeterna habere volumus, et cuncta superius descripta spondemus pro Nobis et Posteris nostris constanter observare et manu tenere sub fide, honore et conscientiis nostris". Der eigentliche, unter jenem angenommenen Namen verborgene Verfasser dieser trefflichen Schrift war bekanntlich der weiland Danziger Rathsherr J. E. v. d. Linde.

[6]) S. deswegen und überhaupt wegen der den Thornern hinsichts der Religion verbürgten Rechte und Freiheiten die übersichtliche Darstellung in dem Promemoria Beilage I. Vergl. Lengnich a. a. O. S. 23.

Heinrich von Anjou war der erste, welcher solchergestalt unter andern Artikeln auch einen von den Dissidenten handelnden beschwören mußte [1]). Was aber die Thorner insonderheit betrifft, so erhielten sie von König Stephan d. d. Graudenz, 2. September 1576 die erneute Zusage: daß er sie „nicht allein bei der Augsburgischen Confession, sondern auch allen und jeden Kirchen und Klöstern, welche sie im Besitz hätten, conserviren, auch wider alle Beunruhigung schützen wollte" [2]), und von Sigismund III. abermals ein Privilegium [3]), wonach die Stadt im Besitze ihrer Religionsfreiheiten und der Kirchen, Klöster und Hospitäler, die sie hätte und noch haben würde, erhalten werden sollte, „so wie Er es mit einem zwiefachen Eide in Oliva als auch zu Cracau bestätiget und gelobet hätte."

Solches Alles hätte, um mit der erwähnten Denkschrift zu reden, „wohl eine zulängliche Sicherheit wider alle aus menschlicher Bosheit herstammende Verfolgung garantiren können; allein es hat eine kurze Zeit, daß alle Privilegien wider derer Jesuiten Force als eine Spinnwebe anzusehen, leider gewiesen."

Diese nämlich wurden 1593 von dem Culmischen Bischofe Petrus Tilicki in Thorn eingeführt, nachdem ihnen schon von dessen Vorgänger, Peter Kostka de Stemberg, mit eigenmächtiger Zustimmung des katholischen Plebanus das Pfarrhaus zu St. Johann, eine Kapelle in derselben Kirche, „sobald man diese den Lutheranern würde abgenommen haben," die dazu gehörige von den Letzteren besessene Schule und „ein Collegium, die Jugend zu informiren", zugesichert worden war [4]). Sie blieben auch trotz aller Protestationen in dem schnell angeeigneten, nur durch die kurze Entfernung von 1606—1611 unterbrochenen widerrechtlichen Besitze, weil

[1]) Pacem et Tranquillitatem inter dissidentes de Religione tuebor et manutenebo, nec ullo modo vel Jurisdictione Nostra vel officiorum nostrorum et Statuum quorumvis authoritate quemquam affici opprimique causa Religionis permittam nec ipse afficiam nec opprimam; Sic me Deus adjuvet. Vid. Lipinski Epist. p. 81.

[2]) Der lateinische Text ist abgedruckt im „Continuirten gelehrten Preußen" 1. Quartal 1725. S. 164 ff.

[3]) S. Beilage I. Vergl. Lengnich a. a. O. S. 20.

[4]) Hartknoch S. 909 ff. Lengnich a. a. O. S. 229 ff.

sie der König im Widerspruch mit seinem Eide begünstigte, „vermuthlich — meint die Denkschrift — aus dem bekannten Principio: **Haereticis non est servanda fides**“ (den Ketzern darf man nicht Glauben halten).

Sie veranlaßten denn alsbald Tumulte, wie die von 1605 und 1614 [1]) („als welches fast aller Orten, wo sie sich ausbreiten wollen, eine von ihnen practicirte Maxime ist, um einestheils eine Stadt hiedurch in Haß zu setzen, anderntheils aber davon zu profitiren“), bewegten die Stände auf den Land- und Reichstagen zu feindseligen Schlüssen wider die Andersgläubigen [2]) und verursachten der Stadt „so vielen Verdruß, daß man — heißt es — billig sagen kann, daß mit derselben Anfang dieser Stadt Verfall und Verfolgung sich angefangen habe.“

Schon 1596 wurde derselben die St. Johanniskirche durch Decret des Relations-Gerichts zu Warschau abgesprochen [3]). Bei den von Bischöfen als Kanzlern präsidirten oberen Instanzen fand das Vorgeben des römischen Klerus: als verlören die Gemeinden mit Aenderung ihres Glaubens auch das Recht auf ihre alten, früher dem katholischen Gottesdienst gewidmeten Kirchen [4]) williges Gehör und nachdrückliche Billigung. Man hatte diesen Grundsatz bereits mit Glück auf alle kleineren Städte angewendet, und nahm, durch den Erfolg ermuthigt, keinen Anstand, ihn nun auch den größeren gegenüber zunächst in Beziehung auf die eigentlichen Pfarrkirchen durchzusetzen, so daß, berichtet Lengnich IV. S. 22, daher das Polnische Sprüchwort entstand: U Fary Pan Bog stary (in den Pfarrkirchen wird der alte Gott verehrt).

Die Privilegien Thorns hinsichts der Religion wurden zwar in der Folgezeit eher gemehrt, als gemindert: so namentlich durch den von den größten Europäi-

[1]) Hartknoch S. 919. Lengnich V. S. 128.

[2]) Hartknoch S. 928 ff.

[3]) Lengnich IV. S. 212. Merkwürdiger Weise schloß das Decret dahin: „Daß die in der gegenwärtigen Kirchensache abgesprochenen Königlichen Urtheile den Rechten, Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien, die der Stadt Thorn von den rechtmäßigen Königen von Polen und der jetzt regierenden Majestät verliehen und bestätiget worden, keineswegs zu einigem Nachtheil und Schmälerung gereichen sollten.“

[4]) A. a. O. S. 140.

schen Mächten garantirten Frieden zu Oliva 1660 und durch die bei den Präliminar-Verhandlungen 1658 der Stadt von Seiten Schwedens ausbedungenen und von König Johann Casimir ausgestellten Reversalien, in welchen besonders auch ihr Recht, Kirchen zu bauen, anerkannt ward [1]). — Aber die Bedrückungen derselben nahmen, wie überhaupt die damals schon oft beklagten [2]) Versuche zur Einschränkung der Evangelischen, dessenungeachtet ihren Fortgang. Dem anno 1661 von den Nonnen erhobenen Anspruche auf die St. Jakobskirche, welchen sie auf ein vorgeblich vom Hochmeister Ludolph König 1345 ertheiltes und von Sigismund III. bestätigtes, doch dem Vermuthen nach von dem berüchtigten Urkundenfälscher Christoph Stentzel Janikowski [3]) verfertigtes Privilegium stützten, wurde, trotz aller Appellationen wider die deshalb ergangenen Reichstags- und Commissions-Beschlüsse, auch trotz der ernstlichen Einsprache des Schwedischen Gesandten zu Warschau, durch einen unter Jesuitischer Aufreizung [4]) erfolgten Entscheid des Königlichen Relations-Gerichts die Sanktion ertheilt. Das Gotteshaus mußte am 18. Juli des folgenden Jahres übergeben werden, und die Stadt sah sich genöthigt, für die Evangelischen der Neustadt das frühere Rathhaus der letztern zu einer Kirche umzubauen.

Zugleich benutzten die Franziskaner-Mönche von Culm die Gelegenheit, um ihren schon früher einmal vergeblich vorgebrachten Antrag auf Herausgabe der St. Marienkirche zu erneuern, wurden indeß auch dieses Mal noch mit demselben abgewiesen. [5])

---

[1]) S. Beilage I. Vergl. Lengnich VII. S. 215. Den vollständigen Wortlaut der Reversalien s. bei J. H. Zernecke „das bekriegte Thorn“ 1712, S. 125—129. Die von der General-Garantie handelnden Artikel des Olivischen Friedens s. im „betrübten Thorn“. Berlin 1725. S. 108 ff.

[2]) Lengnich V. S. 51. 56. VI. S. 224. 254.

[3]) Ebend. VI. S. 236—257. VII. S. 10 u. a.

[4]) Ebend. VII. S. 307.

[5]) Schon bei ihrem frühern Antrage auf dem Landtage zu Graudenz 1646 äußerte nach Lengnich VI. S. 245 der Thornische Bürgermeister Joh. Preus: daß sie „um ihre Anforderung zu bestärken, sich ein Privilegium vom Janikowski geben lassen, welches der Sage nach älter, als die Stadt selbst, sein sollte.“

Sie brachten später, nämlich 1724, ein solches zum Vorschein, „so ihnen“ — sagt eine Denkschrift — „der Pommersche Fürst Ratiborus soll verliehen und König Sigismundus I. in Pohlen be-

Die für die Dissidenten immer ungünstiger lautenden Conföderationen und Constitutionen der polnischen Reichstage, z. B. die von 1632, 1668 und 1717 durften zwar rechtlich auf die Städte in Preußen keine Anwendung finden [1]), weil diese auch außer den von polnischen Königen empfangenen Privilegien noch ihre eigenthümlichen „im Wege freiwilliger Accession" mitgebrachten Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten hatten, die „keinesweges als aus fürstlicher Gnade gewährte Beneficien", sondern „als gegenseitige Verträge und Stipulationen (nicht ob Religionem subditorum, sondern ex nexu Pacti)" anzusehen waren [2]) und welche sie sich von den einzelnen

---

stätiget haben; denn solches ist dem zweyten Thornischen Commissions-Decret beygedrucket worden. — Die Zeit, zu welcher Ratiborus Selbst es ausgefertiget, stehet nicht darinnen, sondern nur diejenige, da Sigismundus I. es zu Cracau, wie vorgegeben wird, erneuert, so die Vigilia St. Francisci ist. Es werden aber die guten Ordensleute verzeihen, wenn man das ganze Wesen vor höchst verdächtig und vor eine Affter Geburth des Janikowski eines Preußischen Edelmanns hält, dessen unrechte Privilegia, womit er in Pohlen, Pommern und Preußen viele Geist- und Weltliche umbs Geld gebracht und in Streit und Verdrüßlichkeiten verwickelt hat, anno 1647 und folglich mehr und mehr entblößet worden. Man bemerke nur den hierunter vorkommenden Antichronismum und die sich selbst widersprechende Zeit Rechnung als das sicherste Criterium und Merckzeichen, woran solche falsche und untergeschobene Privilegia (deren man zumahl in den Klöstern gar viele antrifft) erkanndt und entdecket werden können. Ratiborus ist schon anno 1131 gestorben, der Franciscaner Orden aber erst im folgenden Seculo umbs Jahr 1206 oder 1211 entstanden, die Stadt Thorn ist anno 1231 angeleget, und die St. Marien Kirche daselbst, welche Ratiborus eben gemeldten Orden zugeeignet zu haben gerühmet wird, ist anno 1239 gegründet worden. Ferner welchergestalt dieser Ratiborus, wie es in dem Privilegio geschiehet, des Königs Sigismundi I. Prädecessor genennet werden könne, lässet sich auch mit den Geschichten der im XII. Jahrhundert vorgegangenen Pommerschen Theilung nicht zusammen räumen. Noch mehr, aus den Pohlnischen Verzeichnissen siehet mann, daß dieser König Sigismundus zu der Zeit, wie Er zu Cracau das Privilegium soll bekräfftiget haben, nicht mehr allda gewesen, sondern bereits den 24. Maji anno 1507 von dannen nach Litthauen gegangen und zuerst anno 1508 im Januario nach Cracau zurückgekommen. Merckwürdig ist es danebst, daß die Franciscaner solch Privilegium eben anno 1658 am Abend vor St. Thomas dem Jung-Leßlauischen Grod haben einverleiben lassen, da Thorn zwar noch in Schwedischer Gewalt, aber in Behandlung der bald darauf bewilligten Uebergabe an Pohlen begriffen war."

[1]) „Nequaquam ad Civitates Prussiae applicari possunt, quae etiam circa sacra specialibus suis gaudent Juribus nullibi abrogatis sed potius ad nostra usque tempora a Serenissimis regibus Poloniae citra ullam restrictionem confirmatis." Vergl. Lengnich hodierna Reipublicae Prutenae etc. Facies, Gedani 1728. p. 68 seq.

[2]) In dem sogenannten Incorporations-Privilegium von anno 1454 sagt König Casimir: Promittentes insuper pro Nobis Haeredibus et Successoribus Nostris, quod praefatos Praelatos Spirituales et Seculares, ac Sacras Aedes et Ecclesias, Barones, Nobiles et Cives atque singulos Incolas Terrarum Nostrarum praedictarum Prussiae, in Juribus, Libertatibus, Literis, Privilegiis,

Königen stets von Neuem bestätigen [1]) ließen; auch weil sie gegen alle dawider laufenden Schlüsse unablässig protestirten [2]). Aber der Fanatismus und die Gewaltthätigkeit des Clerus und des durch ihn erregten Adels fragte immer weniger nach dem Rechte, und die durch Pacta und mächtige Factionen mehr und mehr beschränkten Könige von Polen wurden auch bei gutem Willen eine immer schwächere Stütze für dasselbe.

Immunitatibus eorum, quae a Principibus, Spiritualibus et Secularibus, Regibus et Dominis Terrarum praedictarum obtinuerunt, conservabimus, fovebimus et defendemus. Nec unquam ea violari vel praevaricari quomodolibet permittemus. Vergl. Schütz hist. rer. Pruss. fol. 201. Ueber die Reciproca Sponsio s. Lengnich Geschichte III. in der „kurzen Abhandlung von des Stanislai Karnkowii Schrift de Jure Provinciali Terrarum" S. 3 ff.

[1]) a. „Post fata Divi Joannis III. in Confoederatione generali Varsaviae d. 28. Septbr. anno 1696 p. 3: De Conservanda inter Dissidentes in Religione firmissima pace antiqua Jura et Confoederationes, in specie tamen Confoederationem Varsoviensem 1674 in toto reassumimus, circa quae memoratos Dissidentes inviolabiliter conservamus, omnes praecedentium interregnorum confoederationes reassumendo spondemus, quod ipsos circa Jura et Privilegia tuebimur et conservabimus. Pariter in Pactis Conventis cum Serenissimo Rege Augusto II. 27. Jun. anno 1697 initis vid. Constitut: Comitiorum Pacificationis d. 16. Juni anno 1699. Conf. pag. 31, 50, 56, 61, 99 etc." Vid. Lipinski Epist. pag. 91.

b. „Augustus II. Dei gratia Rex Poloniae Magn. D. Litt. etc. Significamus praesentibus literis Nostris quorum interest, universis et singulis. Etsi ad Stabilimentum pacis Dissidentium in Religione Christiano nihil in Regno et M. D. Litt. ultra antiquiores et recentiores Confoederationes Pactaque Conventa Nostra desiderari censeamus, ad vota tamen et Desideria eorundem in Religione Dissidentium clementer inclinati, ne communem Nobilitatis aequalitatem et pacem suam, per Articulos moderno Tractatui insertos, laesam esse arbitrentur, eosque Articulos insertos Tractatui Confoederationibus Annorum 1573, 1632, 1648, 1668, 1674 et 1697. Pactis Conventis Nostris Iisdem Dissidentibus in religione servientibus, nullatenus derogare debere declaramus et circa libertates in iisdem Confoederationibus omnibus descriptas juxta earum tenorem (qui hoc pro inserto et expresso haberi debet) praedictos in Religione Dissidentes conservamus, et ab omnibus Statibus, Officialibus et Judiciis conservari debere volumus. In cujus rei fidem etc. Datum Varsaviae d. 3. Mens. Febr. 1717."

[2]) Die Constitutionen des Reichstages hatten in Preußen nur dann Giltigkeit, wenn die dabei gewesenen Abgeordneten dieses Landes darein gewilligt und wenn sie Solches laut Auftrag und Vollmacht ihrer Committenten gethan hatten. Die Protestationen gegen Schlüsse, bei denen dies nicht der Fall war, erfolgten nicht blos mündlich, sondern häufig schriftlich und wurden dann auch wohl bei einem Schloß- oder Stadtgerichte niedergelegt. Vergl. Lengnich Gesch. V. S. 33. Lipinski Epist. p. 99, 100, wo eine solche Protestation der Thorner und Danziger gegen den präjudiciösen Artikel der Conföderation von 1632 abgedruckt ist.

Mit dem Eintritt des achtzehnten Jahrhunderts steigerte sich die traurige Lage der russisch-griechischen und evangelischen Glaubensgenossen [1]) bis zur Unerträglichkeit. Dafür sprechen Dokumente, wie die eindringliche Vorstellung des russischen Hofes bei dem polnischen d. d. 16. August 1724, die Instruktion des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen an die Gebrüder Schwerin d. d. 9. September 1724 und der Brief desselben Monarchen an den König August II. d. d. 22. Januar 1724 (s. Beilage II. a. b. c.), worin er die von Polnischen Tribunalen und Bischöfen angeordnete Zerstörung der Kirche zu Piaski und der zu Wengrow, einer alten Radzivilschen Stiftung, unter Hervorhebung des bei letzterer geltend gemachten lächerlichen Vorwandes: daß ihre Glocken größer, als die der Katholiken wären, ferner die Mißhandlung und Austreibung der Geistlichen mit Weib und Kind recht ernstlich rügt, das Elend der Dissidenten überhaupt als ein dem gänzlichen Untergange nahe kommendes bezeichnet und für den Fall verweigerter Abhilfe mit Repressalien droht [2]).

Doch ein noch ungleich ergreifenderes, weil eben ganz unmittelbares Zeugniß giebt ein 1719 an den Rath von Thorn gekommenes, von Hans Kunkel, Freischulzen in Alt-Hütte, Christian Kolm, Kirch-Vater daselbst, Michael Buß und Johannes Abraham, Freischulzen in Vitisrige und Raddum, auch von Zigmund de Pudwels zu Pruszinow auf seine adliche Ehre und Gewissen unterzeichnetes Protokoll [3]) d. d. 8. November d. J. zur Beglaubigung darüber: daß nach schon geschehener Versiegelung des Gotteshauses zu Alt-Hütte und gänzlicher Verpönung von Singen und Beten, als der zur Verbannung verurtheilte und an Leib

[1]) Zwischen Beiden bestand übrigens eine alte Vereinigung, aufgerichtet zu Wilna 1599. Auf Grund derselben suchte später auch der Rath von Thorn (d. d. 6. October 1760) bei dem Russischen Gouverneur v. Korff um Herstellung der nämlichen Gerechtsame nach, wie sie den Griechischen Gemeinden in Polen wiederum zugewandt werden sollten.

[2]) Die Antwort des Königs von Polen s. in Beilage II. d.

[3]) Dasselbe war begleitet von amtlichen Zeugnissen der evangelischen Pastoren Samuel Friedrich Lauterbach zu Fraustadt, Christophory Hanisch zu Tilesa rc., Thomas Christoph Schulz zu Grambsdorf, Johannes Bolt, der sich „geplagter Evangelischer Prediger zu Jankendorff" unterzeichnet, und Christopherus Koch zu Revier, welcher dabei des Wortes Psalm 74 V. 8 gedenkt: „Sie sprechen in ihrem Herzen: laßt uns sie plündern. Sie verbrennen alle Häuser Gottes im Lande." Mitfolgend lief auch ein Bericht des Pastors Peckhold ein, worin er sich als Exulant (Vertriebener) unterschreibt.

und Leben bedrohte Pastor Georg Pechholdt eben schutzflehend zum Könige nach Dresden abgegangen wäre, plötzlich „die Canonici Briese und Jvanski auf des Bischofs von Posen Herrn Schönbecks (soll wohl heißen Szembecks) Befehl mit einer blutdürstigen Rotte von Räubern oder Soldaten — wie sie wollen genennet seyn — gekommen, Kirchthüren, Fenster, Kanzel, Altar, Stühle, Bänke und Chore zu kleinen Fisch-Holtz gehauen, aus dem Gottes-Kästlein das Geld sammt allen Kirchen-Zierrath hinweggeraubet, auch sich bei des Herrn Pfarrern Wohnung gemacht und, weil seine Eheliebste ihr halbjähriges Kind auf den Händen tragend kaum zu Fuße zum Dorfe hinaus über Feld entflohen, alles totaliter ruinirt, mit sich fortgenommen und ihn kurtz zu sagen um sein Haab und Guth gebracht" hätten; — ja daß noch überdem (nach Rückkehr des schwer geprüften und von Neuem vorgeladenen Mannes) „die außcommandirte Rotte von 10 Pfaffen und zwölf andern Räubern d. 3. November angekommen, die Kirche zu Hütte und Raddum niedergehauen und den Herrn Pastor, welcher kaum aus ihren blutdürstigen Händen entkommen, zum andernmahl dermaßen rein außgeraubet, daß Er weder Rock, Strumpf noch Schue behalten, sondern nur sein Leben in einem alten Camisol und Pantoffeln als eine Beute davon getragen" hätte.

Die Stadt Thorn war denn auch keinesweges unempfindlich gegen solche Bedrängniß der Glaubensgenossen. Sie merkte daran wohl die eigene Gefahr und trat 1722, als die gesammten Gemeinden Augsburgischen Bekenntnisses in Groß-Polen durch ihren Senior Christoph Arnold in Unruhstadt einen Hilferuf ergehen ließen [1]) und wie es in dem betreffenden Schreiben des Raths von Elbing hieß, „nächst Gott derer Ebb. G. S. [2]) Städte in Preußen Beystand sich wehmüthig ausbaten," eifrig mit diesen zusammen, um jenen namentlich durch ihre Secretarien am Königlichen Hofe communi consilio zu assistiren, auch allen den Rechten und Privilegien der Dissidenten zuwider laufenden Nachtheilen so viel möglich vorzubeugen.

[1]) Sie klagten unter andern: die ohnedem armen Gemeinden und Kirchen seien „durch die unzähliche Processe und vexationes, die man fast allen, wenige ausgenommen, besonders machet, dermaßen erschöpft, daß sie, was zu gemeiner Sache, umb sich aus ihren Drangsalen herauszuflechten und in sicherern ruhigern Stand unter Gottes Gnade zu setzen, zu nöthiger Vigilirung an gehörigen Orten und zu Erlangung der noch nicht gänzlich weggeworfenen Hoffnung erfordert wird, ohne subsidiis charitativis ihrer Glaubensgenossen" nicht mehr leisten könnten.

[2]) D. h. „Erbaren Großen".

Die Aeußerung in Arnold's Briefe: daß „ein großer Geistlicher Senator eifrigst animiret, sich mit aller Macht zu widersetzen, damit kein Dissident Nuncius auf dem Reichstag werden möchte, auch in einem Schreiben an einen gewissen dissidentischen Herrn die Dissidenten scharf bedrohet, von aller Concurrence zu solcher Function abzustehen, woferne er nicht als ein schlafender aufwachen und alles wider sie rege machen sollte" — sie mochte wohl auch nach Preußen hinein wie der ferne Donner vor dem Ungewitter tönen.

1723 waren schon „die auf letzterem Reichstage gewesenen Herren Deputirten derer Dissidenten aus allen Provincien" zu versorglichen Schlüssen und Verabredungen zusammen. Der Bericht Arnold's darüber vom 6. April d. J. lautet gar nicht tröstlich, wenn es heißt: „in Warschau hatten unsere Herren Deputirte die Vertröstung erhalten, es sollte alles biß zum neuen Reichstage in suspenso bleiben: aber leyder! bei der jetzigen Posnischen Administration des noch nicht wirklich bezogenen und demnach noch vacirenden Bischofthums müssen wir so viel Verdruß leiden, daß wir uns letzlich keinen rath mehr wißen, in dem endlich alles auf geld Erpressung hinauslauft, so das so viele Jahre bedrängte Armuth nicht mehr aufbringen kann, sondern bey sich nicht änderndem Statu, bey welchem man noch immer mehr Continuationes weiter hinaus voraus siehet, gar zu disperiren anhebet. — — Der Höchste regiere die Hertzen zu unserem trost, daß unser wiedrige uns aufhören zu drucken, die Glaubensgenossen aber sich niemahlen ohne mitleiden finden lassen."

Ob man bei alledem in unserer Stadt wohl ahnte, daß schon das nächste Jahr das Alles und noch mehr zu ihrer eigenen Klage und heißen Bitte machen, ja daß

1724
das Trauerspiel in Thorn

die Welt in Schrecken setzen sollte? — Ich schildre es nicht weiter. Ich, der ich noch so viel Betrübendes zu berichten habe, freue mich, auf Grund des vorgesetzten Zweckes hier mit dem flüchtigen Winke der Andeutung vorübergehen zu dürfen. Hat sich ja auch dem himmelschreienden Factum längst der große Audienzsaal der Welthistorie aufgethan! Und wenn gleich, um die Klage vollständig zu begründen und dem Urtheil darüber die ganze sachgemäße Trifftigkeit zu sichern, selbst nach so

mancherlei Vorarbeiten noch immer eine neue Mühwaltung im Inquisitoriat der Specialgeschichte nöthig ist: so möchte doch eine allgemeine, der vorliegenden Absicht entsprechende Kenntniß des Sachverhaltes bei jedem Freunde der Geschichte vorauszusetzen sein.

Den Thornern aber liegen die Denkzeichen und Spuren des tragischen Ereignisses noch zu deutlich vor Augen, als daß „dem alten Unvergessen" nicht stets „ein sprossendes Erinnern" folgen sollte. Gar viele haben noch die sogenannte „Schandsäule" [1]) unfern des ehemaligen Jesuiter-Collegiums gekannt, die auf Betrieb der frommen Väter den Evangelischen zur Schmach errichtet wurde. Und jeder ohne Ausnahme kennt das alte Richtschwert in der Bibliothek, das Bild des Mannes, für welchen es einst geschliffen war, und wieder das des andern Mannes, welcher es mit seinem Winke in Bewegung setzte. Jeder sieht so oft den alten Richtstuhl im Rathhause und schreitet so häufig über den Platz, von dem die alten Thürmer geheimnißvoll erzählten: in der Nacht des bewußten Tages, da gehe gespenstisch noch einmal und unablässig wieder vor, was damals im hellen Licht gefrevelt wurde.

Darum sei nur in Kürze erwähnt: daß der 17. Juli 1724 der Unglückstag war, an welchem, wiederum in Anlaß einer Procession, der durch Mißhandlungen evangelischer Bürger und Schüler von Seiten der Jesuiten hervorgereizte Tumult sich gegen das Collegium der letzteren wandte, daß dann vom 16. September bis zum 13. October eine Königliche Untersuchungs-Commission [2]) hier tagte [3]), daß end-

---

[1]) Eine am 18. November 1805 von den Franzosen in die Stadt geschossene Kanonenkugel nahm dem darauf stehenden Marienbilde den Kopf weg. Die so beschädigte Säule wurde aber erst am 18. November 1817 abgebrochen. Siehe Näheres über dieselbe in Prätorius „Beschreibung der Stadt Thorn", herausgegeben von J. E. Wernicke, Thorn, 1832. S. 129—131.

[2]) Ueber Königl. Commissionen im Verhältniß zu den Rechten und Privilegien Preußens s. Lengnich V, S. 55, 56.

[3]) Ueber die Art und Weise dieser Untersuchung finde ich in einer Widerlegung der von gegnerischer Seite erschienenen „belluina ratiocinatio" und „Reflexiones contra praetensam a Potentiis Dissidentium-Informationem Pactorum Olivensium etc." die Bemerkung: „De Testibus fällt mir Cicero ein in orat. pro Pentejo 1, 6, 8, 11. Si ingeniosi et periti et aequi Judicis has Partes esse aestimatis ut quoniam, quod Testes dicunt, sine ulla dubitatione credendum sit: Salus ipsa Virorum fortium innocentiam tueri non potest. Die Herren Jesuiten belieben nur die Rothulos

lich das am 30. October ergangene, durch eine Reichstags-Constitution bestätigte[1]) Decret des Assessorial-Gerichts zu Warschau am 16. November bekannt gemacht und vom 5. bis 18. December gleichfalls durch Königliche Commissarien im Beistande eines Executions-Commandos unter Anführung des Fürsten **Georg Lubomirski** trotz aller Verwendung der bedeutendsten Europäischen Höfe[2]) vollzogen wurde.

Ich will nicht vergessen zu erinnern, daß es allerdings bei einer theilweisen Vollziehung blieb, daß der gehobene Arm gleichsam vor seinem eigenen Werk erstarrte und vor dem Wehgeschrei von ganz Europa[3]) zaudernd niedersank. Aber schon dieses theilweise Exequiren des grausamen Decrets[4]): was hat es die bedrängte Stadt gekostet! —

Es kostete sie, auch abgesehen von der jahrelangen Angst durch die oft wiederholte Drohung: aufgeschoben sei nicht aufgehoben, und durch das immer erneute Dringen auf völlige Vollziehung, es kostete sie, um bei dem Vornehmsten zu bleiben,

---

Testium zu producіren, so wird Cicero Recht behalten. Daselbst stehet noch dieses: Noluerunt ii qui judicabant, hanc patere inimicitiis viam ut quemquisque odisset, eum testimonio posset tollere. Ementiuntur enim saepe in eos, quos oderunt. Sind die Jesuiten nicht gleich also?"

[1]) Vergl. „das betrübte Thorn," S. 55.

[2]) Ueber die Schritte des **Preußischen**, Russischen, Römisch-Kaiserl., Englischen, Schwedischen und Dänischen Hofes s. a. a. O. S. 56, 96 ff. und die Beilagen dazu. Wie man es anstellte, um den Verwendungen aus dem Wege zu gehen und sie hernach womöglich als verspätet bezeichnen zu können, zeigt unter andern ein Bericht d. d. 15. September 1724, in welchem es heißt: „Hier passiret wenig neues, weil die Auswärtigen Gesandten in Abwesenheit aller Pohlnischen Ministern mit niemand etwas actirten können und die anderen alle Gelegenheit hiezu vermeiden."

Man vergleiche übrigens dem gegenüber das Datum der in Beilage II. abgedruckten Schreiben.

[3]) Bekanntlich fühlte selbst der päpstliche Nuntius sich gemüssigt, mit seiner Mißbilligung nicht zurückzuhalten, obwohl Benedikt XIII. nach Ausweis eines unter den **Gereischen** Papieren abschriftlich aufbewahrten, an den Polnischen Kron-Großkanzler gerichteten Breve d. d. 20. November 1724 ursprünglich mit dem Gange der Sache höchlich zufrieden war und die Erwartung aussprach: „ut quae Decreta sunt de reparandis Catholicae Ecclesiae divinique honoris detrimentis deque ejusdem in posterum praecavendis opere impleantur."

[4]) Den vollständigen Abdruck desselben s. in den Beilagen zum „betrübten Thorn" S. 13.

das am 7. December hingeopferte Leben des ehrwürdigen regierenden Bürgermeisters und Rathspräsidenten Johann Gottfried Rösner und noch neun evangelischer Bürger [1]): es kostete sie schwere Leibes-, Geld- und Gefängnißstrafen vieler andern und eigene große Contributionen, von denen nur die katholischen Bewohner ausgenommen wurden: es kostete sie die später durch Königlichen salvus conductus [2]) doch nur halb beseitigte Proscription des Seniors Geret und des Predigers Oloff, so wie die Verweisung des Gymnasiums aus seinem Lokale, dem früheren Marienkloster: es kostete sie endlich auf viele Zeit hin den innern Frieden und — was uns hier besonders angeht, auch von dem Rathe der Stadt „unter allen Drangsalen mit vor die größte" geachtet wurde — die letzte der von Alters her besessenen evangelischen Kirchen in der eigentlichen Stadt: die St. Marienkirche. Dieselbe wurde von der Königl. Commission den wiederum begehrlich hervorgetretenen Franciscanern [3])

---

[1]) Es waren: der Kaufmann Simon Mohaupt, der Weißgerber Christoph Hertel, die Schuhmacher Georg Wunsch und Joh. Georg Merz, der Knopfmachergesell Becker, der Fleischhauer Christoph Karwis, der Pfefferküchler Johann Christian Hafft, der Nadler Jacob Schulz und der Zimmergesell Andreas Gutbrot. Sie alle starben, wie ihr vorangegangener Präsident, der alle lockenden Bekehrungsversuche von sich wies, treu ihrem Glauben und Bekenntniß, während nur ein Einziger, David Heyder, sein Leben durch schmähliche Abschwörung (s. Prätorius, Thorner Ehrentempel, Berlin 1832 S. 63) rettete.

[2]) Derselbe war unter dem 23. Dezember 1724 zunächst auf sechs Monate zu dem Zwecke ausgestellt, daß sich die Genannten, was sie aus Besorgniß vor den Drohungen der Gegner seiner Zeit für fruchtlos gehalten hätten, gehörig rechtfertigen könnten. Es wurde ihnen deshalb vollständige Sicherheit an jedem Orte des Reiches, namentlich auch in Thorn, desgleichen vor jedem Gerichte, sodann Freiheit zur Betreibung jedes unverbotenen und anständigen Geschäftes unter der Bedingung verbürgt, daß sie sich ruhig hielten, die Königliche Gnade nicht mißbrauchten und hinsichts ihres übel behandelten Prozesses Recht suchten.

Später wurde solcher salvus conductus verschiedene Male, wie es scheint, immer auf kurze Zeitfristen verlängert mit dem z. B. in der Prolongation vom 17. Juli 1731 enthaltenen ausdrücklichen Bemerken: daß sie auch ihre Predigten an den gewohnten Orten unangefochten halten dürften. Die darüber sprechenden Original-Dokumente befinden sich unter den genannten Geret'schen Papieren.

[3]) S. wegen ihres vermeinten Privilegiums die frühere Anmerkung darüber.

Hinsichts der Ausantwortung dieser Kirche bemerkt eine Denkschrift: „daß dieselbe von anno 1555 bis anno 1724 in quieta possessione verblieben, eine Zeit von mehr als anderthalb hundert Jahren, da aus dem Jure Canonico bekanndt, daß eine Präscriptio von 100 Jahren selbst wieder die Kirche zu Rom, wieder andere Römische Kirchen aber eine Präscriptio von 40 Jahren gültig sey, ja auch nach den Pohlnischen Constitutionen zur Verjährung eines Kirchen-Grundstückes eine weit kürtzere Zeit als von 100 Jahren genung sey. Wobey zu merken, daß in so langer Frist der Franciskaner

zugesprochen und sammt dem dazu gehörigen früheren Kloster am 7. December 1724 durch feierliche Einweihung übergeben.

Die auf solche Weise ihres Gotteshauses beraubte altstädtische Gemeinde verlegte, da für sie weder in der verhältnißmäßig nur beschränkten Neustädtischen, noch in der vorstädtischen St. Georgen-Kirche, noch auch in der kleinen verfallenen Begräbnißkapelle zu St. Katharinen Raum war, ihren Gottesdienst noch unter den Augen der Königl. Executions-Commission in die der Societät der Kaufleute oder St. Georgs-Brüderschaft gehörige Gilde, den heute noch so genannten Artushof. Die hier überkommene Lokalität, welche fortan bezeichnend „Kreuzkirche" genannt wurde, hatte eine Länge von 37½ Elle und eine Breite von 19½ Elle, konnte, wenn man Kinder und Gesinde mitrechnete, kaum den dritten Theil der Gemeindeglieder fassen und wurde also in einem betreffenden Schreiben mit wohl begründeter schmerzlicher Ironie als ein zur freien Ausübung der evangelischen Religion viel zu enger Ort bezeichnet.

Und es galt damals noch etwas, seinen guten, stets bereiten Sitz in der Kirche zu haben. Es galt ein solcher wenigstens als eben so nothwendiges Zubehör zum Leben, wie etwa ein Amt und eine Nahrungsstelle [1]). Es wurde auch dergleichen

---

Orden die Stadt Thorn hierüber nicht gerichtlich angeklaget, viel weniger wieder Dieselbe etwas zu Rechten Kräftiges öffentlich erhalten".

Es wird außerdem daran erinnert, daß damals zur Zeit der Reformation „auch die Franciskaner Mönche theils sich den Evangelischen zugesellet, theils durch die Pest getillget worden, bis der letzt überbliebene (welchen man nicht unbillig vermuthet auch gut Evangelisch zu seyn und Hartknoch p. 877 positive meldet, daß er lutherisch worden sey) das Kloster und die Kirche anno 1555 dem Magistrat übergeben" — aber der Vorwand der Gegner, daß „anno 1557 und 1558 Pest allhier gewesen und die Bernhardiner deshalb gewichen und die Schlüssel zur Kirchen dem Rath zu verwahren gegeben" als gegen alle historische Documente verstoßend bezeichnet, „da anno 1564 zwar allhier eine erschreckliche Pest gewesen, aber nicht zur Zeit der tradirten Kirche, davon Sigismundi Augusti Privilegia nichts wissen."

[1]) Auswärtige Professoren, die in jener Zeit an das Thorner Gymnasium berufen wurden, erkundigten sich ganz so gewissenhaft, wie nach dem ihnen zugedachten Range und Gehalte, auch nach dem Platze, der ihnen im Gotteshause angewiesen werden sollte. Damit ist freilich nicht gesagt, daß

nach der bekannten Erfahrung gewiß um so mehr geschätzt, je schwieriger die Erlangung war. Ohnedies aber ward das Bedürfniß der Erbauung und erhebenden Gemeinschaft wohl doppelt gefühlt gegenüber den Bedrängnissen der Zeit und des gerade durch die Noth, in der er schwebte, nur doppelt theuer gewordenen Glaubens.

Wie mächtig mußte also das Verlangen nach einem geräumigen und würdig ausgeschmückten Gotteshause werden, zumal da auch der unzureichende, jeweilige Zufluchtsort von der betreffenden Communität bald immer dringender zurückbegehrt und der Verschluß des altgewohnten Durchgangs durch den Artushof als eine Störung des Verkehrs empfunden wurde!

An eine Wiedererlangung der Marienkirche war nun nicht zu denken. Die Stadt hatte für Jahre hin genug zu thun, um nur die Ausführung dessen, was von dem schrecklichen Executions-Mandate noch im Rückstande war, von sich und ihren Angehörigen abzuwenden [1]).

So blieb denn für die Evangelisch-Lutherischen der Altstadt kein anderer Ausweg, als die Erbauung einer neuen Kirche.

Der erste förmliche Antrag darauf erfolgte in der Session des Rathes evangelischen Antheils am 11. August 1738 durch den Präsidenten Anton Giering, nachdem, wie dieser sagte, „das Werk schon vor langer Zeit bedacht, aber wegen bekannter Umstände nicht hatte zu Stande gebracht werden können." Doch wenn diese Umstände — ich rechne dahin besonders die unaufhörlichen Drangsale und Unruhen in Folge des Schwedisch-Polnisch-Russischen Krieges — auch durch den kürzlich gemachten Frieden einigermaaßen geändert waren: wo kamen in der „fast gänzlich ruinirten" Stadt die Mittel her? —

---

er von allen solchen Herren, zumal in späterer, ruhiger gewordenen Zeit, auch fleißig benutzt wurde. Wenigstens wird in einem Raths-Recesse aus den 60ger Jahren es übel vermerkt, daß ein Professor des Gymnasiums fast sonntäglich an Schwindel leide und deshalb zu Hause bleibe.

[1]) Selbst der König wußte trotz günstiger Gesinnung ihnen bei Gelegenheit nichts Besseres zu rathen, als von dem Dekret von 1724, so viel davon ausgeführt sei, streng zu halten, damit das Weitere vermieden würde.

Man denke — um einer zeitgenössischen Darstellung zu folgen — nur an „die anno 1703 erlittene harte Bombardirung, Brandschatzung, Sprengung derer Thürme, Disarmirung der Bürgerschafft, Abnehmung völliger Artillerie aus dem Zeug Hauße nebst anderen dabey verwendeten Großen Geld Summen," an die „beyden Pest-Jahre 1708 und 1710, in welcher Zeit ein mercklichеs Theil der ansehnlichsten Bürgerschafft ausgestorben," die „unsäglichen Contributionen und kostbare Unterhaltung des Czarischen Hofes durch zwey Jahre" und endlich an „die besondere Fatalität" durch das nur eben erwähnte Decret. Man denke an die Aeußerung des Syndikus Klosmann bei Gelegenheit der Huldigungsabnahme 1735: „daß das mehr als 30jährige Elend, die Asche und die Steinhaufen der Stadt den besten Beweis der Treue gewährten, welche die Stadt gegen August II. gehegt, daher wohl auch August III., der Sohn eines so glorreichen Vaters, der Stadt mit desto größerer Gnade zugethan und bemüht sein werde, sie aus dem Staube zu erheben" [1]). Man vergesse nicht zu erwägen, was der Neubau des Rathhauses, die Herstellung der mitgenommenen Befestigungen, der St. Georgen- und Marienkirche und anderer öffentlicher Gebäude kosten, wie daher die Steuern und Auflagen fast bis zur Unerschwinglichkeit sich steigern und die Verarmung immer größer [2]) machen mußten! — Es liegt auch dokumentarisch das Eingeständniß des Rathes vor: sie sähen sich „durch die unglückseligen Zeiten und Schädigungen, welche sie von Anfang des Seculi betroffen, und auch durch die letzten troubles also erschöpft, daß sie, eine Kirche zu erbauen, sich gäntzlich ohnmächtig" fänden. — Da ist es nun merkwürdig zu sehen, wie ihnen, kaum daß sie nur den Zweck in's Auge faßten, die Fügung Gottes auch das Mittel zeigte und durch den Mund der tröstlichsten Erfahrung zurief: bauet auf die Liebe! Im August 1738 war, wie gesagt, der Plan in Anregung gekommen. Und in der Kirchenrechnung desselben Jahres lesen wir am Schlusse:

„Promemoria.

„Anno 1738 M. Aug.: Von Ihro HochEdl. Herrl. Herrn Jacob Meisner Hoch Meritirten Bürgermeister und Ober Directore sämtl. Haltungen baar empfangen, so Jungfer Christina Elisabeth Wachschlagerin gezahlt: das von Ihrer

---

1) S. Wernicke Geschichte Thorn's Bd. II. S. 423.

2) a. a. O. S. 446, 449, 459 u. a.

verstorbenen Dienst Bothin Eva Elbnerin gerichtl. Vermächtniß zum Neuen Kirchen Bau und ersten Stein fl. 300, welche bey mir noch fruchtloß liegen; dann sich Keine Gelegenheit gefunden, solche auf ein gutt Hauß zu geben und versichern zu laßen. Martin Zernecke p. t. Vorsteher."

Freilich mußte sich zu diesem Baustein noch gar mancher finden. Allein sie hofften auf die guten Herzen, sei's in der Nähe, sei es in der Ferne, sie hofften auf das Mitgefühl der ganzen evangelischen Christenheit, auf dieses Mitgefühl, das sich im Jahre 1724 dem „betrübten Thorn" so unverkennbar zugewendet hatte.

Dem „Memorial" an den König, das man geflissentlich bis nach dem Reichstage verschob und erst am 17. November absandte, ging ein gleichzeitiges Schreiben an das Sächsische Ober-Consistorium zur Seite, in welchem dieses unter Voraussetzung, „daß auch eine 14jährige Zeit ein gegründetes Mitleyden gegen die Thorner nicht habe schwächen können," allerinständigst gebeten wurde: zu einer Kirchenkollekte in den Sächsischen Landen behilflich zu sein und also ihrem „Unvermögen und habender Intention zu succuriren, wie sie denn auch in solcher Absicht allbereits durch alleruntertänigstes Memorial ihre Zuflucht an Königl. Majestät genommen" hätten.

Darauf lief unter dem 2. April 1739 von dem Grafen v. Brühl, welcher bekanntlich Minister des Königs als Churfürsten von Sachsen oder Vorstand des sogenannten „deutschen Ministeriums", und an den inzwischen (d. d. 21. Dezember) auch geschrieben worden war, ein Rescript nachfolgenden Inhalts ein.

„HochEdle, Veste und Hochweise,
Insonders Hochverehrte Herren,

Ew. HochEdlen an Ihro Königliche Maj. Unsern allergnädigsten Herrn gebrachte Bitte wegen eines Beytrags und Verstattung der Sammlung einer Collecte in Sachsen zu Aufbauung einer lutherischen Kirche zu Thorn, habe Höchst Deroselben alleruntertänigst vorzutragen, ich nicht ermangelt. Worauf Sich Ihro Königl. Majt. auch zu einer Beysteuer, welche nächstens in Sachßen ausgezahlt werden soll, allergnädigst erkläret, die Sammlung einer Collecte aber haben Ihro Königl. Majt. wegen des darwieder ergangenen General-Verboths zu verstatten Anstand gefunden.

Womit verharre

Ew. HochEdl.

freundwilliger rc. rc."

Unter dem 27. desselben Monats erließ der Rath evangelischen Antheils nun auch Bittschreiben an auswärtige Herren und Städte, als: an die Könige von Preußen, England und Dänemark, an die Städte Hamburg, Lübeck, Breslau, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt am Main und an der Oder, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, Ulm und Regensburg, an die Herzöge von Weißenfels, Sachsen-Gotha, Braunschweig-Wolffenbüttel und Weimar-Eisenach, von denen der Erstere — er war Sächsischer Generalfeldmarschall — selbst einmal dem Gottesdienste in der Thornischen Kreuzkirche beigewohnt hatte, endlich an die Fürsten von Anhalt-Zerbst und Holstein-Gottorp, den Bischof von Lübeck, die Reichsgrafen von Promnitz, Reuß-Schleiz und Gera und an die Königl. Preuß. Geheimen Räthe, so wie unter dem 28. Mai an den Baron v. Kayserling.

Zugleich machte sich, nämlich im Frühlinge 1739, der Senior Ministerii und Pastor der Altstädtischen Gemeinde Christoph Henrich Andres Geret mit Vollmacht von der Stadt zu einem Bittgange durch Deutschland fertig, auf welchem er außer andern Höfen auch namentlich den Berlinischen besuchte.

Es liefen denn auch bald freundliche Zusagen, die ersten, scheint es, von den Städten Ulm und Frankfurt a. d. O. ein, (denen schon im September gedankt werden konnte.) Der Herzog von Braunschweig-Wolffenbüttel beeilte sich mit einem Beitrage von 250 Thlr.[1]). Vor Allem aber erfreute die Meldung Geret's, „daß er wider Vermuthen glücklich gewesen." Ja sie war es, die den ersten unmittelbaren Schritt zum Werke veranlaßte, nämlich die am 27. Juli d. J. geschehene Bestellung einer Kirchenbaudeputation zunächst „zur Annehmung des einkommenden Geldes und was dem anhänge." Sie bestand vorerst aus dreien Mitgliedern des Rathes: dem Bürgermeister Anton Giering als Direktor, dem Kämmerer Michael Schröger und Herrn Paul Düstechwald.

Sie wurde jedoch nach der im November d. J. erfolgten Rückkehr des Seniors, da er „durch Gottes Gnade ein Ansehnliches gesammelt hatte" und „unter-

[1]) Das angrenzende Hannover ließ auf den Bescheid bis nach wiederholter Bitte warten und replicirte dann 14. Juli 1740 durch den Minister v. Münchhausen: es sei „nachhero die allgemeine Theuerung eingefallen und dadurch in dasigen Landen eine solche Noth entstanden, daß dadurch zu Erlangung einer Collecte behufs des Kirchenbaues alle Hoffnung verschwunden und es trotz aller Wünsche unmöglich geworden, selbige zu bewirken."

schiedene Dankschreiben [1]) abgefasset werden mußten", nach Beschluß vom 14. Dezember noch um eine Person aus jeder der drei Ordnungen vermehrt, „damit man — hieß es — aus aller Nachrede möge gesetzt werden", und zwar kamen hinzu: S. WohlEdle Herrlichkeit Hr. Christian Klosmann, aus dem Erbgerichte S. Namhafte Weisheit Hr. Martin Zernecke und aus der dritten Ordnung S. Weisheit Hr. Johann Proffe.

Zugleich wurde der Deputation aufgegeben, sich um den Platz zur Kirche salva relatione zu bekümmern. Ihr darauf erstatteter Bericht besagte: es wäre kein anderer Platz abzusehen, als die sogenannten Brandstellen auf dem Markte oder, wie eine Handschrift sagt, „die Ruinen von der Schwedischen Belagerung" (im J. 1703). Bei der durch Kapitain Bahr angestellten Messung der in Aussicht genommenen Länge von Jacob Pantel's Eckhaus bis an Hrn. Dr. Marvitz Garten und der beiden Breiten: einmal von diesem Garten bis an Hrn. Daniel Kehler's Hinterhaus und dann von Pantel's Haus bis an Kehler's Wirthshaus (das sogenannte Hochzeitshaus „der weiße Adler" — das heutige Hôtel Sanssouci) ergaben sich resp. 140, 60 und 67½ Elle. Die über den Ankauf der daselbst belegenen Grundstücke angesponnenen Unterhandlungen zeigten sich in mancher Hinsicht schwierig oder unergiebig. Es wurde daher auf das Gutachten der Deputation, daß die beiden von Dr. Marvitz und Kienast gekauften „Gründer" schon zum Kirchenbau genügen dürf-

[1]) Dergleichen gingen außer den an Graf Brühl, den König von Polen, die vorgenannten Städte Ulm und Frankfurt gerichteten noch anno 1739 ab an das Ober-Consistorium in Dresden, den Kriegspräsidenten Baron v. Unruh, den Herzog von Weißenfels, die Stadt Hamburg, den Magistrat zu Leipzig, die Universität daselbst, die Stände von der Oberlausitz, die Stadt Goßlar, die Fürsten von Anhalt-Zerbst und Anhalt-Köthen, den Kammerherrn Baron v. Unruh (Sächsischen Residenten in Danzig und stets treuen Freund der Thorner), die Stadt Lübeck und die Geheimen Räthe v. Looß und v. Hennicke; sodann anno 1740: an sechs Städte in der Oberlausitz, den Magistrat von Braunschweig, die Städte Hirschberg und Freyberg, den König von Dänemark, Oberhofmarschall v. Gramm, Grafen v. Stolberg-Wernigerode, Fürsten von Nassau (Prinzen von Oranien), Herrn v. Eyben, Dänischen Envoyé, und Etatsrath v. John, Baron v. Münchhausen, Herrn v. Schulin, Herzog Carl v. Braunschweig, Herrn v. Schrader (seinen Minister), den Herzog Ernst Ferdinand v. Bevern, die Herzogin Christina Luise v. Braunschweig, Antoinette Amalie v. Braunschweig-Bevern, Elisabeth Sophia Maria v. Braunschweig-Lüneburg, Albertina Friederika v. Holstein-Gottorp, an den Hamburgischen Ober-Syndikus, Turland, die Städte Regensburg und Breslau, die Herzogin von Curland, den Superintendenten Carpzov zu Lübeck und die Pastores daselbst, den Inspektor und die Pastores zu Breslau, die Städte Zittau, Görlitz, Landshut, Schweidnitz, Jauer und Greiffenberg, Schmiedeberg u. a. (Die Landeskollekte im Görlitzer Kreise betrug 143 Thlr. 3 gr., die im Bautzener 219 Thlr. 21 gr.)

ten, vorläufig nur diese erworben und zu Anfange 1740 an die Kirchenvorsteher übergeben. Es zeigte sich jedoch nöthig, dabei nicht stehen zu bleiben, und wurden daher allmählig dazu gekauft: die Willer'sche vom Markte bis an die Bäckergasse gehende Brandstelle „nebst darauf stehenden zwei Häusern, Ausfahrt, Gärtchen und Holzraum," die daneben in der Rosengasse gelegene Lüngst'sche und die der Frau Bährholtzin verschriebene Mathias Preuß'sche, ferner die Andreas Silber'sche und der vierte Part der Biener'schen mit der dazu gehörigen Ausfahrt in die Rosengasse, (beide am Markte), das neben der letztern „am Ringe an der Rosengassen Ecke zur rechten Hand vom Ringe gehend gelegene" Peter Kretzmerische Haus und endlich das auf der andern Seite derselben Brandstelle am Markte stehende Haus des Schulkollegen Paul Dubbermann, das ebengenannte aber um 2500 fl. unter Gewährung folgender von ihm gestellter Bedingungen: 1) ein freies Bürgerrecht auf den Krahm; 2) eine Bude unter dem Rathhause ohne Einkauf, jedoch mit Vorbehalt der jährlichen Zinse; 3) Conservation beim Schulamt auf Lebenszeit. „Sollte er ein hohes Alter erreichen und dem Ambte nicht mehr vorstehen können, eine kleine Douceur ex publico"[1]).

Indessen war aber die alte Feindschaft wider das evangelische Thorn durch den Rumor, den eifrig-beflissene Zuträger um des beschlossenen Kirchenbaues willen machten, in aller Stärke aufgewacht. Schon unter dem 26. Februar 1740 erinnerte der Erzbischof von Gnesen und Primas Regni Szembeck den Stadtpräsidenten v. Schwerdmann, einen Katholiken, unter vorwurfsvoller Anmahnung, warum er ihm das wider das Dekret von 1724 und wider die alten Rechte des Reichs gerichtete Vorhaben verheimlicht habe, „in aller Vertraulichkeit rücksichts der alten Geneigtheit", aber doch mit sonderbarem Ernste an das Schicksal des Präsidenten Rösner und daran, daß dasselbe in ähnlichem Falle sich leicht wiederholen könnte. Er sei bereits die Senatoren angegangen. Der Adel befinde sich in mächtiger Erregung; das Volk erhebe seine Stimme zum Himmel und seufze in der Vorahnung, es komme Schlimmeres, als schon gewesen sei[2]). Das

[1]) Anno 1751 wurde noch der Kämmerei die weiland Guttry'sche Brandstelle in der Rosengasse abgekauft.

[2]) Wörtlich: Mam wtym requizy cie Senatorskie Slysze magnum fremitum Nobilitatis, populusque ad sidera voces tollit et ingemiscit, praesagiendo, ne quid deterius fiat, nizeli przed tym etc. — Der Brief ist halb polnisch, halb lateinisch geschrieben und schließt französisch: „Votre très affectionné serviteur."

solle nur dem ganzen Magistrate vorgehalten werden, damit er sich besinne. Es sei ja wahrlich in der Gilde des Raums genug für sie. Warum denn einen Neubau machen wider alle Festsetzung des Reichs?

Der Brief ward in der Rathssession am 29. Februar gelesen und ließ nur zu gut merken, worauf man sich gefaßt zu machen hatte. Die Nachricht, daß der Primas den König brieflich angegangen wäre, verfinsterte die Aussicht nur noch mehr. Und die nur zu gegründete Besorgniß, er werde die Sache vor den so leicht fanatisirten Reichstag bringen, lag als die schwerste Wolke in dem Hintergrunde. Die Thorner mußten eine erbitterte Bestreitung und Behinderung ihres — wer kann nach allem Vorigen noch zweifeln? — so guten und so klaren Rechts gewärtigen. Sie schickten sich auch an, die dafür sprechenden Beweise vollständig bei der Hand zu haben. Es liegt uns die (leider undatirte) Copie eines an den König von Schweden gerichteten Ansuchens vor, worin unter Hinweisung auf den angefochtenen Kirchenbau in Betreff des mit dem Rathhause 1703 verbrannten, 1658 durch den Schwedischen Kanzler Benedikt Oxenstierna vom Polenkönige Johann Casimir ausgewirkten Privilegiums gebeten wird: „es geruhe Ew. Königl. Majestät nach Dero barmhertzigen Neigung dieser armen Stadt durch eine unter Dero Reichs-Insiegel aus Dero Reichs-Archive auszuhändigende Abschrifft in ihrer Bedrängniß allergnädigst zu succuriren."

Aber was half das klare gute Recht allein inmitten eines Staatswesens, das, wie die monarchische Republik Polen, bei seiner Unförmlichkeit und anarchischen Verwirrung, auch abgesehen von der ungebändigten Partheisucht trefflich dazu geeignet war, selbst der gerechtesten Sache tausend Schwierigkeiten und den Sprüchen des Gesetzes eben so viele formell gesetzliche Widersprüche zu bereiten? Was halfen bloße Privilegien einem Fanatismus gegenüber, welcher gegen Ketzer Alles für erlaubt hielt, ihren Kirchenbau als „verdammenswürdiges Wagniß" und ihre Unterdrückung als einen heiligen, gottwohlgefälligen Sieg verkündigte, wie es die Inschrift jener „Schandsäule" vor Aller Augen darthat? —

Man mußte Gunst suchen, Schutz erbitten. Wenn er nur immer, wo er gesucht wurde, auch zu finden, und wenn nur, wo die Neigung, ihn zu gewähren, auch das Vermögen und der feste Wille dazu war! —

Graf v. Brühl antwortete d. d. 22. März 1740, „wie er aus dem am 10. ejusd. an ihn abgelassenen Schreiben des mehreren ersehen, was für Hindernisse und

Widerspruch seine hochgeehrten Herren und Freunde gegen Ihren vorhabenden Evanlischen Kirchenbau aus ein und andern bey dem dazu nur gemachten Anfange in dortiger Woywodschaft und sonst wahrgenommen zu haben vermeinten Bewegungen Sich besorgen, und wie Sie bey sothanen Umständen zu Abwendung der Ihnen anscheinenden Gefahr Sich bei ihm Raths und Beystandes erhohlen zu können glaubten. — Allein so lieb ihm auch überhaupt sey und allemahl seyn werde, Ihres gemeinsamen Stadt Wesens Ruhestand, Flor und Aufnehmen erhalten, befördert und gesichert zu sehen, so wenig wolle es sich thun lassen, daß er sich Ihres Verlangens in einem casu, der vor Ihro Königl. Majt. teutsches Ministerium nicht qualificirt sei, unterziehe." Er verweist nun weiter auf die bekannte Geneigtheit Königl. Majt. „allen Deren getreuen und Schutzsuchenden Unterthanen durchgängig gleiche Protection und Huld angedeihen zu lassen" und giebt zu überlegen anheim, ob die Stadt „dergleichen Königl. Schutzes und Gnade nicht am ehesten sich zu getrösten haben dörffte, wenn Selbige dazu durch den ordentlichen Weg ihre submisse Zuflucht nähme und S. Excell. den Herrn Bischof von Culm als Cron-Groß-Cantzler und der Pohlnischen Reichsgesetze, so wie in specie aller Königl. Städte Privilegien Custodem Ihren Kummer und Anliegen, wofern es nicht bereits geschehen, umständlich eröffnet."

So galt es denn von nun an die verschiedenen Großwürdenträger des Reiches und alle sonst irgend zugänglichen einflußreichen Personen bei Hofe und im Lande sich geneigt zu machen, und, da Solche von der gegnerischen Seite mit einem Netze von Intriguen umsponnen wurden, allen Windungen der Cabale nachzugehen, sie bald hier bald da zu entkräften und dieser Hyder mit tausend immer nachwachsenden Köpfen eine herkulische Thatkraft und Ausdauer entgegenzusetzen. Ueberall mußte gehorcht, gespäht, gebeten, vertheidigt, überall um Gönnerschaft geworben und die eben gewonnene vor ebenso plötzlichem Erkalten in Acht genommen werden. Immer von Neuem hieß es: Briefe concipiren, Instruktionen aufstellen, Denkschriften ausarbeiten und mit all' der damals gewohnten gravitätischen Zierlichkeit ausstatten, oder das wer weiß wie vielmal Dargelegte und Bewiesene noch einmal in irgend einer andern Form darlegen und beweisen, wie denn die als I. Beilage abgedruckte Rechtsdeduction ein solcher Grundtypus ist, der sich in so viel andern lateinischen, französischen und deutschen Promemoria's wiederspiegelt, und zwar ebenso oft und unermüdlich eingeleitet von der Formel: „daß die Stadt das Recht hat Kirchen zu bauen, erhellet aus beiliegenden Motifs." Natürlich reichten zu den unablässigen und mannichfaltigen Verhandlungen die gewöhnlichen Residenten der Stadt in Warschau und Dresden nicht hin. Es

mußten alle Augenblicke noch außerordentliche Vertreter abgeordnet werden. Und da kam nun die herkömmliche Gewandtheit der Thorner Rathsherren und Sekretarien als „der Feder des Landes", nämlich als ständiger Concipienten der Landtags-Recesse und Schriften [1]) aufs Beste zu Statten. Die kluge Anstelligkeit und dann die treue, zähe, geduldige Beharrlichkeit dieser Männer ist manchmal wahrhaft bewundernswerth! — Vorzüglich kam es darauf an: sich auch die kräftige Unterstützung der beiden andern großen Städte, Danzig und Elbing, zu sichern, mit denen man in allen Bedrängnissen gemeinschaftlich zu verfahren gewohnt war und sich nur noch 1730 der vom Bischofe von Culm gedrückten Strasburger angenommen hatte. Von Danzig nun lautete der erste Bescheid nicht eben erfreulich.[2]) „Er habe", so sagte der dahin gesandte Rathsherr Klosmann, „bei Abgabe des an sie abgelassenen Schreibens bemerket, wie die Stadt Danzig mehr auf ihren Ruhestand siehet, als daß sie wohl geneigt sein sollte, dieser Stadt Thorn einige assistance zu leisten, wie solches deutlich aus ihrem Antwortschreiben erhellet, maaßen sie nichts thun als beklagen und sich directe in nichts wegen des anzufangenden Kirchenbaues einlassen wollen, hiebei aber doch, wenn es je wohin kommen sollte, extrajudicialiter zu assistiren versprechen." Freundlicher erklärte sich der daselbst befindliche Geheime Rath und Kammerherr von Unruh zu aller möglichen Unterstützung der Stadt bei dem Sächsischen Hofe bereit.

Desgleichen hatte der Geheime Rath v. Reinbeck in Berlin sich anheischig gemacht, „etwas zum Bau der Kirche von Sr. Majestät auszuwirken und ein dahingehendes (am 18. Januar 1740 abgesandtes) Schreiben am 1. März, als an einem Königl. Familien-Feste zu übergeben. So nämlich war durch Senior Geret hieher gemeldet worden, der überhaupt nicht unersprießliche Verbindungen an dem zuletzt genannten Hofe angeknüpft zu haben scheint. Wenigstens äußert — um das gleich hier an gelegener Stelle mit-, wenn auch dem Datum nach vorauszunehmen — der Starost Dybski zu Dybow, also der nächste Nachbar und, als der erbittertste Feind der Thorner, mit denen er wegen der Insel Bazar, so wie wegen des Weichsel-

---

[1]) S. Lengnich a. a. O. V. S. 12.

[2]) Dieselbe Stadt hatte sich 1724 für die Thorner bei dem Könige recht warm verwandt. Ihr betreffendes Schreiben d. d. 24. November d. J. s. im „betrübten Thorn" S. 56.

Trajekts und Zolles [1]) in beständigem Hader lag, auch ihr beständiger und lästiger Aufpasser, in einer Zuschrift an den Bischof von Culm d. d. 10. Jan. 1743: es wäre der Herr Geret mehrmals an die Königliche Regierung in Berlin gegangen, und es würden seine verderblichen Rathschläge zum Nachtheil der Republik seiner Zeit offenbar werden [2]).

Die nun an die Großwürdenträger des Polnischen Reiches gerichteten Vorstellungen gingen darauf hinaus: daß die Stadt durch Aufbauung einer neuen Kirche nichts Neues mache, sondern sich deshalb auf ihre habende religionis Gerechtigkeit fundire, die ihr von so vielen Königen zugestanden worden. Auch sei in der Stadt nur eine rechte Kirche zu finden, die andern zwei „fast nicht vor Kirche zu rechnen, maaßen auf der Neustadt nur ein Rathhaus als Kirche und die St. Kathrinen-Kirche zu Begräbnissen nur gebraucht werde. Zudem so verlange die Brüderschaft S. Georgii den Artushof, und dahero habe man eine neue Kirche zu bauen resolviren müssen, maaßen auch die Gemeine stark und sich nicht alle in dem engen Raum des Artushofes behelfen könnten. Man habe nach dem Brande der St. Georgen-Kirche wiederum aufgebaut und Niemand habe den geringsten Widerspruch gethan. Daher habe der Rath das Vertrauen, man werde die Stadt auch jetzt bei ihrer Religionsfreyheit kräftigst schützen und nicht zugeben, daß dieser ohnedies bedrängten Stadt noch mehrere Kränkung durch Hemmung oder gar Störung dieses Kirchenbaues von einigen Uebelwollenden möge angethan werden."

Der Kron-Großkanzler Andreas Stanislaus Kostka, Graf von Zaluski, bezog sich in seiner deshalb ergangenen mündlichen Aeußerung gegen den oben genannten Klosmann auf die Constitution von 1717 und 1718, die freilich wider das Recht der Dissidenten, Aemter und Ehrenstellen zu bekleiden, als Landboten zum Reichstage zu gehen, neue Kirchen zu bauen und verfallene zu repariren, gerichtet, doch darum auch von den Preußen nicht anerkannt worden und für sie nicht giltig war, bezeugte aber zugleich, wie er von dem Geheimen Rath v. Brühl des-

[1]) Vergl. wegen der in dieser Hinsicht der Stadt zustehenden Gerechtsame „Continuirtes Gelehrtes Preußen." Erstes Quartal 1725, S. 125—127.

[2]) „Contra Statum Pana Gereta częste bieganie do Regencyi Krolewskiey y Berlina Czasu Swego sua perniliosa consilia in praejudicium Reipubl. manifestabuntur."

halb Recommendationsschreiben dieser Stadt zum Besten erhalten. Er rieth, als ein guter Freund, vor dem anstehenden Reichstage nichts anzufangen, sondern unter der Hand alle Veranstaltungen zu machen und sich an J. Königl. Majestät zu halten. Er versprach für sein Theil, alle officia anzuwenden, damit es zum guten Ende ausfallen möchte."

Bei dem eben erwähnten Reichstage zu Warschau aber nahm die Angelegenheit von vornherein eine schlimme Wendung. Der Fürst Primas regni wollte dieselbe durchaus zur öffentlichen Verhandlung bringen und hatte es anzustiften gewußt, daß sie in die Instruction vieler Landboten gesetzt worden war. Er dachte hier durchzuführen, was ihm bei dem Könige nicht nach Wunsch gelungen war. Denn dieser hatte auf seine Insinuationen gegen die Stadt sich dahin ausgelassen: „daß zwar Ihro Königl. Majestät so gut katholisch wären, als Ihro Durchlaucht. Jedoch da Sie Jura et Privilegia zu conserviren theuer beschworen, so könnten Sie auch nicht verstatten, daß darinnen wider die Stadt Thorn etwas Widriges verhangen werden sollte."

Unter solchen Umständen hatte denn Klosmann alle Hände voll zu thun, um durch die freundlicher gesinnten Würdenträger, unter denen besonders der Palatin von Masovien, Poniatowski, als Einer, „der den Dissidenten im Senate öffentlich das Wort gesprochen," und der Unterkanzler von Litthauen, Fürst Czartoryski, genannt wird, einerseits zu verhüten, daß, „wann der Reichstag bestehen sollte, keine Constitutio exclusionis [1]) gegen die Stadt erhalten werden möge", und andererseits jede ihr nachtheilige Verhandlung abzuwenden. Ja er mußte sich entschließen, eine für sie finanziell recht wichtige Sache: die Mitleistungen der Stände zu der Weichselbrücke betreffend, vorläufig zurückzustellen, damit er nicht — insofern man listiger Weise diese zugleich mit der Kirchenangelegenheit in die Instruction für die Cujavischen Landboten gesetzt hatte — die letztere „mit rege zu machen die Veranlassung gäbe."

Vom Hofe erhielt er den Rath, „wegen dieser Kirchensache zu dissimuliren." Und er sah sich durch alles Widrige gedrängt, wie er schreibt [2]), „Hochedl. Herr-

---

[1]) Als worauf der Mißbrauch der Constitution von 1717 leicht führen konnte.

[2]) d. d. Warschau, 20. Oktober 1740.

lichkeiten zu vernehmen: ob Sie nicht auf alle Fälle, da Gott vor sei, durch ein anzuweisendes Quantum sich lieber Jemanden, der facultatem contradicendi et rumpendi hat, zu versichern entschließen wollten", da die gehörten Drohungen gar zu ernstlich wären und namentlich die des Herrn Dąbski dahin abzweckten, durch eine Constitution die vollständige Ausführung des Decrets (von 1724) zu impungiren, auch alle Kirchen- und Schulbauten zu praescindiren.

Es wurde denn auch in der Rathssession am 23. October 1740 anfangs für gut befunden: 400 Ducaten als solch' ein Quantum anzuweisen. Bei näherem Bedenken aber und auf die Vorstellung des Bürgermeisters Alb. Borkowski: „was maaßen, wenn dieses noch so still gehalten würde und es auskommen sollte, daß Geld gespillet worden, man hiedurch S. Herrlichkeit Herrn Klosmann und den Sekretarium hazardiren und es Leib und Leben kosten würde; secundo, so würde man zuwege bringen, daß diejenigen, der ihr Geschrei durch Geld gestopfet worden, künftigen Reichstag wieder hiezu und noch mehr verlangen würden; folglich würde dies eine contribution bleiben. Er rathe daher, man solle es gehen lassen, wie es gehe, und darauf hoffen, trotz Allem mit Zuziehung der Städte und andern Hilfe etwas Fruchtbarliches auszurichten" — auf diese Vorstellung hin wurde von dem Vorsatz Abstand und lieber in solcher Noth der gerechten Sache die mächtige Hilfe Gottes in Aussicht genommen, so daß es in dem betreffenden Antwortschreiben heißt: „wir haben das feste Vertrauen vornämlich zu dem allmächtigen Gott, er werde uns mit seiner Gnade nicht verlassen, sondern kräftigst beistehen, und sowohl J. Königl. Majestät als anderen Vornehmen und Großen vielvermögende Gnade und Huld zuwenden, so daß bei fleißiger application und bekannter dexterität Ew. Herrlichkeit alles Unheil abgewendet und hingegen unsere guten Absichten ihren erwünschten Zweck erreichen werden."

Charakteristisch übrigens für die ganze damalige Sachlage ist die darauf erfolgte Aeußerung Klosmann's [1]): „So viel kann ich Ew. Hochedl. Herrlichkeiten nicht bergen, daß ich einen sichern Canal gefunden, Ihro Fürstl. Durchlaucht dem Hrn. Primati von Dero animosité sowohl entgegen der Restitution des Herrn Senioris

[1]) d. d. Warschau, 27. Oktober 1740.

Geret [1]), als auch wegen unseres Kirchen-Negotii auf eine indifferente Art Remonstrations thun zu lassen, welcher zwar wegen des ersteren zu Vermeidung aller Collision mit des Herrn Cron-Großkanzlers Excellenz von aller Promotion in der Landbothenstube zu supersediren Hoffnung gegeben (der ich doch nicht völlig zu trauen gewarnt worden). Wegen des letzteren aber war derselbe hingegen gar nicht abzubringen, sondern er verblieb dabei „że Torunszczanie Gardzi“ [2]).

Nicht minder bezeichnend ist die weiter unten folgende Erzählung: „heute, da ich meine Aufwartung des Hrn. Cron-Groß-Canzlers Excellenz machte und Sie wegen einer in Dero Episcopatu kürzlich von den Brandenburgern abgenommenen katholischen Kirche den hiesigen Preuß. Residenten beschickten, so bedienten sich Dieselben obzwar im lachenden Muthe dieser Erklärung: daß Sie in casum negativae die Repressalien wider die Stadt Thorn nehmen würden.“

Wenn aber Klosmann berichtet: daß er mit dem Russischen Minister, der noch immer wegen der Grenzstreitigkeiten von Landboten überlaufen werde, noch nicht in der Religionsangelegenheit zu sprechen Gelegenheit gehabt, „aus Beisorge, nicht durch den unschuldigsten Vortrag zu einer desto gefährlichern Acclamation Anlaß zu geben,“ so ist das ein Zeugniß, zu welcher überaus großen Vorsicht die damaligen Umstände auch in der gerechtesten Sache nöthigten [3]). Uebrigens machte „der Tod der Russischen Kaiserin“ dem Reichstage plötzlich ein Ende, und der Thor-

---

[1]) über dessen Haupt trotz der früher erwähnten vorläufigen Erlaubniß des Königs, daß er sein Amt versehen könnte, noch immer das Verbannungsurtheil von 1724 schwebte.

[2]) „daß er die Thorner verachte.“

[3]) Fuchs Beschreibung der Stadt Elbing III. 3. S. 535 erzählt: unter den Gründen, die dem dortigen Rath es nicht erlaubten, die dort in Rede stehende Sache Sr. Majestät von Preußen zur Entscheidung zu überlassen, sei der erste gewesen: „bei der Thornschen Affaire von 1724 wäre es ausdrücklich sub poena colli vom polnischen Hofe den Städten verboten worden, künftig auch nicht einmal eine Intercession von fremden Potentaten zu suchen.“

Wie nun die Thorner diesen Punkt auffaßten und welche Unterscheidung sie dabei machten, ergiebt sich aus einer den Olivischen Frieden betreffenden Deduction, in welcher es heißt: „Daß auswärtige Potentaten, auch nicht einmahl die Guaranteurs sich contra Sententiam a Regibus contra privatos prolatam zu moviren haben, sage ich selbst; Supremus enim Dominus S. R. Majestas nemini rationem reddere tenetur, nisi Deo; aber wegen der Kirchen, Gymnasium, Rath rc. können Sie

nische Deputirte mußte, „da alle Herrschaften plötzlich aus einander gefahren", ohne die ersehnte Deklaration wegen des Kirchbaues heimkehren, so daß kein anderer Rath blieb, als wieder brieflich wegen derselben bei dem Cron-Großkanzler und dem Grafen v. Brühl anzuhalten. Jener nahm mit einer Resolution Anstand, bis er des Königs Willen aus dessen „selbsteigenem Munde würde vernommen haben." Daher wurde denn der Premier-Minister durch Supplik vom 21. Januar 1741 ersucht, „den Bekümmernissen" der Thorner, „einmahl sich aus aller ferneren Verfolgung und Anspruch zu setzen, dann aber zu keinen nachtheiligen allgemeinen acclamationibus eines eigenmächtigen Unternehmens Anlaß zu geben," durch sein Vorwort zu statten kommen und ausmitteln zu wollen: daß Kgl. Majestät sowohl in Ansehung Dero selbsteigenen und durch keine Reichs-Constitutiones circumscribirten Juris circa sacra in religione dissidentium, als auch „der bereits angeführten Gründe" (S. Beilage I.) der städtischen Privilegien und des Olivischen Friedens, nach Dero landes väterlichen Huld, Dero Willen „zu Beförderung des erwehnten Kirchenbaues hochgedachter Excell. dem Hrn. Bischof von Culm zu eröffnen" und der Stadt „denselben unter Königl. Insiegel gleichförmig zu gönnen allergnädigst geruhen wollten."

Mittlerweile fing man an, wie seiner Zeit der Erstere gerathen hatte, Baumaterialien, als Steine ꝛc. anzufahren, um zu sehen, ob Jemand deshalb „einige motus machen werde." Desgleichen wurden von der Kirchenbau-Deputation dem Rathe am 4. Juni 1741 drei Baurisse vorgelegt, wovon einer aus Berlin [1]), der

---

reden, weil es contra Pacis Olivensis Instrumentum, darinnen die Guarantairs versprochen Jura et Privilegia zu defendiren und das Jus Gentium will, daß wenn auch gleich Pars laesa aus Furcht nicht sagen darf, dennoch der Guarantair auf Verlangen der Paciscenten zum Rechte sehen muß."

Rußland aber sah sich als Guarantair des unter seiner Vermittlung geschlossenen Traktats von 1716 und folglich, wenn derselbe zum Vorwande der Verfolgungen gegen die Dissidenten genommen wurde, als der berufene Beschützer der letztern gegen solche falsche Deutung an. (S. Beilage II. a. b. Brief des Kaisers Peter d. d. 16. Aug. 1724.)

[1]) Er ist mit dem Namen „Dieterichs" bezeichnet und offenbar von dem Ober-Baudirector dieses Namens, der die sechs prächtigen Terrassen von Sanssouci baute. Vergl. Preuß: Friedrich d. Gr. III. S. 324.

In einem vorliegenden Briefe d. d. Berlin, 20. Juli 1743 mit beigehender Quittung über 20 durch Hrn. Nicolai empfangene Ducaten sagt derselbe in Bezug auf dieses Douceur für die gefertigten Risse: „es wäre gar nicht nöthig gewesen, diese Arbeit zu vergelten, weil ich mir eine Schul-

andere aus Königsberg, der dritte aus Dresden[1]) kam; und da man sich für den letztern erklärte, so wurde der Brückenbaumeister Adam schleunig nach Dresden gesandt, um den Polirer mitzubringen und Alles, was der Verfertiger des Risses sagen würde, sorgfältig anzuhören. Derselbe kehrte jedoch ohne den Polirer zurück[2]), da dieser, obwohl er schon seinen Koffer auf dem Wagen gehabt, plötzlich andern Sinnes geworden war und erklärt hatte: sein Vetter sei todtkrank, und wenn er nicht dableibe, so könne er als der nächste Anverwandte großen Schaden leiden.

Es schien denn auch ohnedies gut, mit dem Anfange des Baues zu zögern. Das Uebelwollen und die Feindseligkeit machte sich immer bemerkbarer. Die Baudeputation mußte sogar, „um übler Nachrede zu entgehen," über die von Herrn Johann Giering angekauften anderthalb 100000 Ziegel anderweitig verfügen.

Inzwischen half man in dem, worin man selber litt, gern und so gut man konnte, Andern.

Es wurden am 7. November 1738 der Stadt Mewe zur Auszahlung eines Gratials von 1000 Floren, das dieselbe geben mußte, um die Ladung ihres evangelischen Predigers Emanuel Gertz vor das adliche Gericht zum Guten zu wenden, als Beihülfe 150 Gulden, — am 26. October 1739 der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Wilna behufs des Aufbaus ihrer durch eine Feuersbrunst zerstörten Gebäude 200 fl. — am 13. Juni 1740 der griechischen Gemeinde zu Brzesc Litewski zu dem unternommenen Kirchenbau 20 Thaler gegeben. Sodann fand am 9. Sonntage p. trinit. 1742 eine allgemeine Kirchen-Kollekte für die Gemeinden Conitz, Schöneck und Neuteich statt.

---

digkeit daraus gemacht, bedrengten Glaubens Genossen hierunter beyzustehen; wie ich denn auch bei dem Hrn. Nicolai deshalb niemahls Erinnerung gethan.

Weil es aber Einem Hochlöbl. Magistrate so beliebet, so dancke dafür gantz ergebenst und erbiete mich gerne zu assistiren, wenn man meinen Rath in ein oder anderen Stücken annoch nöthig erachten oder bey den Zeichnungen noch was zu erinnern haben solte. Ich wünsche indessen, daß der Bau wohl möge von statten gehen und durch gute Werkmeister geführet werden."

[1]) Der Dresdener Riß ist laut Quittung über 50 Thlr. d. d. 12. Juli 1743 von Andreas Adam Behr.

[2]) Nach den aus nächster Zeit bewahrten Rechnungen hat vorerst ein Herr Georg Hieronymi den Bau geleitet, von dem übrigens auch ein noch vorliegender Riß zur Kirche eingereicht worden war.

Dieselbe brachte ein:

in der Gilde (der jeweiligen altstädtischen Kirche)

an Ducaten 92 Stück à 8 fl. 6 gr. =	754	Floren	12	gr.
„ Frantzgelde	605	„	—	„
„ 3gr.	133	„	—	„
„ Märkischgeld	72	„	22½	„
„ Rthlr. 7¾ Stück	29	„	12	„
„ fl. und gr.	—	„	9½	„
„ Sechsers	17	„	18	„
Summa	1612	Floren	18	gr.
in der Neustadt	383	„	17½	„
und in der St. Georgen-Kirche	75	„	20½	„

Davon erhielt in der am 23. Juli vorgenommenen Vertheilung Conitz 1200 fl., Neuteich 400 fl., Schöneck 300 fl., während 171 fl. 21. gr. zur ferneren Disposition verblieben. Von diesen empfingen die beiden aus Essen im Osnabrückschen abgeschickten Deputirten zur Erbauung ihrer evangelischen Kirche 40 fl., jedoch mit dem Bedeuten: „daß sie mit Umgehen in der Stadt nicht beschwerlich denen Bürgern fallen möchten bei diesen ohne das sehr nahrlosen Zeiten." Der Rest der Kirchenkollekte im Betrage von 55 fl. wurde unter Hinzuthun von 5 fl. den beiden Deputirten der Stadt Lobsenz [1]) zur Fortsetzung ihres im Tribunal wider sie angestrengten Kirchenprocesses gereicht. Der evangelischen Gemeinde zu Lublin zahlte die Kämmerei am 15. Juli 1743 eine Beisteuer von 150 fl. Und so wurde noch mancher Gemeinde freundlich beigesprungen.

Während dessen aber fand die Kirchenbau-Angelegenheit der Thorner am Sächsischen Hofe Unterstützung von auswärtigen Höfen. So lautet ein an den Präsidenten vom Secretarius Jaenichen „in seinem Briefe beigelegtes P. S." aus Dresden d. d. 21. October 1742 folgendermaaßen:

„Vergangenen Mittwoch hat Herr Secretarius Oemchen mit dem Herrn „Gr. v. Bess. in Hubertsb. in der Königl. Antichambre gesprochen. Ich war eben

[1]) Die Lobsenzer wurden bald vom Hofe unterstützt und drangen durch; aber den Conitzern wurde der Kirchenbau aufs Neue gehemmt. Doch nahmen sich die Danziger ihrer stark an. (l. Bericht in der Rathssession am 29. April 1743.)

„dabey; allein ich scheute mich in einen Discours einzulassen, weil ich allen Verdacht „meiden wollte. Dahero nur mein Compl. gemacht und abgegangen. Gedachter Hr. „Gr. hat den Hrn. Secretaire von freyen Stücken gefragt: wie weit man in T. mit „dem K. Bau avanciret. Darauf der Hr. Secr. ihm die Nachricht gegeben, daß „seithero noch nicht angefangen worden. Indessen, so wäre die St. intentioniret, „solches Werk ehestens anzufangen. Sie wäre nur darin wegen der Kon.[1]) aff. ver„hindert worden. Der Hr. Gr. hatte sodann declariret, daß Er expresse Ordre „von seinem Hofe hätte, in diesem Negotio sich zu interessiren. Er hätte auch „dieserhalben bey Ihro Königl. Maj. u. dem Ministerio die benöthigte Vorstellung ge„than, auch die favorable Erklärung erhalten, daß sie dieses Werck nicht hindern „wollten, sondern conniviren würden. Allein die Hrn. T. müsten fortmachen und „nicht viel anfragen. Gott gönne uns doch die gute Umbstände, daß wir unsern „Zweck auch in diesem Negotio erhalten könnten."

Es wird wohl natürlich sein, hiebei an einen der Höfe, die sich schon früher lebhaft für die Dissidenten in Polen interessirten und unter diesen an einen solchen zu denken, der mit besonderer Aufmerksamkeit die innern Angelegenheiten Polens verfolgte und dessen Gesandten sich deshalb selbst mit verhältnißmäßig so kleinen Affairen, wie die Konopkasche, in sichtlich genauer Bekanntschaft hielten[2]), auch sich zu erinnern, wie der Thornische Abgesandte Klosmann bei dem Reichstage Gelegenheit suchte, mit dem Russischen Minister zu sprechen. Die Abbreviatur „Gr. v. Keß." führt mich nach möglichst sorgfältiger Durchmusterung der damaligen fremden Gesandten am Sächsisch-Polnischen Hofe auf die allerdings nur unmaaßgebliche Ver-

---

[1]) Diese affaire ist jedenfalls die Konopka'sche, die im J. 1741 ihren Anfang nahm und der Stadt Jahre lang viele Unannehmlichkeiten bereitete, auch eben den Secretarius Jaenichen am Königl. Hofe beschäftigte. Es hatte nämlich ein Edelmann, Namens Konopka, auf Grund einer vom Thorner Rathe abgewiesenen vermeintlichen Forderung an einen Bürger, sich an das polnische Tribunal gewandt, von diesem ein durch den Marienburgischen Woywoden zu vollziehendes Exekutions-Decret auf das städtische Dorf Gremboczyn und auf alle Thorner Waaren und Güter ausgewirkt, und dieses trotz seiner Annullirung durch das Königl. Hofgericht mit gewaffneter Hand und eigens dazu geworbenen Leuten durchzuführen versucht, die Stadt dadurch zur Aufbietung ihres Militairs und der Bürgerschaft genöthigt und so in eine förmliche Fehde verwickelt, in welcher er selbst fiel, seine Familie und ein Theil seiner Mannschaft in Gefangenschaft gerieth und das von ihm zusammengeplünderte Gut erbeutet wurde. S. Wernicke Gesch. Thorns II. S. 427 ff.

[2]) Ich kann nicht leugnen, daß ich hiebei namentlich die damals schon Alles beeinflussende Stellung Rußlands zu Polen im Sinne habe. Vergl. Preuß a. a. O. I. S. 99, 100.

muthung: daß damit der Obermarschall Graf von Bestucheff[1]) gemeint sein könnte, welcher in den 40r. Jahren des vorigen Jahrhunderts, während sein Bruder, Graf Bestucheff-Rumin erst Vicekanzler und dann Großkanzler der Kaiserin Elisabeth war[2]), mehrmals Aufträge an dem genannten Hofe zu besorgen hatte[3]).

Wie sehr sich aber diese Kaiserin gerade damals der bedrängten Glaubensverwandten und ihrer Genossen in Polen annahm, erhellt aus einer vorliegenden, von J. Bestoucheff und C. Brever im Namen derselben unterfertigten Instruction, d. d. St. Petersburg, 19. November 1743, worin der betreffende Gesandte (sei es nun in Dresden oder in Warschau — denn die Adresse fehlt) gar dringend angewiesen wird: die nun so oft vergeblich begehrte Abstellung der dissidentischen Beschwerden nach Maaßgabe der ihm früher zugeschickten Rescripte und von Zeit zu Zeit communicirten Nachrichten zu seinem „vornehmsten Geschäfte" zu machen und der längeren Verweigerung als einer Beleidigung seiner Monarchin selbst mit Drohungen zu begegnen, „zumal — so heißt es wörtlich — auch andere Puissancen, welche Ihrer unter dem Nahmen der Dissidenten in Pohlen und Litthauen begriffenen Glaubens-Verwandten und dererselben Beeinträchtigungen wegen darunter gemeinsame Engagements mit Uns haben, Unseren mesures gleichfalls beyzutreten und gemeinsame Sache mit Uns zu machen sehr willig seyn, und sich diese Gelegenheit sehr vieler Uhrsachen wegen gar gerne zu Nutzen machen würden." Der Gesandte solle übrigens nicht ermangeln, über alles Obige auch mit dem Grafen Keyserlingk[4])

---

[1]) Die kleine Abweichung in der Schreibart (ſs für ſ) ließe sich durch die noch mehr als heute schwankende Orthographie damaliger Zeit erklären. Auch kommt der in Rede stehende Name sonst in verschiedener Schreibart vor.

Außerdem drängt sich mir die Muthmaßung auf, daß das kleine s am Ende nichts mehr und nichts weniger, als ein unwillkührlicher Schlußzug sei, wie er bei eiligem Schreiben sich leicht findet.

[2]) S. Adelung Europ. Staatsgeschichte III. S. 61.

[3]) a. a. O. VI. S. 146, 254.

[4]) Es mag daran erinnert werden, daß nach dem Vorigen der Thorner Rath in der Kirchenbau-Angelegenheit auch an einen Baron v. Keyserling und zwar unter d. 28. Mai 1739 geschrieben hatte, wobei in Ermangelung aller nähern Angaben und in Erwägung, daß Jemand, der 1743 den Grafentitel führte, 1739 leicht noch Baron gewesen sein kann, es allerdings in Frage kommt: ob an den bekannten Liebling Friedrich's d. Gr. (Preuß I. S. 233, 234, 485) oder an den Russischen Diplomaten jenes Namens (s. Adelung VI. S. 35) zu denken sei.

zu correspondiren und demselben zu seiner information, um seines Orts die Kaiserlichen Befehle und Willensmeinung dieserwegen mit gleichmäßigem Fleiße und Eifer befolgen zu können, das Nöthige an die Hand und von den seinerseits geschehenden Vorkehrungen öftere Nachricht zu geben."

Mit dieser Instruction correspondiren denn genau die gleichfalls vorliegenden Noten, die der Russische Resident in Warschau, Golembiewski, am Ende desselben und zu Anfange des folgenden Jahres mit dem Fürsten Primas wechselte.[1])

Und was die „anderen Puissancen" anbetrifft, deren bereitwillige Mitwirkung „sehr vieler Ursachen wegen" in Aussicht genommen wird, so kann dabei wohl ohne Hehl und Fehl namentlich auch an König Friedrich II. von Preußen, den mannichfach bewährten „Hort des evangelischen Bekenntnisses" (wie Preuß ihn nennt III. S. 18) gedacht werden, der überdies eben damals mit dem Russischen Hofe sehr eng verbunden[2]), mit dem Sächsisch-Polnischen aber seit dem ersten Schlesischen Kriege gespannt[3]) und ziemlich unzufrieden, desgleichen wegen der Radziwilschen Güter in häklicher Verhandlung war[4]). Doch Gewißheit darüber, daß derselbe Fürst, welcher sich für die Ungarischen Protestanten 1743 direct durch den Grafen v. Dohna in Wien[5]) und 1751 indirect durch seinen Erzbischof von Schlesien, Grafen Schaffgotsch[6]) zu verwenden unternahm, dasselbe schon im erstgenannten Jahre für die bedrückten Thorner gethan habe, giebt uns ein Briefwechsel des damaligen Cardinal-Erzbischofs von Breslau, Grafen v. Sintzendorf, mit dem Erzbischof von Gnesen und Fürsten Primas von Polen.[7])

---

[1]) d. d. 24. Octbr. 1743 und 23. Jan. 1744.

[2]) Preuß, Friedrich d. Gr. I. S. 173. Stentzel, Geschichte des preuß. Staates Bd. VI. S. 204 (in der Ausgabe v. Heeren.)

[3]) Adelung III. S. 126. Preuß I. S. 215, 434.

[4]) Adelung III. S. 82. Preuß I. S. 404.

[5]) Adelung III. S. 81. Preuß I. S. 400.

[6]) Preuß III. S. 185.

[7]) Der lateinische Text dieser Correspondenz (s. Beilage III) ist zwar nicht unter den Rathhäuslichen Acten gefunden worden, wohl aber, natürlich abschriftlich, unter den im Vorworte erwähn-

Das Schreiben des Erstern ist ganz im Geiste jenes Hirtenbriefes abgefaßt, den der ehrwürdig-milde Kirchenfürst „als Organ seines Königs“ an die Katholiken Schlesiens d. d. 28. August 1742 erließ [1]), trägt das Datum des 16. Juni 1743 und lautet verdeutscht folgendermaaßen:

„Durchlauchtigster und Hochwürdigster Erzbischof, Primas und Fürst,

Hochzuverehrender Herr,

„Es klagen die Dissidenten des Polnischen Reiches, daß sie durch Ew. Lie„ben [2]) Ansehen an Erlangung der Erlaubniß gehindert würden, in Thorn eine Kirche „behufs Ausübung ihres Gottesdienstes zu erbauen. Es wird nun freilich Ew. Lie„ben wundern, ja ich fürchte sogar Denselben einen Anlaß zum Aergerniß zu geben, „wenn ich zu Gunsten jener als ein der Constitutionen des Reiches Polen nicht genug„sam Kundiger vermittelnd einzutreten nicht erröthe. Indessen bin ich durch eine „lange Erfahrung im Königreich Ungarn und Herzogthum Schlesien zu der Ueber„zeugung gekommen, daß das, was nicht offenbar der durch das theure Blut Christi „erlösten Seelen Verlust oder Verderbniß herbeiführt, mit Gleichmuth und Fried„fertigkeit ertragen werden müsse, und zu dem Schlusse, daß durch Wort und Beispiel, „und zumal durch große Liebe die Dissidenten zu belehren und zu gewinnen seien; „denn ob sie in der Stadt oder außer derselben ein Gotteshaus haben, durch diesen

---

ten Sammet'schen Nachträgen zu einem Exemplar der Zernecke'schen Chronik; und dann in einer (jetzt dem Professor Wernicke gehörigen) Abschrift von der Hand des Dr. Karl Gotthelf Prätorius, welcher den „Thorner Ehrentempel“ und die von J. E. Wernicke herausgebene „topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Thorn“ verfaßt hat, wie denn in der letztern S. 94 schon der Abdruck der beiden Briefe verheißen wird (vergl. Wernicke Gesch. Thorns II. S. 478). Die wörtliche Uebereinstimmung voranstehender und begleitender Anmerkungen in beiden Copien macht übrigens ihren Zusammenhang mit einer Quelle oder unter einander klar.

[1]) Preuß I. S. 330.

[2]) Im Texte steht: Dilectionis Vestrae; und ich weiß wohl, daß die wörtliche Uebersetzung „Eurer Liebe“ in dem frühern Sprachgebrauche ihre Analogieen fände z. B. gleich in der Stelle bei Schütz hist. rer. Pruss. fol. 252 „Fort Ersame Herrn, thun wir ewre liebe zu wissen“. Aber ich gestehe, daß mir in Hinsicht auf den heutigen Sprachgebrauch der Singular gerade hier, wo von liebolsen Hinderungen die Rede ist, fatal klang und nicht aus der Feder wollte.

„Beweggrund allein werden sie zur Annehmung des katholischen Bekenntnisses nicht „bewogen werden. Ew. Lieben werden derowegen eine billige und gute Aufnahme „nicht versagen diesem meinem Briefe, welchen ich einem Prälaten von so vielen „Verdiensten und so vorzüglicher Gelehrsamkeit in dem Bedünken, durch meinen „schwachen Rath nicht sowohl Erleuchtung zu gewähren, als der Pflicht der Liebe zu „genügen, zu schreiben unternehme, indem ich Ew. Lieben Frömmigkeit, Eifer, ober-„hirtlichen Sorgfalt und Klugheit, wie solche der ganzen Welt bekannt sind, das Ge-„wicht meiner Behauptungen zu prüfen überlasse. Dabei will ich keineswegs verheh-„len, daß ich von dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, dem die-„ser Kirchenbau sehr am Herzen liegt, ersucht worden bin, desto dringender bei Ew. „Lieben meine Fürbitte einzulegen, je sicherer unter Seiner Majestät Regierung und „Schutz der Katholicismus in Schlesien dasteht, und je größere Gnade und Huld „dieser König mir und mehreren ansehnlichen Männern aus dem katholischen Clerus „zuwendet. Mit der steten Bereitwilligkeit, Ew. Lieben Aufträge zu erfüllen und mit „aufrichtiger Willfährigkeit verbleibe ich ꝛc. ꝛc."

Der Primas Regni antwortete darauf unter dem 16. Juli 1743 aus Gnesen:

„Hochwürdigste Eminenz,

„Hochzuverehrender Herr und Gönner,

„Ohne Zweifel sehr lästig müssen Ew. Eminenz die Wehklagen der Polni-„schen Dissidenten gewesen sein, um Dieselbe zu einer dahin gehenden Vermittelung „für sie zu bewegen, daß sie zu Thorn in dem neuen Kirchenbau durch meine Aucto-„rität nicht ferner gehindert werden mögen. Nicht ich, sondern die alten und nur „unlängst durch einen unter Russischer Vermittelung zwischen den Ständen der Re-„publik abgeschlossenen Tractat bekräftigten Rechte unseres Reiches hindern Solches „nicht allein, verbieten es vielmehr ganz und gar. Und überdies fehlt es jenen so-„wohl innerhalb als außerhalb der Stadt keineswegs an eigenen für sie vollkom-„men hinreichenden Gotteshäusern.

„Meine billige Gesinnung ist wohl bekannt in Preußen und Pommern, wo „ich von Anfang dieses Jahrhunderts bis jetzt die geistliche Jurisdiction zuerst als „General-Visitator und Archidiakonus von Pommern, dann als Bischof, auch in den „nach Feudalrecht untergebenen Brandenburgischen Gebieten milde übte und jenen

„Allerhöchsten Hof mir niemals gegnerisch, vielmehr gnädig gesinnt fand. Ein für „Jahrhunderte hin denkwürdiges Beispiel wird Ew. Eminenz aufstellen, wenn Sie „vermöge Ihrer angeborenen Frömmigkeit und Ihres großen Ansehens jene Dissi„denten zur Beobachtung der vaterländischen Gesetze zu überreden und deren Gemüther „von der Störung der öffentlichen Ruhe abzuhalten die Geneigtheit hat, damit die„selben nicht die Toleranz, durch welche allein sie bei uns geschützt werden können, „zu mißbrauchen scheinen, in Anbetracht, daß die Katholiken, wofern sie Aehnliches „in den nicht katholischen Gebieten wagten, einer viel strengern Ahndung nicht ent„gehen würden.

„Ein Mehreres wird der Eifer für die Religion und die Auctorität Eurer „Eminenz unter Zuspruch des heiligen Geistes zu Gemüthe führen. Bei mir aber „wird eine dauernde Verpflichtung zur Dankbarkeit verbleiben, während ich mit „allem Gehorsam 2c. 2c.

Wir müssen uns nun erinnern, daß wir der Zusammenstellung der von auswärts gekommenen Verwendungen zu gut dem Gange der factischen Entwicklung etwas vorausgeeilt sind.

Der vorgelegte Briefwechsel setzt bereits die Hemmnisse voraus, die wir nun nachträglich zu berichten haben.

Kaum nämlich hatte man jener Aeußerung des Gesandten gemäß: „man solle fortmachen und nicht viel anfragen", im Frühlinge 1743 die Fundamente zur Kirche gelegt[1]), als auch schon die dringendsten Warnungen von befreundeter Seite einliefen. Ein Brief des Secretarius Demchen aus Dresden d. d. 6. April d. J. meldet: „wie der Herr Primas wider den angefangenen Kirchenbau ungemein lamentire und schreye und durch Auswürkung eines Königlichen Rescriptes demselben Einhalt thun wolle, weswegen der Cron-Großkanzler bei Allem, was heilig sei, bitten und vorstellen lasse, daß es jetzund gar nicht an der Zeit wäre, dergleichen vorzunehmen, indem ohnedem die gute Stadt Thorn bei unterschiedlichen von Adel aus Anlaß der Konopkaschen Sache in den Verdacht gerathen, als wenn sie mit einer be-

[1]) Nach den Sammet'schen Aufzeichnungen war der 18. März der Tag der Grundsteinlegung, die in der Ecke gegen das ehemalige Gymnasium hin stattgefunden hat.

nachbarten Puissance in Verständniß wäre, — und was vor Lermen auf künftigen Reichstag daraus entstehen werde!"

In einem andern lateinischen Schreiben d. d. 2. April, das Aloy, ein offenbar sehr einflußreicher Beamter des Großkanzlers, an Klosmann richtete, heißt es noch eindringlicher: „Ach wenn Dir noch irgend an dem Schicksal der Stadt gelegen ist, wenn noch mein alter Klosmann lebt, wenn der Schmerz dem Rathe noch eine kleine Stelle offen läßt bei dem Rathsherrn, so schaff': daß das begonnene Werk alsbald verlassen werde. Das Recht dazu hat die Stadt, ich gebe es zu; aber jetzt ist es nicht die Zeit, seines Rechtes zu gebrauchen. Es ist nöthig zu warten, und wirklich wird mein Herr gleich Halt gebieten."

In der That wurde auch auf Einschreiten des bischöflichen Fiskals am 22. April dem Rathe während der Session eine Ladung vor das Bischöfliche Gericht und eine zweite im Namen des Kron-Großkanzlers vor das Königliche Hofgericht gelegt, „weil" — so lautet die betreffende Stelle in wörtlicher Uebersetzung — „obschon nach den Gesetzen des Reiches den von der Römisch-Katholischen Religion Abweichenden der Neubau von Kirchen in Städten und an Orten, wo solche nicht waren, ernstlich verboten ist, Ihr nichtsdestoweniger im Widerspruch mit selbigen Gesetzen die Fundamente einer neuen Kirche, die zu Euren der Rechtgläubigkeit widerstreitenden Gemeinde-Versammlungen bestimmt ist, zu legen, dergestalt den vorgedachten Gesetzen des Reiches zuwiderzuhandeln, und die öffentliche Ausübung der Religion zu usurpiren freventlich gewagt und unternommen habet." Zugleich wurde bei Strafe von 100,000 ungarischen Goldgulden die Fortsetzung des Baues verboten und die Vernichtung des bereits Aufgerichteten angeordnet.

Der Graf v. Brühl aber hatte schon unter d. 13. d. M. mit Beziehung auf das allgemeine Mißvergnügen sowohl verschiedener Senatsmitglieder, als des gesammten Clerus geschrieben:

„Ew. Hochedelgeboren werden es meiner Ihnen zutragenden Freundschaft, „da ich selbst der Evangelischen Religion zugethan bin, zuschreiben, wenn ich zu Ver„hütung aller besorglichen Unruhe und des vor Ihre Stadt fast unvermeidlichen „Nachtheils und Schadens Ihnen wohlmeinend anrathe, diesen Kirchen-Bau wenigstens „vor der Hand und bis zu Ihro Königl. Majt. Rückkehr in Dero Königreich einzu-

„stellen. Die gegenwärtigen weitaussehenden Zeitläufte [1]) bewegen Sr. Königl. „Majt. mehr als jemahls, dahin sorgfältigst bedacht zu seyn, daß nicht die „geringste Gelegenheit zu einiger Unruhe gegeben werde, worzu gleichwohl die Fort-„setzung des vorvermeldten neuen Kirchen-Baues wenigstens den Praetext verleihen „könnte. Wenn inzwischen die Absicht nur auf Reparirung der bisher zum evangeli-„schen Gottesdienst gewidmeten Gülde oder auch, wegen der allzuhoch angewachsenen „Gemeinde, auf derselben nothdürftige Erweiterung gerichtet wäre, dürfte die Sache „endlich so viele Schwierigkeit nicht finden, und würde ich in solchem Falle mir ein „Vergnügen machen, bei Ihro Königl. Majt. meinem Allergnädigsten Herrn, Dero „Absichten möglichst zu secundiren."

Desgleichen äußerte er in Erwiederung einer inzwischen eingelaufenen Vorstellung der Stadt an den König unter d. 18. ejusd.: „wie ich nicht zweifle, Ew. HochEdelgeboren werden aus meinem obangeführten Schreiben die Ursachen ersehen haben, warum Ihro Majt. bei gegenwärtigen Umständen gerne sehen würden, wenn der vorhabende Kirchenbau bis auf die Zurückkunft des Hofes nach Pohlen ausgesetzet wird: Also will hierdurch mit Beziehung auf dessen mehreren Inhalt meinen auf die Verschiebung gedachten Vorhabens abzielenden wohlgemeinten Rath nochmahlen wiederhohlen."

Der Rath hatte unter solchen Umständen nichts Eiligeres zu thun, als den Secretarius Samuel Friedrich Jaenichen nach Dresden abzuordnen, um, wie das für ihn ausgestellte Memorial d. d. 19. April 1743 besagt, „die Stadt und die Erhaltung derselben Rechte und Freiheit bestens zu empfehlen." Er sollte sich hauptsächlich an S. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog von Weißenfels, S. Excell. den Hrn. Unterkanzler und das Sächsische Ministerium addressiren. Gegen die von gegnerischer Seite, namentlich von dem Primas Regni sowohl wegen des Olivischen Friedens, als auch durch Anführung der Constitution von 1717 zu machenden dubia wurden ihm die nöthigen Ausführungen mitgegeben. So sollte er sich hinsichts der fortdauernden Geltung des ersteren darauf berufen, daß derselbe noch der 1725

[1]) Sachsen war eben im Begriff, sich enger an Oesterreich anzuschließen und mit ihm gegen Preußen zu verbinden, trat auch noch in demselben Jahre dem Wormser Vertrage bei, der bald zum zweiten schlesischen Kriege führte. Vergl. Stenzel IV. S. 205. Adelung III. S. 264.

geschlossenen Hannoverischen Alliance zum Grunde gelegt worden, „welches doch von den contrahirenden Puissancen wohl nicht geschehen wäre, wenn Selbige nicht von gedachten Friedens subsistence und fortdauernder Verbindlichkeit vergewissert gewesen. Auch hätte die Crone Schweden als paciscirender Haupt-Theil nach Abnehmung der Jacobs-Kirche, wie der in diesem Frieden denen Städten dieser Lande zu gut inserirte (von dem Hrn. Primas mit Uebergehung des klaren Wortverstandes nachtheilig ausgelegte) Artikel zu verstehen, deutlich genug dargethan, auch wider die hierunter geschehenen Eingriffe aufs Feyerlichste protestiret." „Was aber", so lautet es in jener Instruction weiter, „die Constitution von 1717 anbetrifft, so ist solche sine omnium ordinum consensu eingerückt und per Diploma Regium, daß selbte denen habenden Rechten derer Dissidenten nicht praejudiciren solle, cavirt, wie aus denen anno 1736 gedruckten Documentis zu ersehen, und gehet selbige lediglich auf Pohlen und Litthauen, keinenweges aber auf Preußen und die darin liegenden Städte, dannenhero denn auch von Land und Städten aufs Feyerlichste dawieder protestiret und sie in keine wege für eine norma angenommen worden. So stehet auch nicht zu vermuthen, daß das Russische Reich als Paciscirendes Theil durch solchen Articul [1]) und daher gemachte Constitution die Gerechtsame der Dissidenten einschränken lassen wollen, maaßen solcher Puissance von aller illegalen Einschränkung entfernte Intention [2]) aus der anno 1725 in Regensburg publice gethanen Declaration genugsam erhellet."

Wie freilich mit den Berufungen auf das gute Recht auch die Spitzfindigkeiten und Haarspaltereien in Auslegung desselben wuchsen, ersieht man aus einem vom 1. Juni d. J. datirten Antwortschreiben des Cardinals Johannes Lipski, Erzbischofs von Krakau, an die Stadt, in welchem er dieselbe seiner unverminderten Geneigtheit und Dienstwilligkeit versichert, aber dann hinsichts der Pacta und Constitutionen des Reiches bemerkt: sie seien nicht auf die zur Ausübung der Religion bestimmten Oerter und Gebäude, sondern vielmehr auf diese Religionsübung selber zu beziehen, die er durchaus nicht für verwehrt halte. Was die ersteren anbelange, so könnten sie ohne competente Bevollmächtigung nicht aufgerichtet werden. Und ob-

[1]) Er ist vollständig abgedruckt im „betrübten Thorn" S. 99 Anm.

[2]) Vergl. Beilage II. b.

schon öffentliche Ausübung des katholischen Glaubens stattfinde, der in Polen herrsche und allenthalben Ueberhand habe, so könnten doch Kirchen nicht gebaut werden ohne specielle und competente Erlaubniß.

Es darf übrigens nicht unbekannt bleiben, daß sich jetzt auch die Städte Danzig und Elbing zu Gunsten der Thorner ernstlich zu regen begannen und namentlich mit diesen, wie später zu einer Eingabe an den König, so jetzt gleich zu einer solchen an den Kron-Großkanzler in Betreff der Ladung vor das Bischöfliche Gericht als eines Eingriffes in die gemeinsamen Rechte zusammentraten, eines Punktes, über welchen Jaenichen dem genannten Herrn vorhalten konnte: „daß die Religions-Sachen der Evangelischen jenem Gerichte gar nicht unterworfen wären und daß in solchen Fällen, wenn die Herren Bischöfe hierinnen cognosciret, der Hof jederzeit per Rescripta und Monitoria die Religionsfreyheit und Exemption vom geistlichen Forum vertheidiget."

Die eilf ausführlichen Berichte nun, welche von diesem geschickten und überaus thätigen Unterhändler in dem sehr kurzen Zeitraum vom 30. April bis 9. Juli 1743 geliefert sind, geben uns ein treues und anschauliches Bild von jenen diplomatischen Kämpfen, die damals um die rechtlich-klarsten Ansprüche von den sogenannten freien Städten Preußens so vielfach geführt werden mußten und eine seltene Manövrirfähigkeit, ja eine wahre Tausendfüßigkeit und Hundertzüngigkeit, vor Allem aber zehntausendfache Geduld erforderten. Natürlich können hier nur einige der sprechendsten Züge herausgehoben werden.

Dem Abgesandten wurde alsbald nach seiner Ankunft in Dresden derjenige, der „von dem Primas expresse hingeschickt war, um die Fortsetzung des Baues zu hindern," der Canonikus Graf Jvanski, begreiflicher Weise eine sehr interessante Person. Er wußte ihm schnell näher zu kommen, und wir finden die beiden Gegenparte ab und zu auf freundschaftlichen Besuch bei einander und in trauliche Controverse, gewiß aber mit stets offenen Augen und Ohren, eifrig vertieft. Da hörte denn Jaenichen: die Stadt habe zu aller der Widrigkeit Anlaß gegeben, „da der Bau ohne Ursach zu hitzig angefangen und fortgesetzt werden, und man von fremden Orten einen Architekt kommen ließe und etliche hundert Handwerker verschrieben, auch selbst bei Legung des Grundsteins so viele pompeuse Ceremonien gebraucht, so daß viele daraus nichts anderes schließen können, als daß die Stadt dadurch recht in Faciem

und zum Tort dieses vorgenommen und solches unter einer fremden Protection forciren wolle. — Es seien auch dieserhalben sehr viele lamentable Briefe von verschiedenen Herren Senatoribus und Vornehmen vom Adel eingelaufen und endlich selbst in den Castris [1]) viele Manifestationes und Protestationes dawider ad Acta gegeben worden. — Man habe den Evangelischen Kirchenbau in Thorn als eine Neue Fundation consideriret und mithin berechtiget zu seyn vermeinet, sich dawider zu opponiren umb so mehr, da debilitiret worden, daß alles mit Consens und Bewilligung des Hofes angefangen worden."

Natürlich wurde solchem Allen mit treffender Antwort begegnet und namentlich auch hinsichts des letztern Punktes geltend gemacht: es sey im Olivischen Frieden als Besitzthum der Evangelischen festgesetzt, was sie vor dem Frieden an Kirchen gehabt. „Vor dem Frieden wären immer vier Kirchen gewesen. Nun aber, da man anno 1724 die St. Marien-Kirche hätte evacuiren müssen, so fehle ihnen die vierte Stelle; maßen man nur ad interim in der Gilde jetzo zusammen käme. Wenn also die Evangelischen sich die Kirche aufbauen und den Gottesdienst sodann in der Gilde aufheben, so sey es ja nicht eine neue Fundation, sondern eine Uebertragung des Religions-Exercitiums an einen andern Ort. Man verlange nicht mit viel Kirchen zu paradiren, sondern nur ein vor allemahl einen Ort zu haben, wo man nach Maßgebung der Rechte den Gottesdienst halten könnte."

Auf die Aeußerung des Canonicus, „daß man den Evangelicis das freye Religions-Exercitium nicht in Zweifel ziehen wolle; hier käme es nur in praesenti auf den locum et modum an," erfolgte die Entgegnung: „es wäre also eben das, als wenn mir einer die völlige Freyheit geben wollte, in einer Stadt zu wohnen und meiner Nahrung nachzugehen; Er ließe aber zugleich verbiethen, daß mich keiner aufnehmen sollte, oder wollte mir nicht gestatten, daß ich mir mein eigen Hauß aufbauen könnte oder wenigstens in einer andern Wohnung mir so viel Platz machte, als zu meiner Nahrung von noth ist."

---

[1]) Castra hießen die Gouvernements-Orte der einzelnen Woywodschaften, wo namentlich die sogenannten Adlichen Schloßgerichte oder Grods (Judicia Castrensia) von dem Palatin oder Woywoden gehalten wurden. Solche Orte waren Kowalewo für die Culmische, Christburg für die Marienburgische, Schöneck für die Pommerellische Woywodschaft. S. Lengnich V: „heutiger Zustand der Preußischen Regimentsverfassung" S. 54. 55. Dieselbe Abhandlung lateinisch 1722 p. 20.

Uebrigens communicirte der Herr Canonicus dem Thornischen Abgesandten vertraulich „gewiße aus Thoren abgelassene Briefe, darinnen die Falsa wegen der Maurer und der Cerimonien enthalten gewesen."

Von dem Hofe konnte der Letztere berichten: derselbe sei dem Vorhaben nicht contrair. „Es suchet nur derselbe die Gelegenheit zu evitiren, damit nicht unter diesem Praetext motus entstehen möchten. Soferne auch der Bau künftig continuiret werden möchte, so wird derselbe dabei, als nur immer möglich ist, conniviren, aber nicht directe entriren." Der „in den lateinischen literis ad Serenissimum gerichtete Antrag" sei wohl aufgenommen worden und man wolle die Stadt bei allen ihren Gerechtsamen conserviren. Der Herr Canonicus Ivanski habe „auf seine schriftliche angegebene Puncta, besonders quoad punctum der Kirche eine schriftliche Königl. Resolution erhalten: wie daß nemlich Ihro Königl. Majt. nicht glaubten, daß die Stadt sich in Ansehung des Kirchenbaues auf eine specielle Königl. Concession beriefe. Dieselben hätten gedachter Stadt andeuten lassen, den Bau eine Zeit lang zu suspendiren, biß diese Sache gehörig untersuchet werden, maßen Dero Willensmeynung sey, hierinnen alles nach den allgemeinen Grundgesetzen und den Special-Constitutionen der Lande Preußen, wie auch den Privilegiis der Stadt zu decidiren und die Stadt hierbey zu conserviren."

Der Kron-Großkanzler zeigte sich mit den (von seinem bischöflichen Amte in Culm und wieder von seiner Kanzlei in Warschau) gelegten Ladungen nicht völlig zufrieden, versicherte, daß er „nur überhaupt seinem officio aufgetragen, in diesem Kirchen-Negotio nach der alten Praxi und uti de jure zu verfahren, aber nicht der Meynung wäre, den Rechten der Stadt zu praejudiciren; auch daß er dieserhalben an sein officium fernerweite Verfügung thun, und das Bischöfliche Gericht wegen des Kirchenbaues nichts weiter tentiren würde."

Er gestand ferner, „daß darin nichts praejudicirliches sey, wann ein neu Gebäude aufgeführet und der Gottesdienst aus der Gilde dahin verleget würde. Es käme nur auf die Art der Ausführung an, damit die Gemüther auf einige Art davon informirt und besänftiget würden." Er antwortete dem Kron-Großfeldherrn auf sein Andringen, das Unternehmen des Baues nachdrücklich zu bestrafen, „in gehörigen Terminis" und besonders, „daß die bisherigen motus nicht der rechte modus wären, wider die Stadt zu verfahren." Er fragte auch gelegentlich: „wie groß die Kirche

seyn würde? Ob hierzu viel Zeit nöthig sey und man darzu viel Arbeiter brauche?" in welcher Hinsicht der Secretarius an den Rath berichtete: „ich blieb in Beantwortung dieser Fragen in Generalibus. So viel als ich merke, so möchte das ganze Negotium nicht so viele Schwierigkeiten veruhrsachen, wann nur das Gebäude erst stünde und das Possessorium fest gesetzet wäre. Ich sehe nicht ab, daß man allhier sich directe in diese Affaire einlassen wird. Allem Ansehen nach und so wie ich mir es vorstelle, so wird man Salvo petitorio et suspenso puncto Juris conniviren und Solches fernerweitig pro Motivo brauchen."

Recht deutlich zeigte sich auch diese gleichsam rückwärts schauende, vorsichtig-hinterhaltige Geneigtheit in der nachfolgend geschilderten Auslassung des Kron-Großkanzlers gegen den Abgesandten: „Dero Meinung ginge dahin, die Stadt sollte gegenwärtig auf dem Platze eine Gilde bauen, und dieses proponiren, damit unter diesem Titel der Bau continuiret werden könnte. Indessen so wäre dabey nöthig, die Gemüther bei Wenigen auf andere Gedanken zu bringen. Wenn der Hof sodann in Pohlen seyn würde, so könnte sich die Sache desto besser determiniren. Hiernächst so würde es auch dienlich seyn, wann die Stadt einen Plan proponiren möchte, wie und auf was Art sie sich ratione des Kirchenbaues reversiren wollte. Ihro Excell. würden solchen Plan dem Hrn. Primati, dem Hrn. Cardinal und anderen Herren communiciren und Sie hierzu disponiren, damit auf die Art das Werk facililiret werden möchte. Es müßten aber in diesem Plan dergleichen Raisons und puncla angeführet werden, welche auf einige Art acceptable wären. — Ich bemühete mich hierauf, eine deutlichere Erklärung auszuforschen, worauf Ihro Excell. zwar sich nicht völlig expliciren wollten, doch aber vorschlugen, wann die Stadt versicherte, daß Sie hierunter nichts Neues suche, sondern nur so viel Stellen, als sie von alters gehabt, haben wollte, daß sie hierdurch den Catholicis zu praejudiciren nicht gemeint sey, daß man sich friedlich mit ihnen comportiren wolle. Dergleichen Revers könnte in manus Serenissimi ausgestellet werden. Ihro Excellenz wollen indessen auch hierbey den Hrn. Primaten und andere Herren de Juribus der Stadt informiren und Ihnen die Gründe anzeigen. Es müßte aber auch von Seiten der Stadt der Hr. Primas Regni durch einen anderweitigen Canal flectiret werden."

Der Letztere übrigens verlangte, daß der Hof den Bau absque ulteriore cognitione einfach und ein vor allemahl inhibiren möchte, während andererseits der Hr. Woywode von Podolien Excell., Rzewuski, erklärte: „die Stadt hätte

hierinnen Recht und es sey nicht anders als wie billig, daß sie darinnen unterstützet würde."

Mittlerweile wurde von dem Thorner Secretarius in Gemeinschaft mit dem Danziger das von den Erb. G. G. Städten abgelassene gemeinsame Schreiben gehörigen Ortes insinuiret und dabey die Kirchenangelegenheit nun auch Namens aller drei bestens recommendiret. Desgleichen wurde von dem Ersteren, während er auf das von dem Kron-Großkanzler zur Königlichen Unterschrift präsentirte Antwortschreiben wartete, „auf Veranlassung des hocherwehnten Königl. Ministri" eine Piece verfaßt, worin er die bereits bekannten Argumenta anführte, und deren Uebertragung in's Französische veranstaltet [1]). Sie sollte zur Rectifikation der contrair gesinnten Gemüther benutzt werden. Der Kron-Großkanzler fand an derselben nichts zu erinnern, außer, daß der Verfasser „zum öftern den Terminum von der Gewissensfreyheit gebrauchet und mithin Libertatem omnimodam sentiendi souteniren wollte."

„Da dieses Momentum," schreibt der Secretarius an den Rath, „nicht die Essentialia der Schrift betreffen, so habe solches in den andern Exemplarien geändert." Er ließ es sich angelegen sein, diese Piece „einigen gut gesinnten Herrschaften zu communiciren" und mit verschiedenen guten Freunden die benöthigte Abrede zu nehmen, kurzum noch die wenigen Tage anzuwenden, damit er „ratione futuri auf einige Art einen Staudt treffen möchte", verlor aber dabei die größern politischen Verhältnisse, die etwa dem gemeinschaftlichen Vaterlande verderblich oder heilsam werden konnten, niemals aus den Augen, wie er denn unter dem 6. Juli 1743 von der zwischen Engländern und Franzosen unweit Frankfurt vorgefallenen Action berichtete und daß die Ersteren das Feld behalten, ja ihr König zum Zeichen des Sieges auf dem Platz, wo die Schlacht geschehen, „öffentlich gespeiset" hätte [2]).

Das Endergebniß der Thorner Action war freilich nicht so glänzend. Es war viel weniger, als sie wünschten, aber doch mehr, als der Fürst Primas mit sei-

---

[1]) Sie findet sich in den Acten unter der Ueberschrift: Motifs, par les quels on demontre, qu'il est de la justice et de l'équité, de ne point empècher le Magistrat de la Ville de Thorn de bâtir une Eglise Lutherienne und ist eine weitere Ausführung von Beilage I.

[2]) Es ist die am 27. Juni 1743 vorgefallene Schlacht bei Dettingen gemeint (Stenzel a. a. O. S. 202. Abtheilung III. S. 156 ff.), — auch ein Ring in der Kette, die Sachsen zu den Gegnern Friedrich's d. Gr. und dadurch bald in großen Schaden zog.

nem Dringen auf unbedingtes Verbot des Baues ihnen zugedacht hatte. Es bestand nämlich zunächst in einem Bescheide des Kron-Großkanzlers an den Rath, d. d. Dresden, 3. Juli d. J., in welchem er nach Bescheinigung des Empfanges der von Thorn und von den übrigen großen Städten abgelassenen Schreiben, nach Ausdruck seiner Zufriedenheit damit und besonders auch mit Jaenichen, endlich nach Hinweisung auf das erfolgende Königl. Rescript und auf die mündliche Erläuterung des Abgesandten auf sich selber kommt und sagt: „was ich meine, werden die vaterländischen Rechte lehren, dann, wann die Frage wegen der Berechtigungen zur Verhandlung kommt. Während diese inzwischen salviret bleiben, ist es gewiß, daß S. Königl. Majt. der Stadt kein Unrecht thun lassen werde, welche Allergnädigste Gesinnung Ew. Herrlichkeiten den andern großen Städten mittheilen wollen.

Indem ich für dieselben von dem Allerhöchsten alles Glück erbitte, bin ich

Ew. Hochedl. ꝛc. ꝛc. Herrlichkeiten
dienstwilligster

Bischof von Culm und Sr. Majt. Canzler."

Sodann erfolgte eine Königliche Ordre d. d. Dresden, 11. Juli d. J. (s. Beilage IV.) die wir also verdeutschen:

„Wir August der Dritte ꝛc. ꝛc.

Edle, Ehrenveste, von Uns treulich Geliebte, Wir haben euern Recurs an Uns empfangen in der Streitsache wegen der Kirche, welche ihr zu bauen angefangen habt, von deren Erbauung ihr aber nicht unterlassen habt alsbald abzustehen, sobald Wir Euch Unsere Königliche Willensmeinung Gnädigst eröffnet hatten wegen Abstehens von diesem neuen Werke. Denn so gefiel es Uns zu bestimmen wegen der Klagen, welche an Uns deshalb aus Unserm Königreich gelangten und durch welche eure Ansprüche in Zweifel gezogen wurden. Insofern jedoch darüber, als nämlich über die Rechte einer Stadt Unseres Reiches die Entscheidung Uns einzig und allein zusteht, wollen Wir nicht, daß dieselbe eher vorgenommen werde, als bis Wir nach Unserer Ankunft im Reiche über eure Sache erkennen, die ihr Unserer väterlichen Huld gegen Unsere Städte allezeit versichert sein möget. Inzwischen wollet ihr, liebe Getreue, bei Unserer Gnade und nach eurer Pflichtschuldigkeit nichts Neues beginnen."

Es fehlte der solchergestalt in ihrem Vorhaben gestörten Stadt allerdings nicht an Tröstungen und ermuthigendem Zuspruch. Der Minister v. Brühl hatte versprochen, „bei der Ankunft Sr. Majt. in Polen alles nur immer Mögliche vor die Stadt, als auch insbesondere wegen des gehemmten Kirchenbaues zu besorgen." S. Excell. der Bischof von Ermeland[1]) „hatte sich gnädig erkläret, doch dabei Erwehnung gethan wegen des an ihn abgelassenen nomine communi geschriebenen Schreibens, worauf er doch als Bischof nicht antworten könnte. Jedennoch wäre er anräthig, sich nicht zu fürchten, und wenn sie brauten, auch zu brauen, und im Uebrigen alle Materialien fertig zu halten, und wenn es möglich sein würde, fort zu bauen." Der Herr Palatin von Podlachien meinte: daß die situation der hiesigen Umbstände so beschaffen, daß man von absehen möchte, bis die widrig gesinnten Gemüther flectiret würden. Er verspreche der Stadt seine officia, wann der König ins Land kommen würde. Ein Herr v. Buch war selbst anräthig, „die Stadt möchte an seinen Herrn, den König von Engelland als Garantair des Olivischen Friedens, ihren recurs nehmen, und verhieß dabei seine möglichsten Dienste zu leisten."

Aber in der Stadt selbst scheint die Animosität eher zu, als abgenommen zu haben. Dafür möchte nicht unbezeichnend sein, daß im Novbr. 1743 der Senior Geret sich über mehrfach am Sonnabend Abend ihm an die Fenster gesteckte Schwärmer beklagte und durch die deshalb patrouillenden Stadtsoldaten bald darauf ein polnischer Säbelmacher als in der Nacht an den Fenstern horchend ergriffen und auf die Wacht gebracht wurde. Und wie gedrückt die Stimmung der Evangelischen hie und da gewesen, wie wenige Aussicht auf baldigen Wiederanfang des unterbrochenen Baues wenigstens theilweise geherrscht haben mag, ergiebt sich aus dem Anhalten jenes Paul Dubbermann im Frühlinge 1744: man wolle ihn in seinem verkauften Hause, so lange es die Kirchen-Deputation nicht zum Baue brauche, wohnen bleiben lassen und, wenn es gar nicht gebraucht werde, es ihm für den Kaufpreis von 2500 fl. wieder überlassen.

Mittlerweile ereignete sich ein Vorfall inmitten der Gemeinde selbst, der auf die ohnedies gedrückte Stimmung nur noch niederschlagender wirken konnte. Der

[1]) Er war als solcher bekanntlich stets auch Präsident des Preußischen Landes-Raths. Vergl. Lengnich Gesch. V. Einleitende Abhandlung § 7 ff.

Prediger Daniel Köhler oder Kehler, ein Mann, der nach Privatnachrichten anno 1724 sich fest und muthig bewiesen haben soll, auf dessen Charakter aber einige aktenmäßige Notaten nicht ein so gutes Licht werfen, mußte im Alter von 80 Jahren und darüber, nachdem er 40 Jahre im Kirchenamte gestanden, wegen (selbst gestandener) grober fleischlicher Vergehung abgesetzt und zu einjährigem Gefängniß verurtheilt werden. Sogleich mischte sich nun auch wieder das Bischöflich-Culmische Capitel in die Sache durch eine Ladung ad judicia consistorialia. Zum Theil, um hieraus entspringenden Streitigkeiten und Weiterungen vorzubeugen, zum Theil durch eine Bittschrift des Inculpaten bewogen, entließ ihn der Rath nach einigen Monaten seiner Haft, mit dem Bedinge: daß er sich, wie er versprochen, und einer seiner Verwandten es gewünscht, sogleich „von hier wegmachen" und auch für sein angemessenes Verhalten bezüglich der Impetitionen von Seiten des Bischöflichen Consistoriums die gehörige Sicherheit bestellen sollte. Und bei dieser Gelegenheit tradirte er E. Hochedl. Rathe evangel. Antheils das ihm gehörige am Altstädtischen Markte belegene Hochzeitshaus „unter der Hoffnung, daß fernerweit kein Abzugsgroschen von ihm gefordert werden möge", und in Ausführung seiner bittschriftlich geäußerten Absicht: bei seiner Abreise aus der Stadt sich also aufzuführen, „daß sie seiner Dankbarkeit vor das darinne genossene viele Gutte sich lange Zeiten erinnern könne."

Dieser unvermuthete Fundus nun sollte nach Rathschluß mit Zuziehung einiger anderen Einkünfte für ein zu errichtendes Seminarium Theologicum genutzt werden, „da denn diejenigen Candidaten, so aus solchem Fundo zu ihrem Unterhalt einigen Zuschub bekommen möchten, nicht allein den Herren Geistlichen eine große Sublevation sein würden, sondern ihnen auch anderweitige Verrichtung e. g. das Examiniren der Jugend auf den Dörfern ꝛc. aufgetragen, hierdurch aber auch die Ehre Gottes und das Wachsthum des Christenthums befördert werden könnte." Doch ist der Beschluß nicht zur Ausführung gekommen. Die Nutzung des Hauses wurde durch Rathsschluß vom 15. Januar 1759 der altstädtischen evangelischen Gemeinde „zur Abtragung der Schulden vom neuen Bethause zur Hülfe" und sonst „ihr zum Besten" abgetreten.

Gebaut übrigens mußte, wenn nicht an der neuen, so wenigstens an der jeweiligen Kirche werden. Es ist in den betreffenden Protokollen die Rede von Differenzen, die sich wegen Baukosten an der Gilde ereignet. Und es ward entschieden: „daß inskünftige der Hr. Kirchenvater (damals S. Namhafte Weisheit Hr. Gott-

stein) alles, was zur Kirchen gehöret, folglich auch die Dreßkammer und das Dach darüber, wie auch des Glöckners Wohnung; der Hofherr aber (damals S. Namhafte Weisheit Hr. Reyher) sowohl das Dach über dem Hauptgebäude und des Hinterhauses bauen und unterhalten als auch die Ausführung des heimlichen Gemaches besorgen soll. Dagegen letztern mitgegeben wird, in Ansehung dieser außerordentlichen Ausgaben die jetzigen conductores des Kellers und des Hinterhauses in der Zinse etwa auf 20 fl. zu steigern." Daß aber die Unzulänglichkeit dieses Interims-Gotteshauses immer fühlbarer wurde, geht daraus hervor, daß der Rath sich genöthigt sah Verfügung zu treffen „wegen der Unordnungen, so beim Communiciren vorgehen, da die Leute wegen des engen Raumes sich drängen."

Und die durch solche Widrigkeiten erschwerte Erbauung wurde auch noch auf andere, freilich leichter zu hebende Weise gestört.

Der damalige altstädtische Cantor gab zu vielen Klagen, wenn schon vor der Obrigkeit, so gewiß noch mehr in der Gemeinde Anlaß. Der eine seinetwegen gefaßte Rathsschluß geht dahin: „demselben ernstlich anzumelden, damit er das Chor mit wenigen und rechtschaffenen Choralisten versehen möge, auch da er sich in seine und seines Sohnes Stimme verliebet hat, und solche doch übel klingend sind, abzustellen und an Stelle derer lieber eine andere Stimme möge singen lassen."

Ein zweites ernstlicheres Decret aber lautet: „Demnach der hiesige altstädtische Cantor seiner Schuldigkeit kein Genüge leistet, und die Jugend nicht, wie es sich gebühret, zum Singen anhält, sondern nur ein Geblärre in der Kirche macht, als hat EEE. HW. R. geschlossen, denselben noch einmal bei Ihro Hochedl. Herrl. Hrn. Directore Ministerii zu bestoßen und denselben anzuhalten, damit er mehreren Fleiß bei der Jugend anwenden und dieselbe in der Musik informiren möge, anders E. H. Rath sich würde genöthigt sehen, andre Mittel vorzunehmen."

Man soll aber nicht denken, daß während der Beschäftigung mit solchen verhältnißmäßig kleinen Dingen die Hauptsache jemals außer Acht geblieben oder auch nur auf die geduldige Wartebank geschoben sei. Im Gegentheile ist Nichts erhebender, als der wahrhaft unermüdliche Eifer unserer Vorfahren für diese heilige Sache und das nie entmuthigte Ankämpfen gegen alle Widrigkeit.

Die bis zur Ankunft des Königs in's Reich vertagte Erklärung desselben wurde, nachdem er eingetroffen war, das nächste Ziel alles Strebens. Es war ge-

lungen, „sämmtliche größere Städte in Preußen" dafür in erneute, rege Thätigkeit zu setzen. Im Namen derselben wurde „um eine denen Rechten und Religions-freyheiten convenable Declaration" gebeten. Aber dieselbe ließ auch ferner auf sich warten. Der Kron-Großkanzler sagte dem Secretarius Wachschlager (laut dessen Brief, d. d. Warschau, 2. Juli 1744) „wie eine solche Declaration vor jetzo nicht erfolgen könnte, maaßen der Reichstag nahe und solches der Stadt mehr Nachtheil als Vortheil verursachen dürfte, und wenn solche nach Wunsch für die Stadt erfolgen sollte, würde hiervon mehr auf allen Landtagen und dem Reichstage selbst, als von andern Sachen, so statum publicum beträfen, Worte gemacht werden"; — war daher anräthig, „solche Declaration nicht zu urgiren, sondern bis nach dem Reichstag ausgestellt sein zu lassen."

Vergeblich unterstützten die Städte ihr Gesuch durch ein am 29. Juli d. J. dem Könige insinuirtes Promemoria, worin der Rechtspunkt eingehend erläutert wurde. Statt zu erlangen, hatten sie bald abzuwehren. Denn schon zog sich ein neues höchst drohendes Unwetter über dem immer noch „betrübten Thorn" zusammen.

Die finstre Wolke, aus welcher es herauf beschworen wurde, war wiederum das, wie der Rath in einer Bittschrift an den Grafen v. Brühl es nennet, „so blutige, vor aller Welt abominable, von den Garants des Olivischen Friedens mit so argen Namen angesehene" und deswegen wohl in der Ausführung gehemmte und in den Hintergrund geschobene, doch noch nicht förmlich aufgehobene Decret von 1724. Durch dasselbe war den Katholiken die Hälfte der Stellen im Rathe, wie in den beiden andern Ordnungen eingeräumt worden, während durch ausdrücklichen Vorbehalt aller Rechte und Privilegien der Stadt der bisherige Modus und die Freiheit der Wahl oder „Kühr" unverändert geblieben war. Dieser von Alters her verbriefte, besonders auf die mit Genehmhaltung des Hochmeisters Paul v. Rußdorf 1434 zu Elbing gemachte Landesordnung [1]), das Culmische Recht (Lib. I. cap. 1. 3. 4. II. 1.), die Willkühr der Stadt Thorn I. 1. und das Commissions-Decret vom 21. August 1668 [2]) § 1. gestützte Modus brachte es nun, um nur das Vornehmste kurz

---

[1]) Schütz hist. rer. Pruss. fol. 123.

[2]) Vergl. J. H. Zernecke Chronik, Berlin 1727. S. 360, 361.
Das in einer alten Handschrift vorliegende Decret führte in 28 Paragraphen die Ausgleichung aller damals von den Zünften und Kaufleuten geltend gemachten Beschwerden herbei.

zusammenzustellen, mit sich, 1. „daß sich die Herrschaft in der Stadt Köhre nicht einstoßen", 2. daß der zu Kührende „ein unberüchtigter Biedermann", zu dem betreffenden Amte tüchtig und der Stadt nützlich, in dieser wohnhaft und Bürger, nicht aber ein Auswärtiger sein, 3. „daß Niemand in den Rath gekohren werden sollte, er habe denn zuvor in der Schöppenbank der Alten oder Neuen Stadt gesessen, ausgenommen die Personen, welche denen Rathschlägen E. E. Raths beywohnen und der Stadt mit Eyd verpflichtet sind," 4. daß endlich in die dritte Ordnung „Magistratus Niemanden nach Gefallen, es sey denn aus denen bey gewissen Zünfften, Kaufleuten und Brauern praesentirten Candidatis wählen" konnte.

Was die Qualification betrifft, so mußte namentlich bei den Mitgliedern des eigentlichen Raths daran gedacht werden, daß sie zu eidigen hatten, „nicht vor die Stadt allein, sondern auch vor das Land zu rathen", daß stets zwei aus ihnen zum Landgericht in der Culmischen Woywodschaft deputirt, andere auswärts in Staatsgeschäften gebraucht und also ohne Rechtskenntniß und höhere Bildung, namentlich aber auch schon ohne die Deutsche Sprache nicht fertig wurden, als in welcher sowohl in den Preußischen Städten Alles zu rathschlagen und zu decretiren, als auch auf den Landtagen zu verhandeln [1]) war.

Nun aber waren in der Stadt „sehr wenige der katholischen Religion zugethane Bürger und fast keine zu Aemtern tüchtige Subjecta", weswegen schon die Executions-Commissarien selbst anno 1724 in den Rath, „ehe ein Zunftmann dazu kommen sollte und außer zween Kaufleuten keiner mehr in der Stadt zu finden war, zweene Auswärtige, so sich dazu bequemet und wählen lassen, haben zu kühren erlaubet."

Der Rath also konnte, zumal in der dritten, unter dem Einflusse der Zünfte stehenden Ordnung fast keine Katholiken waren, beim besten Willen und selbst, ob er schon hin und wieder das Auge zudrückte und zur Beschwichtigung des Geschrei's ungeeignete und dabei feindselig [2]) gesinnte Personen in seine Mitte wählte, dem

[1]) Lengnich V. S. 26.

[2]) Ein bezügliches Memorial beruft sich darauf, daß der zur Zeit der Executions-Commission in das Neustädtische Gerichts-Collegium erwählte Hutmacher Fauß „von seinen eigen Catholischen Glaubens-Genossen, daß er nicht lesen noch schreiben könne, in einer beim hiesigen Waysen-Amt eingegebenen Schrift objicirot worden." Ein anderes macht darauf aufmerksam, „daß der über Gebühr gerühmte Czarnecki einer von den Aufwieglern ist und Einen Rath aufs ärgste mündlich als schriftlich traducirot und angeschwärzet hat, dem ohngeachtet in den Rath genommen sei."

Decrete nicht genügen und setzte in Erwartung der angerufenen, aber immer vertagten Entscheidung des Königs lieber die Kühr einige Male aus, d. h. er ließ vacant gewordene Stellen unbesetzt, ehe er durch Erwählung von Evangelischen Anlaß zur verdoppelten Beschwerde gab.

Von der katholischen und also meist polnischen Partei aber wird gesagt: „daß sie alle unmittelbar und per saltum mit Uebergehung der untern beyden Ordnungen in den Rath-Stuhl aspirirten.“ Ja es ist augenscheinlich, daß sie mitunter die am wenigsten qualificirten Personen haben auf denselben setzen wollen. Wenigstens ist in den betreffenden Verhandlungen angeführt, „daß man bei solcher Wahl das Decorum nicht gäntzlich aus den Augen setzen, folglich auch nicht auf Personen von der niedrigsten Abkunft und Profession reflectiren könnte, angesehen dadurch diese Stadt nicht allein bei den übrigen Städten und Land in größere Verachtung fallen, sondern auch endlich gar aus dem Stande gesetzet werden dürfte, die auf den Landtägen und bei den Landgerichten ihr gebührende Stelle und Verrichtung durch tüchtige und würdige Subjecta bekleiden und ausüben zu lassen.“ Eben so wird geklagt, daß blutarme Leute in die (bekanntlich sehr gering dotirten) Stellen strebten in der Absicht, ihren Unterhalt davon zu haben. Und schlagend ist es, daß man sich wegen der Nichterwählung eines Messerschmidts vertheidigen mußte, „welcher einen Gesellen zu fördern und sein Handwerk zu treiben unvermögend sei und deswegen sich mit Bierfiedlen in den Schänck-Häußern auf der Vorstadt zu unterhalten suchet, anbey auch in einem verachtesten Winkel wohnet.“

Nun brachte die 1745 geschehene Kührung eines Evangelischen in Stelle eines Ausgeschiedenen von demselben Bekenntniß die grollende Erbitterung der Katholischen, die Alles als eine Mißhandlung und Verachtung ihres Glaubens darzustellen suchten, zu einem Ausbruch, der in seiner Leidenschaftlichkeit das Wohl der Vaterstadt geradezu auf's Spiel zu setzen drohte.

„Wir haben“, so klagt der Rath in der betreffenden Supplik, „in Erfahrung bringen müssen, daß unsere Widersacher und unter ihnen besonders und namentlich zwei: Ries und Czarnecki[1]) unter des Hrn. Primas Unterstützung, die keinem

[1]) Es werden in der gerichtlichen Vorladung als Ankläger genannt die katholischen Rathsherren: Jacob Rubinkowski, Bartholomäus Lier, Stanislaw Dutkiewicz, David Heyder, Theodor Jacob Rieß. Czarnecki aber stand als Leiter der Bewegung hier im Hintergrunde.

fehlt, der uns übel will, nicht nur bei bevorstehender Veränderung im Königl. Polnischen Ministerio bei dem Königl. Hofgericht wider uns zu verfahren gesonnen, sondern auch durch allerhand ausgestreute Schriften den Adel dahin zu reizen bestrebt sind, damit die völlige Execution des unglücklichen Decrets von anno Vier und zwanzig auf denen Landtägen ad puncta instructionis nuntiorum genommen, und sothane Sache folglich gar auf dem künftigen Reichstage rege gemachet werden möge."

Zugleich mit den betreffenden Vorladungen erfolgte der Antrag des Primas bei dem Hofe auf eine besondere Commission zur unmittelbaren, mit Waffengewalt zu bewirkenden Vollziehung aller noch unerledigten Punkte des Decrets, von welchen ich nur anführe, daß die Stadt das Gymnasium und die Neustädtische Schule verlieren sollte.

Die Thorner hatten den Mann geweckt, von dem Graf Brühl bemerkte: „die Katholiken im Geringsten depossidiren, heiße in ihm einen schlafenden Löwen wecken." —

Und er war furchtbar in seinem Zorne, als nun die Seinen klagten: „daß Evangelici die Parthei der Catholicorum durch alle ersinnliche Mittel schwächen, sich dem schuldigen Gehorsam entziehen und das Decretum enerviren wollten." Er stampfte die lauernden Widersacher der Erstern zu Tausenden hervor und stärkte den Fanatismus der klagenden Gegner so sehr, daß bald von hier aus geschrieben werden mußte: „wir weinen blutige Thränen, weil unsere Sachen dahin gerathen sind, daß gegenüber den Wenigen, die uns günstig sind, unzählige gefunden werden, die uns zu unterdrücken nicht unter die unziemlichen, vielmehr unter die rühmlichen, dem Staate heilsamen, der himmlischen Belohnungen würdige Werke rechnen."

Da galt es denn trotz aller Geneigtheit des Hofes, der übrigens damals gerade durch den zweiten Schlesischen Krieg und die damit gegebenen politischen Verwicklungen in ganz besonderen Anspruch genommen wurde, alle nur möglichen Kräfte zur Abwehr völligen Verderbens — denn das war die Vollziehung des Decrets! — aufzubieten. Geld mußte auch heran. „Um", lautet es in dem Concepte einer Instruction, „diesen Euren Vorstellungen einen desto besseren Ingress zu machen, werdet Ihr hochgedachtem Herrn inliegende Wechsel oder das Geld in natura gelegentlich

abzugeben haben [1])." Der Kron-Großkanzler half durch Beschwichtigen und Zögern. Der Kron-Unterkanzler verhieß, ein Rescript, wie es die Gegner auszuwirken suchten, in seiner Kanzlei zur Expedition nicht kommen zu lassen, vermerkte aber unter andern die Erwähnung der Garants des Olivischen Friedens in der an ihn gerichteten Eingabe übel „als eine commination, qua Civitatem erga Ministrum uti non decet."

Der stärkste Schutz und ein „bei dem allzugroßen Empressement der Stadt" wahrhaft geduldiger blieb immer, wie auch sonst, Graf Brühl. Er hatte aber seine Schranken. „Ich, als Sächsischer Ministre," sprach er, „muß mich wieder den Vorwurf verwahren, als ob von hier aus in Polonicis mehr als sich gehöre, decidirt und recommandirt würde, so denen Juribus der Hrn. Canzler zu nahe trete etc." Er wußte wohl die Executions-Commission und überhaupt die Erfüllung des Decrets abzuwenden, „als welche Ihro Königl. Majt. gewiß nimmermehr bei Ihrem Leben accordiren würden", rieth aber für die Frage: ob die schon zur Execution gebrachten Punkte dieses Decrets, in deren Possess Catholici schon sind, bleiben sollen oder nicht? — sich an das schlichte Ja zu halten, zumal bei des jetzigen Primas Leben, und nicht dadurch, daß man ein kleines point d'honneur soutenire, sich eine große Verfolgung über den Hals zu ziehen, sondern bei sich ereignender Vakanz eines Catholici Membri die andern Catholici freundschaftlich und mit Hinweis auf ihre eigne Ehre zur Mitsorge für Ausfindung eines friedlichen, verständigen und honorablen Mannes zu ermahnen und schlimmsten Falles lieber „einige ungeschickte Membra ins Collegium zu nehmen, und wären sie auch noch von geringerem Stande, als ein Messerschmidt", denn Anlaß zum Geschrei zu geben, „daß es" — schrieb wieder der Geheime Kriegsrath Clauder — „wie in der Passion von den Hohenpriestern und Schriftgelehrten heißt: Ihr Geschrei nahm überhand, worauf die Unschuld selbst condemnirt werden muß." Nach solcher Richtschnur wurde denn auch die Sache zum Stillstand gebracht. Aber es hatte drei ganze Jahre gedauert, bis es dahin kam [2]).

---

[1]) Dabei steht am Rande: „Diese passage wollte ich wohl aus dem publiquen Schreiben auslassen, und einen aparten Zettel beilegen, damit es nicht ins Briefbuch komme. Fiat."

Der Herr Fähnrich von Culm bekam auch ein Dutzend Ducaten.

[2]) Wohlthuend ist es zu sehen, daß auch während dieser sorgenvollen Zeit die Thorner nicht vergaßen, sich der kleineren Städte in ihren Nöthen treulich anzunehmen. Ein von ihnen gemeinschaftlich mit den Danzigern und Elbingern an den Kron-Großkanzler v. Malachowski abgelassenes

Natürlich war die Kirchensache dadurch in den Hintergrund getreten. Und man hatte auch von gegnerischer Seite damit still gestanden. Dem angestrengten Verfahren von dem Königl. Hofgerichte war keine weitere Folge gegeben worden. Die Stadt konnte sich vielmehr später darauf berufen, daß „die gelegten Ladungen in die Regestra nicht eingeschrieben, auch nicht prosequiret, folglich die Acten vorlängst deferiret worden.“ Allein was half es? — Das den Kirchenbau hemmende Königl. Rescript stand immer noch in Kraft; denn die darin (schon für die damalige Ankunft des Herrschers in Polen) verheißene Declaration ließ seither auf sich warten.

Es wurde denn auf's Neue darum angehalten; und zu dem unverminderten

---

Schreiben d. d. 3. Mai 1747 betrifft die Religionsbeschwerden der Strasburger, wie solche namentlich durch den Commendarius Langner hervorgerufen wurden, der unter andern den im Verscheiden liegenden Rathsherrn Preuß durchaus zum Proselyten machen und troß dem, daß der gequälte Mann vor vielen Zeugen und in Gegenwart des evangelischen Pastors bis zum letzten Athemzuge seine Glaubenstreue bewährte, den Leichnam desselben nach katholischem Ritus beerdigen wollte, deswegen mit einem gewaltthätigen Haufen ins Sterbehaus stürmte, dabei einen Domestiken, der ihm widersprach, mit Schlägen überhäufte, sich gegen den Vicepräsidenten der Stadt auf dessen Anmahnung zum Frieden und zur Mäßigung mit groben Worten verging, ja dahin äußerte: er wünsche, daß es zum Tumulte komme, und nach Allem den Magistrat, der ihn wegen Verletzung der städtischen Privilegien vor das Königliche Assessorial-Gericht citirte, eben wegen dieser Citation bei dem Culmischen Consistorium zu belangen unternahm. — Das in dieser Angelegenheit erfolgte Antwortschreiben des Großkanzlers an die Stadt Thorn d. d. 22. Mai 1747 macht zuerst darauf aufmerksam, daß, wenn schon unter der kleinen Apostel-Schaar ein Böser sich gefunden habe, das öftere Vorkommen der Schlechten unter der großen Zahl von Geistlichen in den einzelnen Religionen nicht zum Verwundern sei; beklagt dann das Geschehene tief, erklärt, er könne es keinesweges leiden, daß die öffentliche Ruhe einer ganzen Stadt durch falschen Eifer und noch dazu eines Solchen gestört werde, welcher durch Beispiel, Geduld und Liebe die Andern zu belehren von der h. Schrift angewiesen und durch die Canones und Decrete der Kirche gehalten sei; und schließt nach dem Versprechen: an jenem Commendarius ein Beispiel statuiren zu wollen, wodurch Andere erinnert werden, daß die Verfolgung der Königl. Städte nirgends anders stattfinden könne, als vor den Königl. Gerichten — mit folgenden Worten: „Was übrigens die Bestattung eines nicht katholischen Rathsherrn auf einem katholischen Friedhofe anbetrifft, so ist das viel mehr eine Frage der Gewinnsucht, als der Pietät. Es streiten die Geistlichen oft über die Zuständigkeit bei den Begräbnissen der Reichen. Hätte es sich hier um einen Armen gehandelt, so würde weder der Commendarius wegen dessen Begräbniß so harte Sorge getragen, noch Euer Geistlicher dem solchergestalt mit der Bestattung Beschäftigten widersprochen haben. Was kommt am Ende darauf an, wo unsere Leiber verwesen? Aber darin liegt das Uebel, daß der Commendarius auf tumultuarische Weise dieses Begräbniß durchzusetzen versucht hat. Und hier thut ihm die Erinnerung noth, die ich ihm zukommen lassen werde, indem ich mir beinebst alle Mühe gebe, von den Städten die Uebel abzuwenden, welche Andere, in bloßem Bedacht auf ihren Nutzen, nicht anstehen denselben zuzufügen &c.“ S. Beilage V.

Eifer, mit welchem es geschah, gesellte sich die Hoffnung um so eher, da der so überaus feindselige Primas nicht mehr vorhanden war.

Um 1750 finden wir die Verhandlungen schon wieder im vollsten, rührigsten Gange. Unermüdet wird wieder der alte Rundgang mit Suppliken und Promemorias an den neuen Primas, Johannes v. Liptow u. Orawa Komorowski, an den Bischof von Ermeland, den Kron-Großkanzler, den Grafen v. Brühl u. A. und vor Allem an den König angetreten. Unermüdet werden „in lateinischen literis“ zugleich zierlich und würdevoll die alten flehentlichen Bitten, die alten guten Rechtsgründe wiederholt. Unermüdet arbeiten die Gönner und guten Freunde vor, dringen die Thornischen Abgesandten nach und halten mit ihrer Unablässigkeit die großen Herren in Athem.

Die Stadt ward angefeuert „sich gut zu defendiren“ durch die Gesammtheit des evangelischen Adels in Großpolen. Dieser hatte durch den Angriff auf das Patronatsrecht, den ein Herr v. Boianowski von Seiten des Bischofs von Posen, ganz eben so wie jene durch den Canonicus Plonskowski in Culm, dem die Thorner Abgesandten im Gespräche mit dem Großkanzler von Herzen „das beste Bisthum außerhalb Preußen wünschten“, nur kürzlich erst erfahren hatte, die durch jeglichen Erfolg stets wachsende Kühnheit des römischen Klerus ernstlich beargwohnen und fürchten gelernt. Deswegen wurde nun auch von dieser Seite der Premierminister bestürmt und ersucht, „der Stadt Thorn zu einer heilsamen Verabscheidung behülflich zu seyn.“

Freilich war derselben ein neuer Feind erwachsen in dem seit 1748 installirten Bischof von Culm, Adalbert Stanislaus v. Leski, der Gottlob nicht, wie sein Vorgänger Zaluski, zugleich Kron-Großkanzler war. Auch der neue Primas regte sich, wenn gleich nicht gar so heftig, wie sein Vorfahr.

Die getreuen Freunde, namentlich Geh. Kriegsrath v. Clauder und Herr v. Leubnitz eilten, das Rescriptum declaratorium auszuwirken, in der Hoffnung, es werde, „sobald so ein Instrument von der Königlichen Unterschrift gekommen, sich schon einrichten lassen, daß im Namen des Königs den genannten geistlichen Herren nachdrückliche Vorstellungen werden ausgefertiget werden.“

Aus der Kron-Großkanzlei winkten recht günstige Aspecten. Es schien die Vorstellung, „daß der Verfall der Stadt lediglich von der gedrückten Religionsfrey-

heit herrühre", eine gute Statt zu finden. Ja es konnte schon von einem Entwurfe zu dem erwarteten Rescript die Rede sein.

Aber bald und in schneller Stufenfolge ging die Hoffnung nieder. Erst sagte man: „es werde der Stadt nachgegeben werden, aber nicht durch ein Rescriptum declaratorium, denn hierdurch möchte die Geistlichkeit in Bewegung gebracht werden wider den Hof; sondern durch eine mündliche Declaration, die der Großkanzler v. Malachowski [1]) im Namen des Königs gebe." — Dann hieß es: „der Hr. Cancellarius wäre sehr scrupulös geworden und hätte gleichfalls dem Hrn. Premier-Ministre seine Bedenklichkeiten communiciret, daß die Sache nicht so schlechterdings nachgegeben werden könnte, sondern vorher wohl überleget werden müßte." Er schlug vor, „die Stadt könnte ja eine Gülde bauen, und den Ort, wo sie gegenwärtig den Gottesdienst halten, dazu beständig behalten." Endlich war nur noch zu berichten, daß „allem Ansehen nach vor dem Reichstage nichts Positives erfolgen" sollte.

So schleppten sich wiederum fast zwei Jahre hin, und man kam schon, um einerseits dem Königl. Rescripte und andererseits dem eigenen durch unaufhörliches Verlangen der Artusbrüderschaft nach Rückgabe der Gilde immer mehr verstärkten Bedürfnisse zu genügen, auf den Gedanken, von der äußern Form einer Kirche in etwas abzusehen und auf dem vorhin gelegten Fundamente ein anderweitiges, mehr einem Hause ähnliches Gebäude aufzuführen, welches der Brüderschaft anstatt ihrer alten Gilde angewiesen oder zum evangelischen Gottesdienste benutzt werden sollte.

Wie scharf aber die Gegner auf Alles und wenn es auch nur leise Regungen, ja nur Ideen waren, in ihrem Eifer vigilirten, erhellet aus einem im Auftrage des Königs unter dem 4. März 1752 ergangenen Warnungsschreiben: in welchem auf Grund des Gerüchts, daß der Rath mit dem ersten Frühjahr unter dem Vorgeben, eine Gilde zu bauen, ein neues Gotteshaus aufführen wolle und dazu die eifrigsten Vorbereitungen durch Anschaffung der Materialien treffe, auf's Ernstlichste und bei der Allerhöchsten Ungnade bis auf Weiteres davon abgemahnt wird.

---

[1]) Von ihm wird in der Patronats-Angelegenheit berichtet, daß er „vor die Geistlichkeit gar nicht eingenommen sei."

Doch sollte das Ende gerade dieses Jahres besser sein, als es in solcher Art der Anfang war. Man hatte bei der Anwesenheit des eigentlich recht wohl geneigten, nur von lauter Rücksichten bedrängten Hofes in Warschau die unablässigen Vorstellungen nicht blos erneuert, auch verstärkt. Man hatte namentlich die merkliche Abnahme der Einwohnerzahl und des Wohlstandes seit 1724 mit der Behinderung der Religionsfreiheit in die engste Verbindung gebracht und auf die vielen leerstehenden Häuser der Neustadt, „wo sich sonst die Handwerker mehrentheils gesetzet" mit dem Bemerken hingewiesen: „utinam sim falsus vales, könnte mit der Zeit, wann die Stadt nicht bei dem Genuß ihrer Freyheiten erhalten bliebe, aus Thorn Culm werden." Man hatte vorgerechnet, daß von den 100 Tuchmachern, die ehedem vorhanden waren, kaum noch der vierte Theil sich fände, und nicht verschwiegen, daß es die Handwerker „stutzig mache, sich zu sassen, weil sie in einem Gedrange den Gottesdienst abwarten müssen."

Man widerlegte daneben dem Hrn. Primas die ihm beigebrachte Meinung: daß die Stadt die abgenommene Kirche von den Bernhardinern wieder haben und repariren wolle. Man ergab sich, wenn auch unter seufzender Hinweisung auf die dadurch beschränkten klaren Rechte dem Bedinge des Kron-Großkanzlers: „daß die Kirche, die der König und zwar in jeder Gestalt und Größe zu bauen nachgegeben, keine Kirche, sondern nur ein Bethaus genennet werden und daher von draußen vorerst kleine Fenster haben solle." Man war auch bereit, im Falle ein Rescriptum declaratorium unter dem Reichssiegel nicht zu erhalten wäre, sich mit einem „unter dem Cabinets-Siegel expedirten Rescripte" zu begnügen. Kurzum, Thorns Abgesandter, Giller, konnte (Dank sei es den eifrigen Bemühungen der schongenannten, redlichen Freunde dieser Stadt) unter dem 10. December 1752 berichten: „der Herr „Kammer-Rath Steinhäuser gab die Erkläbrung: Er habe im Namen des Hofes „mir anzudeuten, welches auch der Wille Jhro Excell. des Hrn. Kron-Großkanzlers „wäre: es könne die Stadt den Kirchenbau fortsetzen; es wäre dabei weder die Größe „noch Figur des Gebäudes in Consideration zu ziehen; auch könne das Fundament „zu einem Glockenthurm angelegt werden, um denselben, wenn der Bau ungehindert „vor sich gehet, zu continuiren, oder auch, wenn sich Hindernisse äußern möchten, „unter ein Dach mit dem übrigen Gebäude zu bringen; er könnte alsdann seiner „Zeit ausgeführet werden. Jedoch weil sub titulo eines Domus Orationis pro Sociis „Aug. Conf. die Kirche gebauet werden solle, sollten die Fenster ab extra klein und „etwas erhaben angeleget werden, die, wenn es die Umbstände verstatten möchten,

„leichtlich in größere sich verändern ließen; oder es könnte auch von inwendig die „Anlage zu großen Fenstern kommen, welche, wenn die äußerlichen, wie verlohren „angelegte kleine Fenster weg kämen, leichtlich zum Gebrauch aptiret werden könnten. „Der Bau aber solle möglich pressiret werden. Auf geschehene Einwürfe, wie man „sich, wenn Rescripta Regia exportiret oder Ladungen geleget werden möchten, auf„zuführen hätte, bekam die Resolution: ad 1mo könne die Stadt vigore beneficii den „Hof informiren und in der Zeit wegbauen, ad 2dum könnte sie Terminum atten„diren und immer wegbauen. Würde ja ex Scria Regestri die Sache acclamiret, „könnte der Hr. Cancellarius doch nicht anders, als den Willen des Hofes per De„cretum confirmiren, daß die Stadt berechtiget sey, Domum Orationis aufzubauen."

Unter dem 11. December d. J. aber erging ein Rescript des Kron-Großkanzlers in folgender, aus dem Lateinischen (Siehe Beilage VI.) wörtlich wiedergegebener Fassung:

„Hochedle und Ehrenveste Herren,
„Hochzuehrende Freunde,

„Es ist Sr. Königlichen Majestät durch den Secretarius der Stadt, Herrn „Giller, und in derselben Namen vorgestellt worden, daß ein großer Theil der dort „wohnenden Tuchmacher und anderer Handwerksleute wegziehe, weil der für die „Augsburgischen Confessions-Verwandten zur Anbetung bestimmte Ort so sehr enge „sei, daß er denselben nicht Raum lasse, solchergestalt aber die Stadt in Verfall ge„rathe von wegen des Abzuges der Handwerksleute, wenn nicht ein zur ungestörten „Anbetung ausreichendes Gebäude aufgeführet werde. S. Königl. Majestät hat da„her durch Dero Minister zu erklären befohlen, daß Sie das Wohl der Stadt nicht „behindern wolle: wie das denn Herr Giller mündlich erläutern wird, von welchem „Ew. Hochedle und Ehrenveste Herrlichkeiten auch erfahren werden, wie ich für Sie „alles Glück erbitte.

Gegeben Warschau ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochedlen und Ehrenvesten Herrlichkeiten

dienstwilligster
J. Malachowski."

Allerdings ein sehr auf Schrauben gestelltes, geflissentlich ganz allgemein gehaltenes, für den eigentlichen Gegenstand auf eine mündliche Erläuterung verweisendes Rescript. — Man verhehlte sich die Bedenklichkeit der Sache nicht. Man wandte sich für alle Fälle vorsorglich an Gönner und Freunde. Aber es war doch immer von einem Königlichen Minister im Namen seines Herrn erlassen! — Man mußte darauf bauen. Und man that es eilig und beflissen.

Gleich mit dem Frühlinge 1753 begannen sich die Mauern des ersehnten Gotteshauses dem Rathhause gegenüber zu erheben.

Aber mit ihnen stieg auch die Erbitterung und der Widerstand der Jesuiten und des durch sie bestimmten Adels. Sie scheinen den Bischof Leski von Culm durchaus beherrscht und selbst den Hof so weit umgarnt zu haben, daß er die immerhin lästige Fessel nicht abzuschütteln wagte.

Wir haben einen Brief des Geh. Hofraths v. Leubnitz an den Bürgermeister Klosmann d. d. Danzig, 4. März 1753, der ein eigenthümliches Licht auf diese Verhältnisse wirft. „Was Ew. HochEdelgeboren" — so heißt es darin — „mir „unterm 19. c. von der mit Hrn. Chorezy Malborsky Lesky gehabten Unter„redung zu melden beliebet, hat mich auf den Gedanken gebracht, ob es nicht rath„sam wäre, mit demselben, wann er wiederum bei Ihnen etwa durch passirte (da er „vielleicht nüchtern seyn wird) nochmahlen wegen der bewußten Sache zu conferiren „und durch ein überzeigendes Vertrauen auf Ihre Seite zu bringen. Man könnte „alsdann auch, wo es Dieselben vor gut fänden, versuchen, von Ihm per modum „Consilii herauszuholen, wie es doch anzugreifen wäre, daß man den Bischof Seinen „Hrn. Bruder, dahin vermöchte, damit er zwar fortführe wider den bereits nach„gegebenen Kirchen-Bau motus zu machen, die aber nur zum Schein und die P. P. „Soc. Jesu [1]) als auch den Adel zu beruhigen hinlänglich wären.

„Wie denen Machinationibus derer erstern Einhalt zu thun, weis fast kein „Mittel, außer daß der Hof durch seinen in Rom residirenden Ministre ihren General „dahin beleiten laßen möchte, damit Er erwehnten Patribus aufgäbe sich fernerhin

[1]) d. h. die Väter der Gesellschaft Jesu.

„still zu halten und weiter keine motus zu machen. Allein es ist hierbey auch wieder „zu besorgen, daß diese Leute dadurch noch impertinenter und hochmüthiger gemacht „werden könnten. Mithin bitte Ew. HochEdelgeboren diese Ihnen im Vertrauen „communicirte idée durch den Hrn. Secr. Giller mit dem Hrn. Cammer-Rath „Steinhauser überlegen und bey demselben sich erkundigen zu lassen, ob es anzu-„rathen, daß der Hof dergleichen demarche thäte."

Dergleichen demarche ist nun offenbar nicht geschehen, vielmehr der König so weit getrieben worden, daß er den freilich nur formellen Fortbestand seiner nicht unmittelbar durch ihn, wenn auch factisch durch seinen Minister aufgehobenen Hemmungsordre vom 11. Juli 1743 benutzte, um unter dem Scheine des Rechts den Willen der jesuitischen Parthei erfüllen zu können [1]).

Diese hatte nach einer Privat-Aufzeichnung einen mächtigen Halt an dem Beichtvater der Königin, „einem Erzfeinde der Protestanten, der alle Inhibitiones bisher veranstaltet." Und allerdings nahm auch nach dem Zeugniß der Geschichte jener Pater Guarini selbst bei den wichtigsten politischen Verhandlungen eine so einflußreiche Stellung ein, daß sogar Friedrich der Große ihn bei Gelegenheit durch die glänzendsten Anerbietungen für sich zu gewinnen suchte [2]).

Daß aber die Königin von Polen, und also gewiß und mehr noch ihr Gewissensrath, den Thorner Kirchenbau auf alle Art zu hindern suchte, wird unwidersprechlich documentirt durch einen italienisch abgefaßten Brief der Erstern (S. Beilage VII.), dessen Inhalt wir also wiedergeben.

„Maria Giuseppe, von Gottes Gnaden Königin von Polen, Groß-„herzogin von Litthauen, Rußland, Preußen, Masovien, Samogitien, Kiew, „Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, Tscher-„nigow, Kurfürstin von Sachsen, Erzherzogin von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

---

[1]) Welch' einen Einfluß dieselbe dort erlangt hatte, beweist wohl jene Aeußerung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen in einem Briefe an den Grafen v. Seckendorf d. d. 8. Januar 1725 (abgedruckt in Förster's betreffendem Werke III. S. 244): „ich zweifell nit, das in faren mit die Jesuiten baldt so wird gehen, als in tohren. Gott sey beklaget!"

[2]) Adelung IV. S. 207. 210. Stenzel IV. S. 226.

„Ehrwürdiger Herr,

„Zu Unserer großen Erbauung haben Wir aus E. Herrlichkeit günstigem „Schreiben vom 22. März den vorsorglichen Eifer und die scharfsichtige Weisheit „ersehen, womit Dieselbe sich die Erhaltung unserer heiligen Religion und die Besei-„tigung des Torts mit dem neuen Oratorium oder der Lutherischen Kirche angelegen „sein lässet, welche man in Thorn zu bauen unternimmt auf die Gefahr hin, das „Reich in Verwirrung zu bringen und die traurigsten Folgen für die Thornischen „Lutheraner herbeizuführen. Wir hätten deswegen von Herzen gern mit dem Könige „Unserm theuersten Gemahl gesprochen, wenn er sich nicht seit vielen Tagen wegen „der Jagd abwesend befände; aber Ihr möget sicher sein, daß es Uns stets ein wah-„res Vergnügen sein wird, nach allen Kräften mitzuwirken zu Allem, was auf die „Ehre Gottes abzielt und was zur Freude E. Herrlichkeit dient, der in gedachter „Angelegenheit nicht ermangeln wird zu schreiben der sehr Ehrwürdige Vice-Kanzler „des Reichs, mit welchem Wir bereits gesprochen haben. Inzwischen versichern Wir „E. Herrlichkeit die Königliche Gunst und Achtung und erflehen für Sie von Gott „alle Glückseligkeit.

„Dresden, 14. April 1753.

Maria Giuseppe, die Königin."

An welchen hohen Geistlichen dieses Schreiben gerichtet war, läßt sich nicht ermitteln. Nur so viel sei hier gleich vorgreiflich bemerkt, daß ein später zu erwähnender, für diese Angelegenheit sehr bedeutsamer lateinischer Brief des Bischofs von Culm an den König auch in einer italienischen Uebersetzung vorgefunden worden ist, und daraus, insofern die letztere vermuthlich für die Königin bestimmt war, auf einen Rapport zwischen dieser und dem genannten Herrn geschlossen werden kann.

Auf ihn oder vielmehr auf seine ihn beherrschende Umgebung wurde ja auch von näher Eingeweihten der katholischen Parthei als auf die Seele der ganzen feindseligen Bewegung gegen die Thorner hingewiesen. Und er offenbarte sich in solcher Hinsicht merkbar genug durch seine eifrigen Schreiben an Jedermann, der hindern, durch seine kühlen und abweisenden an Jeglichen, der fördern wollte und als Fürsprecher bei ihm auftrat, wie z. B. an Brühl, dem er auf seinen warm empfehlenden, die Rechte und Privilegien der Preußen vorstellenden Brief entgegnete: er könne

seinem Gewissen nach den Bau nur zugeben, wenn ihn die Republik in ihren drei Ständen genehmigt habe.

Er ließ sich selbst in einer zu Christburg förmlich registrirten, überall verbreiteten Dissertation [1]) gegen die Thorner heraus und nöthigte diese zu einer eben so öffentlichen Vertheidigung [2]), die er freilich um so übler aufnahm, je besser ihre

---

[1]) Dieselbe führte den Titel: Dissertatio contra Jura Dissidentium Thoruncnsium.

[2]) Diese Vertheidigung war betitelt: Animadversiones ad Dissertationem contra Jura Dissidentium Thorunensium.

Der Bischof äußerte in einem betreffenden Briefe darüber: 1) daß die Ausdrücke seiner Ehr „zu verfehrlich" wären; 2) daß, da die Stadt hat wissen können, daß die gedachte Dissertation ad Acta Christburgensia übergeben worden, sie dennoch solche zu refutiren sich unterfangen; 3) daß der Rathsherr, der die Schrift verfaßt (— er nannte eine bestimmte Person —) „ihm dadurch zu nahe getreten wäre, folglich ein Unglück der Stadt zuzöge"; 4) daß die Schrift gegen das Commissions-Decret von 1724 hier gedruckt worden; 5) daß er, „um Satisfaction zu erhalten, ad Conventus Ante-Comitiales (s. Lengnich V. S. 29) recurriren wollte."

Die darauf ergangene, von dem als Verfasser der Animadversiones bezeichneten Rathsherrn gemachte Beantwortung besagte, wenn wir den Inhalt in Kürze angeben: ad 1. Ungeziemendes finde sich nicht in der Schrift, „es sey denn, daß die Wahrheit der Sache selbst dahin gedeutet werden wolle." Ad 2. Die Stadt sei dem Herrn Bischof nicht unterworfen, wie Culm; sie erkenne nur den König für ihren Herrn und habe die Verpflichtung, gute Rechte gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen nach dem Eide: „vor die Ehre des Königs, vor des Landes und der Stadt Rechte nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen", müsse jedoch dem Herrn Bischof vorhalten: daß er im Beschwerdefalle an Königl. Majestät und Dero hohes Ministerium, als wohin die Sache gehöre, nicht aber ad Palatinatus hätte recurriren sollen.

Ad 3. Daß der Genannte der Autor sei, werde durch nichts erwiesen. Oder sollte der Schluß zum Grunde liegen: „der etwas gelernt, der müsse auch die Animadversiones geschrieben haben?" Gesetzt aber, es sei so: was sei dabei Unrechtes, da Magistratus solche censuriret? — Auch leugne der Bezeichnete nicht, daß er als ein Mitglied des Rathes seine argumenta communiciret.

Ad 4. Allerdings sei in dem Decret von 1724 wegen der Druckerey die Clausel eingeflochten: „daß sine approbatione Loci ordinarii nichts gedrucket werden solle." Allein abgesehen davon, wie es mit dem Decrete hergegangen, wie könne sich das beziehen auf „eine eigenthümliche Buchdruckerey, dergleichen auch die andern Größern Städte nach den gemeinschaftlichen Rechten haben?" *) Sonst könnte auch kein evangelisches Gesangbuch u. dgl. gedruckt werden. Aber der Artikel sei auch niemals zur Execution gekommen, und die Stadt stets in ihrem Possessorio ungehindert geblieben. Ad 5. Hätten S. Excellenz Beschwerden wider die Stadt, so sei es nach den Rechten des Landes ausgemacht: Civis coram suo Magistratu, Magistratus coram Scra ac Smma Regia Majestate conveniatur. So gehöre die Sache nicht vor den Landtag, sondern vor den König.

*) Es war die sogenannte Rathsbuchdruckerei, wie heutzutage noch diejenige heißt, aus welcher dieses Buch hervorgegangen ist.

Gründe waren. Auf den Vorwurf, daß sie so wenig seine Gunst gesucht hätten, konnten sie entgegnen, daß die voraus zu wissende Vergeblichkeit sie davon abhalten mußte.

Daß aber gegen ihren angefangenen Bau alle Kräfte im Lande, geistliche und weltliche, nicht blos aufgeboten, sondern förmlich organisirt wurden, beweist ein Erlaß des Primas Regni und Erzbischofs von Gnesen d. d. 29. März 1753 an alle Cleriker, hohe und niedere: in welchem sie unter Hinweis auf die Klagen der höchsten Senatoren, auf die Manifestationen aller Adelschaften (— und es liegen deren welche vor z. B. aus Inowraclaw, Radziejewo 2c., wo die Unterschriften allein fast Bogen füllen —), auf das trotz alle dem, trotz aller Hinderungsbefehle des Königs und des vorigen Primas mit Architecten und vielen Werkleuten „in majestätischer und prachtvoller Größe, nämlich in der Länge von 75 und in der Breite von 45 Ellen" unternommene Bauwerk zu Thorn, befehligt werden: das Verbot desselben und die Vorladung des dasigen Raths und aller derer, die unter irgend welchem Vorwande an dem, gleichviel ob Gilde oder Oratorium genannten Gebäude mitriethen oder Handreichung thäten (— folgt ein Verzeichniß aller möglichen Baukünstler und Bauhandwerker —) vor das Gericht des Primas unter Strafandrohung von 4000 Ungarischen Goldstücken für die städtischen Würdenträger und von tausend Imperialen für die Werkleute oder in subsidium der Excommunication entweder schriftlich durch Copie der Verfügung oder durch Anheften oder persönlich von Mund zu Mund Allen und Jedem kund zu thun.

Die nach allem Rechte ungesetzliche Citation des Primas an die Stadt selbst wurde derselben am 5. April insinuirt. Und sofort wurden die gehässigsten Gerüchte über die „injuriöse" Aufnahme, welche derselben zu Theil geworden sein sollte, mit einer solchen Geschäfftigkeit umhergetragen, daß Rath und Gemeinde sich deshalb zu einer beim Schöppen-Gerichte zu Kowalewo niedergelegten Protestation (s. Beilage VIII. a.) genöthigt sahen. In dieser aber kommt noch eine andere und wohl die schmählichste Feindseligkeit zur Sprache.

Man habe nämlich — wird darin erklärt — zugleich einen Brief verbreitet, der „in plebejem, wider alle bei Königlichen Höfen gebräuchlichen Formen verstoßendem Style abgefaßt" sei, aber die Ueberschrift trage: „Antwortschreiben des Allerdurchlauchtigsten Königs von Preußen an die Thorner d. d. 17. März 1753." Nun habe aber die Stadt sich in der fraglichen Angelegenheit durchaus nicht an den Preu-

ßischen Hof gewendet, folglich auch keinen Anlaß zu einer Erwiederung gegeben. Es sei vielmehr die ganze, für jeden Unbefangenen und Erfahrenen ersichtlich unwahrscheinliche und ein gekröntes Haupt verunglimpfende Geschichte, wie alles Sonstige, eine Erdichtung böswilliger Menschen, welche die Stadt in Haß und Argwohn bei Hoch und Niedrig bringen wollten, aber auf alle Weise erforscht und zur gerechten Strafe gezogen werden sollten.

Dieses lügnerisch ersonnene, ominöse Libell, dessen lateinische Urschrift in Beilage VIII.b. gegeben ist, lautet bei möglichstem Anschluß an den etwas sonderbaren Styl von Anfang bis zu Ende also: „Abschrift des Antwortschreibens des Aller-
„durchlauchtigsten Herrschers von Preußen an den Thornischen Rath unter d.
„17. März 1753.

„Edle und Ehrenveste Bürgermeister und Rath von Thorn,
„Gute Freunde,

„Es geht weder noch will es sich geziemen, daß Wir in die Anordnungen „eines andern Regiments hineinfahren; gleichfalls ist vorzusehen, daß ihr euch nicht „entweder an dem Könige oder an der Republik vergehet, welchen insgemein vollkom„men unterthan zu sein ihr gehalten seid. Ja nur Fürbitten einzulegen wird nicht „angehen, da wir auch diese für zu wenig ersprießlich erachten; sobald eine Sache sich „auf das Gesetz lehnt, wird sie das Widerwärtige ertragen. Daß ich in meiner „Berlinischen Residenz eine Kirche zu erbauen erlaubt habe für die Papisten (wie ihr „sie nennt) ist allgemein bekannt; und es dürfte geschehen, daß dieselbe auf König„liche Kosten geschmückt würde; und das geschieht nach meinem Belieben.[1]) Ihr nun „geht, durch solches Beispiel bewogen, euern König flehentlich an, er möge euch das„selbe gewähren. Aber ob es dem Status des Reiches gemäß ist, das ist eine von „mir nicht zu entscheidende Frage. Wir haben hier schon weiter oben vorangefügt „und gesagt mit Paulo: gehorchet Euern weltlichen Herren, damit nicht späte Reue

[1]) Ueber den von Friedrich II. unter d. 22. März 1746 den Katholiken erlaubten, durch unentgeldliche Verleihung des Platzes und theilweise Lieferung der Baumaterialien unterstützten Bau der schönen St. Hedwigskirche vergl. Preuß I. S. 271. III. S. 325. Stenzel IV. S. 329. Bekanntlich hieß es in der Erlaubnißordre: sie dürften „so groß, als sie immer wollten und könnten, mit einem oder mehreren Thürmen, mit großen oder kleinen Glocken rc. bauen.“

„komme durch ein erschreckliches Exempel, wie solches einst bei Euch vollzogen wurde. „Ein Anderes wäre es, wo die Religion unterdrückt, oder der Gottesdienst nicht ge„stattet oder Ihr verfolgt würdet. Doch da nichts dergleichen, wie ist Eurer Hart„näckigkeit zu helfen? Den Anordnungen, denen ihr unterthan seid, ist nothwendig „nachzugeben und darüber hinaus weder von Uns noch von sonst Jemanden etwas „zu hoffen. Daß dieser Entschließung und Berathung nachgelebt werde, wünschen „wir aufrichtig 2c. 2c.

Bei solchen Feindseligkeiten wurde wohl von ansehnlicher Seite (im Briefe des Hrn. von Leubnitz d. d. 24. März 1753) der Gedanke angeregt, die Jesuiten durch Repressalien in den Nachbarstaaten, die dazu geneigt wären, zu zwingen. Aber man gab demselben nicht weiter Statt und sah „auf die nicht gar zu vortheilhaften Vorstellungen der Gegner", wie sich eine gleich zu erwähnende Bittschrift in Wahrheit sehr discret ausdrückt, gleichsam als Schlußstein der die Thorner umziehenden feindseligen Vermauerung unter d. 18. April 1753 ein Königliches Rescript (s. Beilage IX.) ergehen, wodurch die Fortsetzung des Baues bei der Allerhöchsten Ungnade untersagt, und der Rath wegen der trotz des bestehenden Verbotes unternommenen Wagniß zur Verantwortung gezogen, für solchen Behuf aber zur Absendung eines Deputirten an das Königliche Hoflager aufgefordert wurde.

Als solcher wurde der Rathsherr Georg Daniel Wachschlager abgeordnet. Die Verantwortung aber geschah durch ein von Bürgermeister, Rath, Schöppen, dritter Ordnung und sämmtlicher Gemeine der Stadt Thorn unterzeichnetes Supplicat, worin zuerst darauf hingewiesen ist, „daß in dieser Angelegenheit dem Rathe nichts insbesondere zur Last geleget werden möge, vielmehr vermöge der innerlichen und durch Königliche Decreta bestätigten Verfassung der Stadt alles und jedes mit gemeinem Vorbewußt und Einwilligung geschehen sei," und sodann weiter jene Declaration des Kron-Großkanzlers vom 11. Decbr. 1752 in Bezug genommen wird, „welche gnädige und die Cassation des vorigen Rescripts allerdings in sich schließende Erklärung, — heißt es — da sie von einem Erlauchten Minister ertheilet worden, dessen Vorrecht eigentlich ist, die Königliche Befehle denen Unterthanen zu eröffnen, hienächst auch dieselbe unsern Privilegien, dem von undenklichen Jahren her gehabten Besitze, endlich auch dem Olivischen Frieden, vermöge welcher die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes in dieser Stadt in allen den Umständen, als sie vor dem damaligen Kriege gewesen, erhalten werden soll, allerdings gemäß und beistimmig (ist.

Da nun) auch unsre Gegner, welche im obgedachten 1743sten Jahre gleichfalls durch gelegte Ladungen an Ew. Königl. Majestät Assessorial-Gericht den Weg Rechtens ergriffen, solchen vorlängst verlassen, indem sie weder ihre Ladungen in die gewöhnlichen Regestra einschreiben lassen, noch auf irgend eine Art ihren Proceß verfördert; so haben wir bei so bewandten Umständen wohl keinen Zweifel finden können, den angefangenen Bau eifrigst fortzusetzen, auch uns hierüber die Primatialischen Ladungen keinesweges stören lassen, anerwogen es landkundig, daß wir in allen Sachen, also auch insbesondere unsere Religionsfreyheiten anbelangend, lediglich Ew. Königl. Majestät höchste Gerichtsbarkeit verehren, folglich auch ohne Verletzung des höchsten Königlichen Ansehens, ja gänzlicher Hintenansetzung unserer geschwornen Pflicht, womit lediglich Ew. Königl. Majestät wir verbunden sind, nicht im Stande gewesen, einem uns fremden Gerichte die Erkänntniß unserer Privilegien, ja selbst der Friedensverträge auf irgend eine Art zu überlassen."

Schließlich wird denn um Erhaltung des so vielfach verbrieften freien evangelischen Religions-Exercitiums, „welches wohl von Niemand ohne eine Kirche vorauszusetzen, verstanden werden mag", um Aufhebung des letzten Rescripts und um Erlaubniß gebeten: „zum evangelischen Gottesdienst ein bequemeres Gebäude aufzuführen, anstatt des bisher gebrauchten, das endlich auf Innständigkeit der Communität seinem vorigen bürgerlichen Gebrauche zurückgekehret werden muß."

In einem, wahrscheinlich zur Instruction für den nach Hofe geschickten Rathsdeputirten verfaßten Promemoria wird ausdrücklich hervorgehoben: „daß das ausgestreute Gerücht von Erbauung einer Kirche ungegründet sei, indem die evangelische Communität auf dem Grunde quaestionis keine Kirche aufführen wolle, sondern ein anderweitiges Gebäude, so äußerlich an Thüren und Fenstern die Gestalt eines Hauses — aber nicht die Pracht einer Kirche haben solle."

Das voranstehende Supplicat aber mußte erst vor dem Kron-Großkanzler Revüe passiren, bevor es nach Hofe gelangen konnte. Derselbe hatte den Deputirten ausdrücklich beschieden, vor der Reise nach Dresden zu ihm nach Warschau zu kommen. Und da bestand denn S. Excellenz anfangs hartnäckig darauf: „daß der von Denenselben im Namen des Königs wegen des Kirchenbaues gethanen Declaration gar keine Meldung geschehen, sondern blos um Bewilligung zu Aufbauung einer Gilde, anstatt der ehemaligen und bishero zum Gottesdienste gebrauchten Ansuchung

gethan werden möchte.“ Es gehörte die dringendste Vorstellung: wie dergestalt die Stadt um ihren einzigen triftigen Rechtfertigungsgrund wegen des fortgesetzten Baues und sodann auch ganz von ihrem Zwecke, einen passenden Ort zum Gottesdienste zu erlangen, abkommen würde, zur endlichen Umstimmung des genannten Herrn und zur Erlangung einer annähernd günstigen Entscheidung.

Aber obgleich er nun auch diese alternative Stellung des Gesuches um Fortsetzung des angefangenen Gebäudes zu dem Behufe: es entweder den Kaufleuten statt der Gilde geben oder selbst den Gottesdienst dahin verlegen zu können, verstattet hatte: stellte er doch den Tenor des an die Unterkanzlei nach Dresden zu schickenden, von ihr dem Könige zu unterbreitenden Rescript-Entwurfs blos auf Erbauung einer Gilde unter der Verheißung, künftig, wenn die Bewegungen sich gelegt, die Uebertragung des Gottesdienstes in das neue Gebäude per Decretum (was sichrer und unangreifbarer als ein bloßes rescriptum wäre) aussprechen zu wollen. Der Deputirte und die ihn begleitenden Secretarien konnten also wenig Tröstliches nach Hause melden und nur mit trüben Aussichten nach Dresden abreisen, wohin ihnen ein Freund zur augenscheinlichen Begründung des Unterschiedes zwischen dem nunmehr projectirten Bau und einer Kirche, zwei Risse: nämlich den von 1743 und wieder den eines Gebäudes mit doppelten Fenstern nach Hausart mitzunehmen rieth.

Die Reise nach Dresden selbst konnte die Erwartungen nur noch mehr herabstimmen und die Befürchtungen vermehren. Allenthalben fanatische Feindschaft! So werden sie in einem dem Cujawischen Bischofe gehörigen Städtchen, wo sie zu Mittag essen und den Wagen ausbessern lassen, von dem Postmeister „erinnert nur fortzueilen, ohne Zweifel, weil er von den Edelleuten, so daselbst gegenwärtig waren, nichts Gutes vermuthete.“ In Kempen, der letzten polnischen Station, „erzählt der Postmeister, ein evangelischer Mann“, ohne die Herren zu kennen: „daß er eben von dem Landgerichte des dasigen Districtes komme, wo auf den Premier-Minister wegen des erlaubten Thornischen Kirchenbaues mit großer animosité von dem polnischen Adel geredet worden.“ Es war, wie später der Canonikus Klossowski gegen sie bemerkte, nämlich: daß „die Nation externe so sehr für ihre Religion eiferte, ob er gleich zweifelte, daß es interne auch so beschaffen.“

In Dresden begann nun ein Hin- und Widerschicken von Einem zum Andern, daß schon dem Leser des Diariums aus reinem Mitgefühl das Herz wehthut.

Ich übernehme nicht die Gänge zu zählen, welche die armen Herren machen mußten. Man führte sie zwar zum Königlichen Handkuß, man lud sie zur Tafel. Aber man speiste sie daneben nicht blos mit leeren, nein auch mit schweren Worten ab. So wurde unter andern davon geredet, daß sie etwas für die Katholiken thun sollten, sei es durch Abtretung einer Kirche oder Schenkung eines Hauses an die Jesuiten. Namentlich schien derjenige, auf dem die Expedition der ersehnten Schriftstücke vorzüglich beruhte, der Herr Unterkanzler Wodzicki trotz seines Berufes als Custos der Preußischen Rechte und Privilegien alles Bewußtsein davon verloren zu haben, als gäbe es dergleichen. Er erklärte rund heraus, daß er sich nur an die Constitutionen des Polnischen Reiches kehre. Er wollte die Deputirten in dem Falle, daß man auf Grund des Olivischen Friedens nach Abnehmung der Jakobskirche ungehindert eine neue habe bauen können, die große Milde der Republik erkennen lehren. Er behauptete: Diese könne ihren Unterthanen nehmen und geben, wie sie wolle, ohne davon Rechenschaft geben zu dürfen. Er fand es ganz natürlich, daß ihnen die Marienkirche abgenommen wäre, nämlich pro poena, meinte, sie könnten froh sein, wenn sie wegen des gewagten Baues noch so wegkämen, und berief sich wiederholentlich gern auf das Beispiel des Königs Friedrich II. von Preußen, der die Leistenauer Kirche den Katholiken genommen, weil der Plebanus sich ihrer Oeffnung zum Begräbnisse des verstorbenen Patrons derselben geweigert und sie deshalb versiegelt hätte. Als der eben gegenwärtige General-Lieutenant v. Rexin, selbst ein Katholik, „ihm den Einwand machte: daß, wenn der König von Preußen unrecht gehandelt, daraus doch noch nicht folge, daß die Katholischen wieder den Thornern Unrecht thun müßten, und er also das Vertrauen zu Seiner Excell. Billigkeit hätte, daß Sie deren Negotium bestens promoviren würden," sagte er „dagegen zu zweien Mahlen mit Heftigkeit: non promovebo, non promovebo [1]); nur wenn sie den Rechtsweg einschlagen, non contrarius ero." [2])

Auch manche von den sonstigen Gönnern zuckten die Achseln, daß man der Declaration des Herrn Kron-Großkanzlers eine so bestimmte Auslegung auf ein Oratorium gegeben, da doch Auslegen dem Ausfertiger zukomme; und fanden es

---

[1]) das heißt: fördern werde ich nicht; fördern werde ich nicht!

[2]) „werde ich nicht entgegen sein".

ganz in der Ordnung, daß derselbe die Bezugnahme auf jene in seinem Namen von dem Kammer-Rath Steinhäuser gegebene mündliche Erklärung aus dem Supplicat gestrichen habe; denn „so könnte man sich auf dieselbe nicht authentiquement berufen, und der Ministre hätte auch nicht compromittiret, die Thorner wider alle Hindernisse absolute zu schützen, sondern in so weit es möglich und thunlich.“ Kurzum, es war so, daß der Rath von Thorn in seinem an die großen Städte wegen gemeinschaftlicher Verwendung gerichteten Schreiben sagen konnte: „es ist leyder nicht nur mit uns, sondern auch mit dem gantzen Lande nunmehro dahin gekommen, daß man dem Könige darinn kein Recht und Oberherrschaft mehr zustehen will, sondern es als eine mit Gewalt eroberte Provintz und deren Städte nicht besser, als Pohlnische Städte, so von keinem andern, als allein von der Republique Gnade und Ungnade dependiren, tractiret.“

Die Hoffnung auf ein Rescript, worin der Bau eines Oratoriums erlaubt würde, fiel alsbald gänzlich zusammen. Nicht einmal die Erwähnung, daß das aufzuführende Gebäude zum Gottesdienste dienen könne, wurde statuirt. Nur auf eine Gilde sollte es gestellt werden. Und auf die Einwendung, daß man zur Erbauung einer solchen kein Rescript brauche, hieß es: o doch, weil der Bau als ein verdächtiger eben durch ein Rescript gehemmt wäre.

Dazu aber sollten die Thorner, um den Adel zu beruhigen, entweder eine Manifestation machen, daß sie nun und nimmer an Aufführung eines Oratoriums gedacht hätten, oder einen Revers ausstellen, daß die zu erbauende Gilde auch nur als solche zur Entschädigung der Kaufleute für die alte Gilde dienen solle.

Beides freilich wurde mit Entschiedenheit zurückgewiesen: das Erstere, weil es eine Lüge wäre, da man ja den gottesdienstlichen Zweck gehabt habe und noch habe; das zweite, weil es alle Rechte der Stadt und sich selbst verleugnen hieße, und weil sie der ganzen Welt gesagt hätten und noch sagen müßten: daß sie ein Rescriptum pro Oratorio wünschten und verlangten.

Wer will es aber unter solchen Umständen verwunderlich finden, wenn namentlich die jüngern Begleiter des Deputirten mitunter schon verzagten und auf's Trübste in die Zukunft blickten? — Da aber kamen denn die Väter ihnen zu Hilfe mit ihrem freudigen Vertrauen auf den Allmächtigen und mit ihrer dadurch gestärkten freireichsstädtischen Würde und Männlichkeit. Zum Zeugniß dessen mag hier etwas

aus den Briefen folgen, die der Rathsherr und Oberkämmerer Mich. Schröger, der zugleich Mitglied der Kirchen-Baudeputation war, an seinen Sohn schrieb.

„Mein lieber Sohn," sagt er in dem ersten d. d. 10. Juni 1753, „es muß „erst schlecht gehen, wenn Gott in's Mittel treten und helfen soll. Wir haben auf „die Verheißungen I. C. [1]), die uns Herr S. Giller überschrieben, wie es eventus „zeiget, auf seichten Sand gebauet; jetzo Klingt es aus einem unangenehmen Tohn. „Gott bewahre Uns, daß Wir solchen beystimmen und das entworfene Rescriptum „acceptiren sollten. Kurtz, wir brauchen keine Gülde, Verlangen auch keine zu bauen, „haben auch kein Geld dazu, es wird Uns auch Niemand einen Thl. hierzu geben „wollen. Ein Oratorium (wann es nicht eine Kirche heißen soll) brauchen Wir! und „zwar zum libero exercitio religionis, welches an dem jetzigen engen Ort — nicht „zu practiciren ist." — — — —

„Wie verblendet wären Wir doch, wenn wir dergleichen praejudicioses Re-„scriptum annehmen sollten? Die größeren Städte würden Uns schlecht dancken, „wann Wir auf dergleichen niederträchtige Art Unsere und Ihre Jura Verschleudern „sollten? und wie räumte sich dieses mit den gemeinschaftlichen Briefen? Wie mit „unserer gedruckten Dissertation? Wenn demnach diese Hrn. nicht helfen könnten, „oder Vielmehr wann Gott, zu prüfung unseres Glaubens, mit Seiner Hülfe ver-„ziehen wolte? so ist das ultimatum; beßer infectis rebus zu retourniren, als was „praejudicierliches sich aufbürden zu lassen — — —."

Im zweiten Schreiben aber d. d. 12. Juli d. J. läßt er sich so vernehmen:

„Mein lieber Sohn,

„Tu non es ad magna natus! magni viri animus constans et immobilis „est [2]). Es gehe wie Gott will, ist Er unsern Absichten entgegen, so hat Er seine „heimliche Absichten, die Wir nicht zu ergründen fähig sind; es bleibet dabey: Seine „Gedancken sind nicht Unser Gedancken und unsere Gedancken sind nicht Seine Ge-

---

[1]) bedeutet: Illustrissimi Cancellarii d. i. des Erlauchtesten Kanzlers.

[2]) d. h.: „Du bist nicht zu großen Dingen geboren! Eines großen Mannes Sinn ist standhaft und fest."

„dancken. Er ist ein Verborgener Gott und thut was Er will. Sein heiliger „Wille geschehe! Vielleicht will Er unsern Glauben auf die Probe setzen? Wir „bethen und singen als Helden, mit großer Zuversicht, oft als wenn wir gerüstet „wären die Hölle zu stürmen: Satan, Welt und ihre Rotten ꝛc. nun ist die Zeit „Vorhanden solches zu practiciren! praesta te Virum![1]) Valer. Herberger saget „in seiner Postille:

Bücke Dich mein lieber Mann
Das Wetter will seine Wille han.

„Was braucht Ihr Euch zu rechtfertigen, daß ihr alles mögliche gethan „habt? Das wißen Wir und zugleich daß in Dr. (esden) nichts mehr zu machen „ist, es sey denn; daß l. C. sich noch flectiren ließe, es wird noch in Varschau an „Ihn gearbeitet, und so lange müst Ihr Euch allda gedulden, biß Wir die finale „resolution erhalten und Euch überschreiben.

„Ich bin recht böse, daß Du Dich nicht schämest mir zu melden, daß Ihr „die Woche biß 100 Fl. ausgebet, und willst schweren, daß Ihr dabey schlecht lebet; „wer hat Euch ordre gegeben schlecht zu leben? Ihr seyd ja nicht von der Thor- „nischen Schneider Zunft dahin geschickt? sage es doch keinem Menschen in Dresden, „sonst würde es für die Stadt und deren Hrn. Deputirten zum Vorwurf ewiger „Schande gereichen. Sey Du guttes Muths und laß Dich nichts anfechten! Wer „einen gnädigen Gott hat, der läst Ihn sorgen, denn alle unsere Sorgen, insonder- „heit bey dergleichen ausnehmenden Wiederwärtigkeiten richten überall nichts aus, es „muß doch so gehen, wie Gott will und dann gehets recht gut! Ich empfhele Dich „dessen theurer Beschirmung und nach hertzliche Begrüßung von mir, allen Meinigen, „Deiner Hälfte und Deinen lieben Kindern, nenne ich mich als Dein

treuer Vater
Schroeger.

„Eben da ich schlüßen wolte, komt mir Dein wehrtes vom 2. dieses zu „Händen; ich finde nichts darauf zu antworten, weil die contenta dem vom 29 pas- „sato conform sind. Was Du aber in dem annectirten Blätchen befürchtest, ist eine

[1]) Zu deutsch: „zeige dich als Mann!"

„unnöthige Furcht; ich werde es nicht publique machen, doch wirst Du mir vergön„nen, daß es dem Hrn. Libelt und mir ein Vergnügtes lachen machen werde, biß „wir Gelegenheit haben werden, Dich in hoher Persohn, Gott gebe! Vergnügt und „lachend zu embrassiren. Die EE. O. O.[1]) wollen in morgender Session in hocce „negotio mit Ihrem wydzymi się[2]) einkommen; ich glaube aber daß es eine un„zeitige Frucht seyn werde? Adieu."

Natürlich wurde bei solchen Gesinnungen ein Rescriptum, wie das angebotene, nicht weiter erbeten, zumal auch das von den großen Städten gemeinschaftlich abgelassene Schreiben keine Aenderung der Intentionen in Dresden bewirkte, ja darin „die ganz andere Sprache" und das erneute „Verlangen nach einer Kirche" von den mehrfach genannten Herren als dem auf ein anderweitig Gebäude gestellten Gesuche der Thorner widersprechend übel vermerkt ward, worauf freilich die Erwiederung lautete: die großen Städte redeten hier nach ihren Rechten und Privilegien, und danach könne man eben nichts Anderes, als eine Kirche beanspruchen.

Man ging nun lieber auf den Gedanken ein, die Sache bis zur Ankunft des Königs im Reiche verschieben zu lassen, und bewarb sich um eine darüber lautende, vor Allem die Rechtfertigung der Stadt mit Versicherung Königl. Gnade aussprechende Declaration, und sollte sie auch nur unter der Form eines Recreditivs für den Deputirten ausgefertigt werden. Aber auch deswegen wurden Schwierigkeiten gemacht, und namentlich die nach Antrag der Thorner darin aufzunehmende Clausel beanstandet: „daß der auf dem Markte liegende Gruß und Steine, ohne auf irgend eine Art gegen das Hemmungsdecret zu verstoßen, auszuführen erlaubet werden möchte."

Doch die Günstigen hatten auch noch ihren Einfluß. Graf Brühl, welcher dem Deputirten selbst sagte: daß er wegen der Angelegenheit viel zu leiden gehabt habe, indem ihm Alles Schuld gegeben worden sei, beharrte doch in seiner früheren Geneigtheit. Der Deputirte konnte seine Rückreise, die er übrigens nach Wunsch des Rathes „zur Abwendung aller widrigen Urtheile nicht über Berlin oder Breslau, sondern entweder über Frankfurt und Schneide Mühle oder über Sorau,

---

[1]) d. h. die Ehrsamen Ordnungen, nämlich die zweite und dritte Ordnung des Raths.

[2]) „Wollen mal sehen."

Groß Glogau, Fraustadt und Lissa nehmen sollte," mit einem unter dem 30. Juli 1753 ausgefertigten, gegen 10 Ducaten Kanzleigebühren empfangenen Königlichen Rescripte (S. Beilage X.) antreten: in welchem der pünktliche Gehorsam des Thorner Raths gegen die im April erlassene Hemmungsordre sowohl, was das augenblickliche Abstehen vom Bau, als die Hinsendung eines Deputirten zur Verantwortung anbetrifft, wohlgefällig und gnädig vermerkt, sodann die das angefangene Werk selbst betreffende Entschließung Sr. Majestät bis zu deren glücklicher Hinüberkunft in's Reich vertagt, bis dahin der Hemmungsbefehl in seiner Kraft aufrecht erhalten, schließlich jedoch überlassen wurde, „den alten Markt von der aufgehäuften Erde und den Steinhaufen zu reinigen, auch die schon gelegten Fundamente des gedachten Werkes gegen die Unbilden der Luft und des Wetters schützend zu bedecken."

Als Nachlese zu dem ganzen Handel sei noch die wunderliche Aeußerung eines hohen Kanzleibeamten erwähnt: das argumentum a pari, daß Danzig und Elbing Kirchen gebauet hätten ohne Jemands Widerspruch und doch mit eben solchen Freiheiten als die Thorner versehen wären, müsse er ein argumentum Scholasticum nennen, „welches aber mit der ratione Status nicht bestehen könnte; in der Historie wäre bekannt (nur in welchem Zeitalter solches geschehen, wollte ihm nicht beyfallen), daß man ad rationem Status einem Ministre wieder alles verschulden den Kopf abgeschlagen hätte; dahero könnte man ad rationem Status nicht so genau usum jurium verlangen."

„Ein feiner Politicus, daß es Gott erbarm!" schließt der Berichterstatter.

Und daran füge sich der folgende, den Berichten beiliegende Kostenzettel:

„Cron-Großkanzler	200	Ducaten
„Unterkantzler	100	„
„G. Krieges-R. Saul . .	150	„
„Clauder	60	„
„Klossowski	100	„

„Aloy 12 Ducaten, falls die Intercessionales Cancellarii ad S. R. Mtem. d. Pr. „Ministre Excell. nachdrückl. befördern und concipiren will.

„Sollte der Hr. Nowicki (— NB. das ist der vorerwähnte hohe Kanzlei-„beamte —) von des Hrn. Cantzlers Excell. zu der Conference gezogen werden, so

6*

„müsse schon derselbe bei gutten Humeur erhalten werden und Scrius Giller wegen „seiner habenden praetension einen stand treffen und Ihm etwann annoch 15 Du„caten geben."

Weil aber einmal vom Gelde die Rede ist, so sei nicht vorenthalten, wie Hr. v. Leubnitz an Bürgermeister Klosmann schrieb: „schließlich stimme Ew. HochEdelgeboren Sentiment völlig bey, daß die Geistlichkeit viel ruhiger und gelassener seyn würde, wann Sie nicht so reich und vollblüthig wäre."

Natürlich versäumte die Stadt nicht, die immer nur vertagte, aber nicht ganz versagte Königliche Resolution mit erneuter Beharrlichkeit zu suchen. Danzig und Elbing fuhren in dem Bewußtsein, daß es die Aufrechthaltung gemeinschaftlicher theurer Rechte gelte, eifrig zu secundiren fort.

Die Thorner machten ihre Bedrückung recht ersichtlich: indem sie im Herbste 1754 eine Reihe gravamina und petita einreichten, worunter neben der Kirchenangelegenheit auch Beschwerden über den Starosten von Dybow, daß er bei dem häufig vorkommenden Weggange der Weichselbrücke das Recht des Trajectes für sich in Anspruch nehme und den Handel durch ungerechte Zölle drücke, und über die geistlichen Orden, daß sie sich Brauerei- und Brennerei-Gerechtigkeiten anmaßten und dadurch die Bürgerschaft schädigten, auch daß sie die auf ihren Gründen ansässigen vielen Handwerker und andern Leute der städtischen Gerichtsbarkeit und Abgabenpflicht entzögen; sodann über den Adel, daß er hinsichts seiner in der Stadt gelegenen Gebäude dem Beispiele der Vorgenannten folge; und endlich über die vielfache Verletzung des gerichtlichen Instanzen-Zuges enthalten waren.

Nachdrücklich wurde dabei immer die Königliche Prärogative betont, als welcher Vieles entzogen werden wolle, was ihr doch den Städten gegenüber allein zukomme.

Und der König scheint endlich mit Unmuth das Netz der Intrigue, womit man ihn umsponnen hatte, gefühlt und zerrissen zu haben. Wenigstens zeigt seine Haltung in der Kirchenangelegenheit fortan mehr Festigkeit; und es ist nach allen vorliegenden Umständen sehr glaublich, wenn eine Privataufzeichnung berichtet: er solle über das Spiel seines Beichtvaters, als er es durch vernünftige Magnaten erfahren, sehr ungehalten gewesen sein.

Am 13. December 1754 erließ er unter dem großen Insiegel ein Rescript (s. Beilage XI.), das wir der Wichtigkeit wegen vollständig übersetzen.

„August der Dritte, von Gottes Gnaden König von Polen 2c. 2c.

„Den Edeln und Ehrenvesten Bürgermeister, Rathsherren und dem ganzen „Magistrate Unserer Stadt Thorn, Unseren treulich Geliebten, Unsere Königliche „Gnade. Edle und Ehrenveste, treulich Geliebte. Es war des Jahres 1743 im „Monat Juli aus Anlaß des Kirchenbaues von Uns ein Rescript an Eure Getreu„lichkeiten ergangen, wodurch Wir die Fortsetzung des angefangenen Werkes gehemmt „hatten. Als sich während des Bestandes dieser Hemmungsordre das Gerücht ver„breitete, als wenn das weiland begonnene Gotteshaus vollendet würde, hatten Wir „durch beiläufige Rescripte, wie solche im Jahre 1753 erlassen wurden, die weitere „Fortsetzung des genannten Werkes suspendirt und Unsere Entschließung in Rück„sicht des Vorangegangenen, so wie die endliche Entscheidung bis zu Unserer glück„lichen Ankunft im Reiche verschoben. Da Wir nun durch den Vortrag Unserer „Räthe sowohl, als auch durch das demüthigst angebrachte Gesuch Eurer Getreulich„keiten davon unterrichtet worden sind: daß die Societät der Kaufleute das mit dem „Namen Gilde belegte öffentliche Gebäude, welches die Augsburgischen Confessions„Verwandten bei Anwesenheit der Commission im Jahre 1724 zur Ausübung des „evangelischen Gottesdienstes einnahmen und bis daher inne haben, dringend zurück„begehren, und es demnach bevorsteht, daß eben erwähntes Gilde genanntes öffent„liches Gebäude zu seinem früheren Gebrauche zurückgekehret werde; auch dessentwegen „Eure Getreulichkeiten auf den weiland gelegten Fundamenten nicht eine Kirche, son„dern ein Gebäude, welches äußerlich ganz die Form eines Hauses in Fenstern und „Thüren haben soll, um dahin aus der Gilde die Gottesverehrung zu übertragen, „aufzurichten gesonnen sind: Deshalb erklären Wir, daß Unsere früheren den Kirchen„bau hemmenden Rescripte die Aufrichtung eines Hauses oder Oratoriums ohne die „Gestalt einer Kirche nicht betreffen können, und gestatten Euren Getreulichkeiten ein „Oratorium zum Gebrauche der Augsburgischen Confessions-Verwandten, welches „äußerlich die Form eines Hauses in Thüren und Fenstern hat, fortzubauen, zu „vollenden und mit derselben Freiheit wie die Gilde zu gebrauchen, ohne daß irgend „welche Hemmungen weder jetzt noch künftig zu erwarten wären, befehlen auch jenes „Gilde benannte Gebäude seinem vorigen öffentlichen und bürgerlichen Gebrauche, „zumal zum Vortheil der Kaufleute zurückzugeben; Anders wollen Eure Getreulich-

„leiten es nicht halten bei Unserer Gnade. Zur Beglaubigung dessen haben Wir „verordnet, daß Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig Unterschriebenes mit dem „Königlichen Insiegel bekräftiget werde. Gegeben Warschau, den 13. December im „Jahre des Herrn 1754, im zwei und zwanzigsten Jahre Unserer Regierung."

Augustus Rex. (L. S.)

Adalbertus Rakowski,
Sr. Königl. Majt. und des Größeren Königl. Siegels Secretarius.

„Rescript Sr. Königl. Majestät, wodurch den Bekennern der Augsburgischen „Religion die Erbauung eines Oratoriums, aber nicht nach Form einer Kirche, „erlaubt wird."

Nach Eintreffen dieses Rescriptes sandten die EE. Ordnungen Thorns Deputirte zum Amte, um E. Hochweisen Rath „vor die angewandte Väterliche Bemühung wegen Aufrechthaltung der Evangelischen Religion in dieser Stadt" zu danken und zu wünschen, „daß Gott vor diese gehabte Sorgfalt ein reicher Vergelter seyn möchte"; auch zu verlangen, „daß Ihro Königl. Majestät vor das gnädigst ertheilte Rescript zur Erbauung eines Oratorii durch eine solenne Deputation aus allen Ordnungen gedanket werden möchte."

„Die E. E. Großen Städte dankten gleichfalls und wünschten, damit Ihro Königl. Majt. schriftlich gedanket werden möchte." (Receß vom 3. Febr. 1755.)

Die Absendung einer solennen Deputation indessen wurde nicht für rathsam gefunden. Man könnte, hieß es dabei, die 6000 Gulden, die das kosten würde, anderweitig besser verwenden.

Dagegen wurde alsbald die Anfrage an den Kron-Großkanzler gerichtet, „ob nun in fundamento des Rescripts der Bau des Oratorii vor sich gehen könnte." Die Erwiederung lautete: „warum nicht? anjetzo wäre nichts zu besorgen; denn es mag einer oder der andere schreyen, wie er will, so stehet ihm dieses in Castro frey! Diese Sache wäre bei Hofe wohl erwogen so determiniret worden, auch den mehresten Senatoribus bekanndt."

Den hierauf producirten Aufriß approbirten S. Excellenz, „hätten aber gerne gesehen, wenn das Dach mit wäre angedeutet worden," riethen auch

dabey, „damit die Zierrath über der Thüre zur Zeit weggelassen werden möchte. Inzwischen aber sollte über eben den Riß die Wohlmeynung von Dresden eingeholet werden."

Gleichzeitig sollte über die weitere Anfrage: ob vor dem Bau die Stadt sich bei Ihro Excell. dem Hrn. Bischof von Culm melden, folglich auch Copiam Rescripti communiciren könnte: vorgängig der Hr. Premier-Ministre sondiret werden.

Nach der von Seiten des Großkanzlers ausgesprochenen Genehmigung des Risses wurden auch in dessen Hüttenwerken zu Konskie sogleich Kraten-Eisen zu Fenstern bestellt; und „Ihro Excell. war diese Commission nicht unangenehm zu vernehmen, obgleich das Eißen daselbst reißend wegging." Sein Commissarius war „als ein guter Lutheraner" über den vorhabenden Bau sehr erfreut. Desgleichen beeiferten sich der Hütten- und der Frisch-Meister als eben so gute Lutheraner dem Auftrage auf die beste Weise gerecht zu werden, wie denn der letztere auch bei dem über 3½ Ellen langen Eisen sich ausnahmsweise mit einem Ducaten per Centner begnügte.

Der Premier-Minister indessen approbirte den überschickten Riß nicht, indem er fand, „daß die Fenster gar zu kirchenmäßig aussähen, die Glorie auch über der Thüre wegbleiben könnte. Man sollte lieber, um es einem Hause ähnlicher zu machen, doppelte Fenster übereinander, unten etwas größer als oben setzen."

Die eigentliche Ursache dieses Verlangens aber war „eine von Rom accurat umb selbige Zeit eingelaufene Ordre" an den Nuntius in Dresden, „die ohnstreitig von dem Pohlnischen Clero extrahirt worden, daß er wider diesen Bau heftige Vorstellungen thun sollte." Der darüber berichtende Kriegsrath Clauder war versichert, daß es, im Falle diese Ordre später, als der Riß gekommen wäre, gewiß bei diesem sein Bewenden gehabt hätte. Derselbe meinte auch: wenn nur der Bau in aller Geschwindigkeit fortgesetzt würde, ohne daß man sich „an das Schreyen von ein Paar Bischöfen oder einer rasenden Noblesse" kehre, so würde er auch gewiß nicht wieder niedergerissen.

Das Schreien aber wurde gar arg. Die alten Protestationen des Adels in den castris erneuerten sich und waren stets reichlich mit Unterschriften bedeckt. Der Rath von Thorn fand sich den allenthalben auftauchenden lügenhaften Gerüchten ge-

genüber gedrungen, in dem Stadtgerichte zu Kowalewo[1]) das Königl. Rescript und die am 18. März 1755 geschehene Eintragung desselben in die Acten der Großkanzlei zu Warschau förmlich registriren zu lassen unter Beifügung der Manifestation: daß keine andere Absicht vorliege, als eben ganz nach dem Wortlaut des Rescripts sich mit dem Bau des Oratoriums zu verhalten.

Inzwischen wurden auch in der Stadt selbst vermittelst der katholischen Rathsherren und Geistlichen alle Anstrengungen gemacht, um die Katholiken gegen die Lutheraner zu fanatisiren, und dabei eben so die abscheulichsten, als die kleinlichsten Intriguen gebraucht. Zum Beweise mögen hier zwei Rathsprotokolle folgen.

1) Actum in Senatu die 10. Februarii 1755. (Falsches Vergeben, als ob der Seel. Hr. Ries vergiftet worden, betreffend.)

Ihro Hochedl. Herrlichkeit der Herr Praesident referirten in heutiger Session, daß sobald als S. Herrlichkeit der Herr Ries gestorben war, so habe S. Herrl. der Herr Czarnecki zum Hrn. D. Franki gesagt, er wäre von den Lutheranern umbs Leben gebracht worden, welche ihn entweder mit einem giftigen Clistir oder mit einer vergifteten Lancette vergeben hätten. Es habe auch sogleich S. Herrl. der Herr Czarnecki einen Brief nomine der verwittibten Frau Riesin cum subscriptione des Herrn Landrichters Bagniewski und noch von einem andern von Adel unterschrieben ad Magistratum Culmensem geschrieben und per expressum hingeschicket, damit gedachter Magistrat einen gewissen Menschen, so ehedem hier Stadtsoldat gewesen und des Lieutenants hieselbst so genanndte Schwester geheurathet, und der Zeit in Culm curiret, Namens Szabrak, anhero schicken möchte, umb das corpus delicti des Herrn Riesen, welcher von denen Lutheranern mit Gift vergeben worden. Da aber dieser Mensch eben damahls abwesend gewesen und bei Edelleuten curiren müssen, so ersuchten Sie den D. Franki solches zu thun, welcher aber sich hierzu ohne den hiesigen Herrn Stadt Physicum et Chirurgum dabey zu haben, nicht verstehen wollen; worauf S. Herrl. der Hr. Czarnecki propria authoritate den Hrn. Stadt Physicum et Chirurgum zu gedachter Obduction hohlen lassen, welche

[1]) „wegen derzeitiger Vacanz des Schloßgerichts der Culmischen Woywodschaft", wie es in dem darüber aufgenommenen Acte heißt. Vergl. wegen solcher Vacanzen Lengnich Geschichte V. S. 55. Einleitende Abhandlung § 16.

sich auch hierzu mißbrauchen lassen und den Körper besichtiget haben. Hr. Referent hat auch den Hrn. Stadt Physicum bereits darüber bestoßen; allein er verdiente wohl, daß man ihn noch authoritate totius magistratus dieses factum ernstlich verweisen möchte. Das von ihm eingegebene Attestatum ist mehr schädlich, als daß es den hiesigen Chyrurgum Hartmann oder überhaupt die Lutheraner exculpiren sollte. Hingegen so ist Hr. D. Franki occasione seiner Erbschaft, so er aus dem Dutkiewiczi'schen Sterbhause als Miterbe praetendiret, beym Amte gewesen, da denn Hr. Ref. sich Gelegenheit genommen, ratione dieser gehaltenen obduction zu sprechen, da denn Hr. Franki selbst gestehen müssen, daß S. Herrl. der Herr Ries keinesweges durch ein vergiftetes Clystir vergeben worden, weile die Infection nicht gangriret; ich muß es als ein Christ gestehen, daß Euch vor Gott und vor der Welt das gröste Unrecht geschiehet, es stecken hierunter nur bloße Tücken und Bosheiten, und ihr seyd hier recht unter dem odio religionis; sobald ich zum Hrn. C. G. Cantzler Ihro Excell. oder auch wo anders hinkomme, will ich die Wahrheit reden und Eure Bedrückungen, so Euch wiederfahren, als ein ehrlicher Mann und als ein Christ erzehlen. Am Dienstage kam erst der Szadrak von Culm anhero des Morgens umb 9 Uhr; er solte also des Sel. Hrn. Riesen Cörper obduciren, welcher auch von neuem geblösset ward; so hat dieser Mensch ebenfalls attestiret, daß er nicht vergeben worden, sondern er habe das Gifft schon in seinem Körper gehabt, indem auf dem ganzen Leibe Petotschen sich gefunden. EEE. Hochedl. Rath hierauf geschlossen, daß der Secretarius Oloff ohne dem zu Ihro des Hrn. Wojewoden von Culm Excell. in anderen Angelegenheiten reisen wird, es nicht undienlich wäre in Gelegenheit Ihro Excell. zu ersuchen, daß da hieselbst allerhand Unordnungen angesponnen, und so gar wie man unter der Hand vernimmt, Tumult angeleget werden will, wodurch die Stadt leicht in neue Verdrüßlichkeiten gerathen könnte, als wolten Ihro Excell. der Herr Wojewode die Gnade vor die Stadt haben, absente Rege qua Palatinatus securitatem zu verschaffen, und die Aufwiegler solches authoritate sua zu inhibiren, auch deshalb Secretario zu admoniren.

2) Des Hrn. Decani Ansuchen wegen der Pfarr-Musicanten wird verlegt.

Ferner referirten Ihro HochEdl. Herrl. der Hr. Praesident wie daß am Mitwoche wie kurtz gedacht als der Hr. Decanus Triwalski beym Amte gewesen, hat derselbe zugleich Ansuchung gethan, wie daß derselbe von E. HochEdl. Praesidi-

renden Amte zu wissen verlangte, aus was vor einem Grunde einem wahrhaftigen Catholischen Bürger, der ein Schuster seiner Profession ist, nicht erlaubet, sondern vielmehr verbothen worden, sich der Pfarr-Musicanten zu bedienen bey seiner Hochzeit, sondern er solte befugt seyn, sich der Stadt-Musicanten zu bedienen, oder aber in Entstehung dessen, mit denenselben sich zu vergleichen oder sie zu befriedigen; er sähe sich dannenhero genöthiget solches an Ihro des Hrn. Suffraganei Hochwürdigen Gnaden zu berichten, wie man mit denen wahren Catholischen Bürgern umgehe, die Pfarr Bedienten kränke, und da diese die Eltesten Musicanten bey der Stadt sind, postponiren und dagegen dem Raths Musico alles zuweisen wolte, da doch die Pfarr Musicanten die Kirche bedienen müssen. Worauf Ihro HochEdl. Herrl. der Hr. Ref. ihme geantwortet: daß dasjenige, so in der Kirchen geschiehet, Keinem nichts angienge, da aber dieser Catholische Schuster ein Bürger ist, so ist er schuldig als ein Bürger sich denen bürgerlichen Gesetzen zu unterwerfen und selbten zu accommodiren, und das was ihme Warnungsweise und aus Liebe von Hrn. Ref gesaget worden, damit er sich mit dem Stadt Musico, welcher darauf gewiesen ist, lieber zu setzen suchen möchte, als daß er nachgehends bei E. Löbl. Wettgerichte in Strafe verfiele, kann keinesweges dahin gezogen werden, als ob man dadurch denen Pfarr Musicanten alles entziehen wollte, obgleich man ihnen dasjenige, was ihnen von Kirchen Accidentien gehöret, keinesweges zu benehmen gesonnen ist, denn ein anders ist Civitas, ein anders Ecclesia. Worauf EEE. HochEdler Rath geschlossen, sothane Relation ad plenam Sessionem zu verlegen."

In aller solcher Unruhe wurde am 24. März 1755 zur Besetzung der vacanten Stellen in der Kirchenbaudeputation durch Hrn. Johann Froböß, Johann Gottfried Warnheyde und Joh. George Wachschlager geschritten, sodann aber am 14. April der Bau selbst in erneuten, kräftigen Angriff genommen, und zwar nach dem eingeschickten Risse, bei dem der Kron-Großkanzler hinsichts der Aenderung der Fenster, die zur Sache freilich nichts thue, sich die „Wohlmeynung des Hrn. Premier-Ministri gefallen" ließ. Die vorherige Anfrage bei dem Culmischen Bischofe hatte derselbe für unnöthig angesehen, da von dem Ministre nichts deswegen geschrieben und also zu erkennen wäre, daß der Hof sie nicht haben wollte. „Die Stadt," äußerte er, „könne sich gegen jedermann, der ein Recht darnach zu fragen hätte, mit dem Rescript legitimiren, welches nicht ad Instantiam alicujus, sondern als ein Königl. Befehl eingerichtet ist; sie möchte aber auch, wenn es Gelegenheit giebt, die Noblesse mit aller Gelindigkeit informiren, ohne zu trotzen;

jedoch sollte der Bau fortgesetzt werden, damit, wenn der Hof in Fraustadt wäre, das Werk in voller Arbeit wäre."

Da nämlich sollte im Mai d. J. ein Senatus Consilium gehalten werden, und es wurde von der gegnerischen Seite alle Vorbereitung gemacht, um hier die Sache zur öffentlichen Verhandlung zu bringen und so den König zur Zurücknahme des Rescripts zu nöthigen.

Nun freilich waren mitunter gerade die einflußreichsten Großwürdenträger weder zu solcher Auflehnung bereit, noch in ungünstiger Stimmung für die Stadt. So schrieb, als es geheißen hatte, es sollten einige Regimenter beordert sein, um den Kirchenbau in Thorn zu hindern, der betreffende Berichterstatter Beck aus Bialystock d. d. 8. Mai d. J.: „Ihro Excellenz der Groß-Kronfeldherr respectiren allzusehr die Königl. Rescripta und haben zu viele Freundschaft vor die Stadt Thorn, als daß sich Dieselbe ohne Noth zu einem solchen Entschluß sollte verleiten lassen. Sollte ja davon Meldung gethan werden, so würde nicht ermangeln, Ihro Excellenz den Sinn dieses Rescripts zu erklären und alle Difficultäten zu heben. Uebrigens sind Dieselben mit wichtigeren affairen beschäftiget, als daß Sie ruhige Leute in ihrer Andacht zu stören gedenken."

Aber wie dennoch die größte Anstrengung nöthig war, damit die Stadt das endlich Errungene nicht wiederum verlöre, ja wie dort in Fraustadt für sie Alles wahrhaft am seidenen Faden hing, erhellt aus dem Berichte des Secretarius Giller, abgestattet in der am 2. Juli gehaltenen Rathssession.

Er habe, sagt er, auf der Hinreise in Lissa den Hrn. Kron-Großkanzler vor sich gefunden, und daher Gelegenheit genommen, demselben die in Klein Breßlau (Inowraclaw) ad Acta gegebene Protestation wider den Kirchenbau, auch die dagegen publicirte Remanisfestation zu insinuiren und die Stadt in dieser und allen Angelegenheiten Sr. Excellenz Gnade zu empfehlen. „Ihro Excellenz", fährt er fort, „waren beim Durchlesen unwillig über die Protestirenden, da sie keine Oberaufseher über die Stadt wären, überdem darinnen von Sachen Erwähnung thäten, welche sie gar nicht angingen, nur ad Judicia assessorialia gehörten".

Der Kron-Unterkanzler dagegen zeigte sich unwillig über die Stadt, daß sie seinem zuvorgethanen Vorschlage nicht gefolget und eine von den vorstädtischen Kirchen

an die Catholiken abgetreten; denn hierdurch wäre das publicum besänfftiget worden, und man hätte die Freyheit erhalten, nach Gefallen eine Kirche cum omni apparatu et comparis zu bauen. Die Städte würden sich schwerlich bei dem Rescripte conserviren, sondern vielmehr manches Unglück sich über den Hals ziehen. Der Hr. Bischof von Culm wäre hier (in Fraustadt) gegenwärtig und wolle mit Zuziehung der anwesenden Hrn. Bischöfe das negotium wegen des Kirchenbaues im Senat vortragen.

Der Fürst-Kanzler und der Unterkanzler von Litthauen (Czartoryski und Sapieha), die Fürstbischöfe von Cracau und Posen (Zaluski und Czartoryski) und der Bischof von Cujavien (Dembowski) versicherten den aufwartenden Gesandten ihrer guten Neigung gegen die Stadt.

„Nur des Hrn. Bischofs von Culm Excell. setzten hinzu: da Sie qua episcopus der Kirche geschworen hätten, über ihre Rechte zu halten, auch qua Senator die Constitutiones Regni nicht könnten verletzen lassen, so wären Sie per conscientiam verbunden, den unternommenen Bau des Oratorii im Senat rege zu machen. Der König möge alsdann resolviren, was Er wolle. Er wäre wochenlang in Thorn gewesen und wäre nicht gewürdigt worden, über dieses Vorhaben sich mit Ihm zu besprechen." Auf die Vorstellung: daß er solches übrigens keinesweges mit Vorsatz geschehene Unterlassen nicht ungnädig aufnehmen könnte, da der Magistrat deswegen nicht einmal bei Hofe Anfrage gethan, sondern jure suo utendo den Bau unternommen habe; daß dieser auch gar nicht den Reichsconstitutionen zuwider sei, da die Evangelischen in Thorn bereits Kirchen hätten und die Constitution von 1632 den Dissidenten nur verbiete Kirchen zu bauen, wo keine sind; daß der Bischof als Senator terrarum Prussiae [1]), wie zu hoffen sei, die Constitutiones praejudiciosas, wider welche von den Preußen protestiret worden sei, doch nicht pro norma halten werde, vielmehr den Kirchbau um so eher unangeregt lassen würde, da derselbe keine materia propositionis senatus Concilii wäre, erwiderten Ihro Excellenz: Dieses Geschäffte hätte in aller Freundschaft und guter Harmonie seyn getrieben worden. Sie hätten selber alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen und bey dem Könige mit

[1]) als Preußischer Landes-Rath, demnach als verpflichteter Vertheidiger der eigenthümlichen Gerechtsame der Provinz. Vergl. Lengnich Gesch. V. „heutiger Zustand der Preuß. Regiments-Verfassung" § 11 ff.

Vorstellungen einzukommen gesuchet, wenn Sie nicht wären dergestalt postponiret worden; allein bey so bewandten Umständen werde es die Stadt Ihro Excell. nicht verargen, daß Sie pro salva Conscientia davon im Senate reden und die Resolution Serenissimo überlassen werden."

Um das hier nun, wo von dem Könige die Rede ist, gleich einschaltend zu bemerken, so hatte der Bischof auf diesen durch den nachfolgenden, außer dem lateinischen und deutschen Texte auch in italienischer Sprache vorhandenen, also wahrscheinlich in Uebereinkunft mit der Königin verfaßten Brief einzuwirken gesucht:

„Allerdurchlauchtigster König,

„Adalbertus Leski, Bischof von Culm und Pomesanien, hat, seitdem er „aus unaussprechlicher Güte Ew. Majestät zu diesem Bisthum ernennet worden, bey „der ihm anvertrauten Regierung der Dioeces jederzeit zum Augenmerk gehabt, alle „seine Handlungen seiner Pflicht und den verehrungswürdigen Befehlen Ew. Maje„stät, welche mit dem Göttlichen Rechte und den Gesetzen der Republik jederzeit „übereinkommen, gemäß einzurichten, um hierdurch einen untrüglichen Beweis seines „wahren Gehorsams an den Tag zu legen. Weil nun die Hrn. Dissidenten in „Thorn das Rescript Ew. Majestät, vermöge welchem ihnen erlaubet worden, ein „Bethaus nicht auf die Art einer Kirchen, sondern eines Hauses zu erbauen, der „Gemeine auf dem Rathhause in diesem jetzt laufenden Jahre haben bekannt machen „lassen, wozu bereits der Grund und die Mauern gegenüber dem Rathhause aufge„führet sind; als nimmt sich derselbe aus Antrieb seines Gewissens die Freyheit Ew. „Majestät mit einer demüthigen Supplique die Verwegenheit gedachter Thornischen „Herren Dissidenten vorzustellen, als welche zuwider dem Rescript Ew. Majestät „sich unterstehen, nicht nur eine Kirche, sondern sogar einen der größten Tempel mit „einem weitläuftigen Kirchhof aufzuführen, wider die Gesetze der Republic und des „Olivischen Friedens-Vertrag, worin die Errichtung neuer Kirchen verbothen ist, ja „es giebt sogar Tribunals Decreta, in welchen anbefohlen wird, daß die neuen Got„teshäuser, so nach dem Olivischen Frieden errichtet sind, sollen demolirt werden. „Gedachte Hrn. Dissidenten haben nicht Ursache sich zu beschweren, daß sie zu ihrer „Devotion keinen bequemen Ort hätten, weil sie außer dem Bethause, welches die „Gülde genennet wird, auch andere Kirchen haben, als auf dem Markte in der neuen „Stadt eine, die andre zu S. George und die dritte zu S. Catharinen mit ihren „Kirchhöfen, welche nahe an der Stadt Thören liegen. Da sich nun die Hrn. Dis-

„sidenten in Thorn nicht innerhalb der Grentzen des Rescripts Ew. Majestät halten, „so haben die nächsten Woywodschaften nebst dem Adel wieder diese Uebertretung „des Decrets, welches der Hochseel. Allerdurchlauchtigste König Augustus II., Ew. „Majestät Herr Vater, auf dem Reichstage anno 1724 approbirt hat, manifestiret.

„Damit nun der Bischof von den Woywodschaften nicht möchte dafür ange„sehen werden, als lasse Er solches geschehen, so siehet sich derselbe gemüssiget, Ew. „Majestät mit dieser devotesten Supplique zu incommodiren, flehendlich bittend, „es geruhen Ew. Majestät die Fortsetzung des Baues dem Magistrat von Thorn zu „inhibiren und eine Commission zur Untersuchung und Bestätigung alles dessen, was „ich die Ehre habe Ew. Majestät mit allem Respect dieserwegen zu hinterbringen, „niederzusetzen.

„Alle Bischöfe, so gegenwärtig sind, fügen ihre demüthigste und inständigste „Bitte der meinigen hinzu, um diese Gnade von einem der frömmsten, eifrigsten und „Gottesfürchtigsten Printzen zu erlangen, vor dessen und der gantzen Durchlauchtigsten „Königlichen Familie Wohlfahrt und Glückseeligkeit unabläßlich in ihren Dioecesen „zu bethen, dieselben nicht unterlassen werden."

Um nun wieder zu dem Bericht des Secretarius Giller zurückzukehren, so wandte sich dieser, damit er dem beharrlich ausgesprochenen Entschlusse des Culmischen Bischofs, die Angelegenheit im Senate vorzubringen, irgendwie begegnete, eilig an die günstiger gestimmten Herren.

Der Bischof von Cracau verhieß auch, mit seinem Collegen von Culm zu sprechen, theilte aber dabei mit: derselbe wäre sehr aufgebracht, daß so ein großes Gebäude angelegt, auch zuwider dem Rescripto über das Fundament gebauet würde. Der Bischof von Posen zeigte sich schon flauer gestimmt, versicherte, daß es sich für ihn nicht wohl schicken wolle, „den Herrn Bischof von Culm zu rectificiren," sagte aber wenigstens zu: daß er wegen des Baues nicht entgegen noch vor die Stadt sein, sondern sich indifferent verhalten wolle. Der Fürst Kanzler von Litthauen jedoch gab die tröstliche Versicherung: man brauchte sich nicht zu fürchten. Da die Sache keine materia Senatus consilii wäre, so würde der Culmische Bischof nicht davon reden dürfen.

Und diese angeregte Hoffnung wurde verstärkt durch die auf eine schnell an den Grafen v. Brühl gerichtete Eingabe des Gesandten erfolgte Mittheilung des

Geh. Legations-Raths v. Saul: der Betreffende „würde schon obligiret werden, davon im Senate nichts zu reden": eine Versicherung, die noch besser klang, als die des Kron-Großkanzlers: „wird der Herr Bischof davon was reden, so wird ihm auch im Senat darauf geantwortet werden." Der Erstere hatte übrigens mit dem Letzterwähnten darüber schon „einen ernsthaften Controvers gehabt." „Dieses Alles", so lautet der nun wörtlich anzuführende Bericht weiter, „ging vor am Tage des Senatus Consilii am 23. May. Nachdem sich nun die Herren bei Hofe versammelt hatten, ward zum Könige der Herr Primas Regni, nach ihm unter andern Bischöfen und Senatoribus der Herr Bischof von Culm auch hereingerufen und Referent ward vergewissert, daß Ihro Majt. der König diesen Herren angedeutet: sie sollten im Senate von dem Thornischen Bau des Bethauses, da es keine materia status, keine Erwehnung thun. Es ist auch im Senatus consilio, welches d. 23. und 24. May gehalten worden, von keinem Senatore, obgleich bis 32 votiret gehabt, hievon die geringste Erwehnung geschehn. Am 26. ward vor der Abschieds audience des Türkischen Gesandten des Senatus Consilii Resultat publiciret, weil aber Ihro Majt. noch vor Mittage an diesem Tage wiederum nach Dresden abreisen wollten, hat Refer. bey dem Herrn Prem. Ministre vor dessen gnädige Interposition danken wollen, konnte aber nicht vorkommen, dahero er den Hrn. Geh. Legationsrath v. Saul die Danksagung zu insinuiren ersuchet: welcher Refer. erzehlet: es wäre von Ihro Majt. dem Könige dem Hrn. Episcopo Culm: untersagt worden, von dem Bau im Senat was zu erwehnen. Inzwischen sollte die Stadt einen wahrhafften Abriß von dem Bethause, wie es kommen soll, nach Hofe auf seine Hände schicken und sich nach dem Rescripto achten. Wie Refer. hierauf bei Ihro Excell. dem Hrn. Cr. Gr. Kanzler Abschied genommen, weil Er sich auch zur Abreise angeschicket, sagten Ihro Excell.: es wäre nun nicht mehr nöthig, als damit Ihm sobald es seyn könne, ein accurater Abriß von dem Bethause zugestellet werden möchte. Diesen wollte Ihro Excell. nach Hofe schicken; es dörffte ihn Ihro Majt. unterschreiben und hiermit müßte sich der Hr. Päpstl. Nuntius, auch der Hr. Episcopus Culmensis befriedigen; jedoch es sollte die Stadt presse an das Rescript sich halten."

Freilich kam das Versprechen dieses Herrn, nach Hofe schreiben zu wollen, nicht zur Ausführung, weil er, wie er sagte, „darüber schon in Fraustadt mündlich Abrede genommen." Aber der unmittelbar nach Dresden eingeschickte Riß wurde im Juli von dem Könige approbirt, auch dem Päbstl. Nuntius gezeigt, „und dieser damit einstimmig gemacht." Indessen konnte die Stadt ihr aus Vorsicht und wegen

der Drohungen des Bischofs von Culm mit einer Commission gestelltes Verlangen, daß der Riß von dem Könige auch unterschrieben werden möchte, nicht zur Erfüllung bringen. Der Premier = Minister „refutirte platterdings, solchen Sr. Majestät zur Unterschrift einzureichen, vorgebend: wenn der Magistrat diesen vom Könige unterschriebenen Riß hernach öffentlich vorzeigte, so würde ohnfehlbar die Geistlichkeit sich wieder an die Königin und andre bigotte Herren wenden, die zwar nicht wider den König, aber wider ihn, den Prem. Ministre schreyen würden. Genug, daß der Magistrat nach diesem Riß bauen könnte, welches der Hof, so oft es nöthig wäre, attestiren würde, wie er denn ebenfalls in dem Bau selbst nicht weiter würde gehindert werden, und allemahl auf die Königl. permission sich berufen sollte."

Was nun den Bau selbst anbetrifft, so war derselbe aufs Eifrigste fortgesetzt worden. Aber er hatte auch um so schneller die immer noch unzureichenden Baugelder erschöpft, die schon dadurch, daß bei den mehrmals erfolgten Hemmungen immer doch den abgeschlossenen Contrakten Rechnung getragen und diesem oder jenem Wartegeld gezahlt oder auch manches der Verderbniß ausgesetzte Material, z. B. Bauholz, wieder verkauft werden mußte, mehr als gewöhnlich in Anspruch genommen worden waren. Wie sie ergänzt und vermehrt werden könnten, wurde eine wahrhaft brennende Frage.

Man wandte sich zunächst an die bedeutenderen der Preußischen Städte wegen dort zu verstattender Collecten. Zu dem Ende gingen Deputirte mit dem Bau=Deputations=Mitgliede Joh. Friedrich Froböß an ihrer Spitze nach Danzig, Elbing, Marienburg und Graudenz. Und sie konnten allerwege von zuvorkommender Bewilligung sei es eines „Kirchenstandes", wie in Elbing und Marienburg, sei es „eines allgemeinen Umganges", als der „wohl mehr einbringen möchte", wie in Danzig und Graudenz, berichten. Der letztere Ort übersandte 200 Gulden. An dem kurz zuvor genannten, „wo schon dergleichen Bürger waren, die solchen Umgang verrichteten," mag nach einzelnen Zeichnungen z. B. des Bürgermeisters Schröder von 200 fl., des Bürgermeisters Wahl von 300 fl. zu schließen, wohl ein Erhebliches gesammelt worden sein. Der Bürgermeister von Marienburg, Krokisius, rieth, wegen einer Collecte in den reichen Werdern, nicht mit dem Starosten zu sprechen, „denn die Herren Bauern wollen sich nicht gerne befehlen lassen." Er übernahm es vielmehr zwei Briefe an die Herren „Teichgräber" (Deichgräfen) selbst abzugeben und bestens zu recommandiren.

Außer den Sammlungen kamen Danzig und Elbing auch noch mit Zubußen aus der Kämmerei zu Hilfe.

Uebrigens zeigten sich die Herren Deputirten nebenbei stets auch als rechte Handelsherren. Es wird berichtet, wenn „der Roggen von 120 Pfd. schon vom Boden ultimo October abzunehmen 115 biß 117 fl.“ kostet u. dergl. und „der Frau Liebsten“ mitunter Ordre zum Kaufen gegeben. Dabei wird nach guten Dachpfannen, Ziegeln und andern Baumaterialien ausgesehen.

Wie selbst in Hinsicht dieser letztern noch immer Vorsicht vor gegnerischen Hinderungen zu brauchen war, ergiebt sich aus einem Briefe des Secretarius Giller in Warschau, worin er unter Meldung, daß die Steine von da bei gutem Wetter und Wasser abgegangen seien und daß der Schiffer gerade nach Thorn gehen, daselbst aber Ordre erwarten solle, ob die Fracht noch ein paar Meilen unterhalb zu führen sei, begründend fortfährt: „denn es ist ihm die Absicht verschwiegen und dieses vorgegeben worden.“

Außer den preußischen Städten wurden denn auch wieder auswärtige Herren und Länder von dem Thorner Rathe um Collecten angegangen. Die größte Aussicht aber und geradezu die Hoffnung, daß man die bei den städtischen Haltungen zum Kirchenbau gemachten Anlehen bald würde abzahlen können, gründete man auf die Beisteuer, welche Samuel Luther Geret, der Sohn des Seniors [1]), im Sommer 1755 zu sammeln angefangen hatte.

---

[1]) Vater und Sohn sind für Thorn zu wichtig geworden, als daß nicht eine nähere Auskunft über Beide hier zur Stelle wäre.

Der Vater, Christoph Henrich Andres Geret, war ursprünglich Feldprediger beim Cavagnacschen Regiment (l. Entlassungsordre d. d. Onolzbach, 14. Juli 1714), wurde unter d. 13. Aug. 1714 Prediger und am 26. April 1723 Pastor der St. Marien-Gemeinde und Senior Ministerii in Thorn, empfing dann (l. Ausfertigung vom 5. Aug. 1734) vom Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich die Berufung zum Consistorialrath und Stadtpfarrer in der Fürstl. Residenz Onolzbach und bei seinem Verbleiben in Thorn unter d. 9. Juni 1735 von demselben Herrn die Ernennung zu seinem „wirklichen Consistorial-Rathe,“ die ihm später auch von Seiten des Königs von Preußen zu Theil wurde. Welch' eine kräftige Stütze er dem evangelischen Glauben hierorts gewesen sein müsse, läßt sich daraus ermessen, daß man 1724 den geringsten und ungiltigsten Vorwand (ein von ihm verfaßtes Hochzeits-Carmen) benutzte, um ihn durch ein Verbannungsurtheil von hier zu entfernen.

Selbst als er auf Königliche Erlaubniß „sein Amt versehen zu können,“ sehr bald zurückgekehrt war, ließ man nicht ab, von Zeit zu Zeit auf Vollziehung des Decrets zu dringen.

Für seine Persönlichkeit ist ein schönes Zeugniß die Aeußerung der verwittweten Herzogin Eli-

Dieser fernerhin in Thorner Angelegenheiten so vielfach thätige Mann war dem dahin lautenden Auftrage gemäß, den er zugleich mit der auf seinen und seines Vaters Wunsch d. d. 28. April d. J., jedoch unter Versagung der spes succedendi, erfolgten Berufung zum Adjuncten des Letztern und zum ordentlichen Professor am hiesigen Gymnasium angenommen hatte, sofort von Wittenberg aus, wo er bis dahin

---

sabeth Sophie Marie v. Braunschweig (in ihrem Briefe an den Rath d. d. 8. Juli 1740, betreffend die durch Geret gesammelte Collecte): „seine Person ist Uns so angenehm gewesen, als sein Vortrag."

Für die Treue und Größe seiner Wirksamkeit in so betrübter Zeit aber spricht das bedeutende Wort des Prorectors der Universität Göttingen, Joh. Matth. Gesner (in s. Schreiben an den Rath d. d. 20. Septbr. 1755): daß ihn „die alte Kirche unter ihre Confessores gezählet haben würde."

„Von den Wohlthaten und der sanften Herablassung des Wohlseligen Herrn Geret gegen die Katholiken," — so schreibt Frau D. E. Wachschlagerin geb. Dziermo, die „ihm die ersten Grundsätze der Religion zu danken hatte," an seinen Sohn — „will ich hieher setzen: daß der P. (ater) Marßewski (— einer der Hauptanstifter des Unheils von 1724, vergl. über sein Ende Wernicke a. a. O. II. S. 361 —) in seiner letzten Krankheit vom Hrn. Senior sich täglich erquickungen außgebethen, sie auch immer erhalten und vor seinem Ende von Ihm Abschid nehmen und ihn Segnen ließ. Hr. Schwerdtmann, welcher nicht allemahl bei gelde war, hatte dorten auch einen Zutrit sowohl zum Gelde als zum Holtz. Ja er baht den S. Herrn sogar zu Gefattern; diß wurde zwar verbehten, allein er bestand dennoch drauf. Da wurde denn ein anderer in die Stelle des Hrn. S. erbethen; aber daß Pathengeschenck, warum es ihm doch zu thun war, ist sehr reichlich gewesen; ich glaube 30 ╪. ehr mehr alß weniger. Zur Zeit der Commission fält mir noch bei, daß so wohl dem Hrn. Senior die entsetzliche Versuchung zugemuthet ward, Katholisch zu werden und Ihm Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit angebothen, er es aber mit ernst und Standhaftigkeit ablehnte, sie sogar an der Seelig Frau Mutter in seiner abwesenheit kamen und ihr aufs heftigste zuredten, Sie und ihre Kinder vom Glauben zu bringen, welches sie allemahl unter die grösten leiden mit rechnete, die sie trofen haben. Die wohlthaten, welche Czarnecki und seine Kinder genoßen, ingleichen die Klöster, sind zu neu, als daß sie der Hr. Burggraf nicht selbst wißen solten."

Der Sohn, Dr. Samuel Luther von Geret, verließ, wie Praetorius im „Thorner Ehrentempel" S. 66 bemerkt, nach dem Tode seines Vaters die ursprüngliche, oben im Texte näher bezeichnete theologische und philosophische Laufbahn, „schritt in die juristische, erhielt abwesend die Doktor-Würde in Göttingen und ward Stadtsekretair, von 1761 — 1775 Resident der Stadt am polnischen Hofe, dann Syndikus und bald darauf Rathmann, obwohl sein Schwager der Bürgermeister von Prätorius im Rathe saß! Der König von Polen ertheilte ihm das Indigenat und den Adel; er erhielt auch das Kommandeur-Kreuz des Joachims-Ordens. Bei der preußischen Besitznahme der Stadt, im Jahre 1793, erhielt er Sitz und Stimme im kombinirten Magistrate und den Titel Kriegsrath.

Ein Mann von ausgebreiteten wissenschaftlichen und Sprach-Kenntnissen, hat er sehr vieles, größtentheils aber anonym, in deutscher, lateinischer, französischer und polnischer Sprache geschrieben und einen angefangenen politischen Aufsatz in englischer Sprache hinterlassen, war auch Redakteur der hiesigen wöchentlichen Nachrichten, welche die neuesten und zuverlässigsten polnischen und russischen Nachrichten enthielten, mithin in geschichtlicher Hinsicht stets ihren Werth behalten werden." Er starb 1797.

als Doctor und Professor der Philosophie gelebt hatte, seinem gewiß mühevollen Geschäfte nachgegangen. „Die Liebe zu meiner Vaterstadt", so schrieb er damals, „verbietet mir, an die damit verbundene Beschwerlichkeit zu denken, und treibt mich vielmehr an, solchen Dienst mit Freuden zu verrichten. — — — Gelobt sei der Herr, der zu Ihnen Barmherzigkeit geneigt von dem Könige und seinen Rathsherren, daß Niemand wehre, das Haus Gottes zu bauen."

Er begab sich zuvörderst nach Dresden. „Ich mußte," heißt es in einem seiner Briefe, „zu allererst dahin, um mich bei den Königl. Staatsministern und den Kirchen- und Ober-Consistorialräthen für bisher erzeigte Gnade, huldreiche Dimission und Confirmation zu bedanken, theils mir einen Königl. Passeport, nebst einem Hochfürstl. Brühlischen Recommendations-Schreiben an den Königl. Poln. Gesandten in Hannover, den Grafen v. Flemming, des Bestens meiner Sache wegen, auszubitten, welches beides ich auch erhalten." Wir können hinzufügen, daß er darin an alle betreffenden Behörden und an alle Sächsischen Unterthanen im In- und Auslande bestens empfohlen war.

Von Dresden nun wurde schleunig der Weg nach Hannover gemacht, um die Anwesenheit des Königs von England daselbst zu benutzen. „Der Herr Cammerpräsident v. Münchhausen aber," fährt der Bericht fort, „hat es nicht poussiren wollen und überhaupt das auf einige Jahre damals herausgekommene Königl. gänzliche Verbot der Collecten in den Hannöverischen Landen fürgeschützet, und mich mit 50 Thlr. aus der Regierungs-Cassa abgefertiget. Wie wenig auch in den Hannöverischen Landen von Collecten zu hoffen und auszurichten sey, kann das Exempel von Hannover selbst sattsam weisen, in welcher Stadt, weil mir der Hr. Cammerpräsident v. Münchhausen auf mein Ersuchen, ob ich gleichwohl doch nicht noch in gedachter Stadt so was ausbetteln könnte, mir gnädige Connivenz versprach, überhaupt nicht viel über 100 Thlr. herausgebracht und dabey besonders noch von einer Gräfin von — — — vor einen Landläufer über den andern bin ausgeschimpft worden." Doch ist offenbar kurz darauf die Stimmung in den höchsten Kreisen eine günstigere geworden. „Die Thornische Tragödie," schreibt der Prorector Gesner zu Göttingen (welche Universität auch bereitwillig mit einer Beisteuer (von 15 Thlr.) und Sammlung unter den Professoren (von 61 Thlr. 12 gr.) zu Hilfe kam) d. d. 20. Septbr. 1755, „und der Antheil, welchen alle Protestantische Mächten von Europa daran genommen, sind so besonders, daß es nicht zu verwundern, wenn Ihro

Königl. Maj. unser allergnädigster Herr und Dero Erlauchtes Ministerium, in Ansehung des endlich zu stande gekommenen Baues einer Kirche oder Bethauses eine Ausnahme von dem anderweitigen Verbote solcher Collecten gemachet haben." Ich will nicht unerwähnt lassen, daß der Minister v. Münchhausen in einem Briefe an den Rath für solches Verbot hinsichts aller Ausländer sich auf einen zwischen dem Landesherrn und den Landständen bestehenden Vertrag bezog.

Geret übermittelte inzwischen auch ein Schreiben der Thorner an die Stadt Hildesheim und empfing von dieser „aus den in ihren Kirchen ausgestellten Becken" 125 Thlr., ging dann aber zurück nach Sachsen, wo er „mit großem Segen herumgereiset zu sein" bezeugt. Es sind allerdings in seinem Collectenbuche solche namhafte Posten, wie von dem Rath zu Leipzig 100 Thlr., der Kramer-Innung daselbst 142, von der Kaufmannschaft 303 Thlr. 8 gr., von den Innungen in Dresden 236 Thlr. 4 Pf., der Kaufmannschaft 122 Thlr. 6 Pf. verzeichnet. Auf Allergnädigsten Befehl wurden unter den besten Wünschen guten Fortgangs 50 Thlr., vom Grafen v. Brühl eben so viel, aus der Königl. Rentkammer und der Königl. Obersteuer-Einnahme in Dresden je 30 Thlr. — rc. gegeben. Von den Universitäten zu Wittenberg und Leipzig gingen aus den Kassen je 20 Thlr., aus persönlichen Collecten 33 Thlr. 4 gr. und 47 Thlr. 4 gr. ein. Daneben finden sich Beiträge, wie der eines Soldaten Edler, eines „Granatirs Uhlich", einer Dienstmagd u. s. w. Auch Polen und Katholiken steuerten bei, als: die Kron-Großschatzmeisterin Gräfin Moßynska und die Gräfin Rutowska geb. Prinzeß Lubomirska „aus christlichem Mitleiden", wie der Zusatz lautet. In den mit Sachsen benachbarten kleinen Fürstenthümern und Grafschaften war nicht mindere Willigkeit zu spüren. Bevor aber der eifrige Sammler nach Preußen hinüberging, hatte er noch Gelegenheit, zu Gunsten seiner Vaterstadt auch die später von ihm so gut bewährte diplomatische Fähigkeit zu üben. In einem Briefe aus Dresden vom 24. Januar 1756, in welchem er zuerst in Brühl's Auftrage nicht blos dessen Gnade, sondern auch „die gnädigsten und recht wohlnehmenden Gesinnungen Ihro Majestät" gegen die Stadt versichert, meldet er dann: „Excellenz schienen vornehmlich vor Thorn bekümmert zu seyn, daß die Catholici mit vielem Ungestüm zu klagen anfingen, daß im Rath nur 2 von ihnen wären, nur titulares, die zu keiner Session kämen, welches Sie umb eine Commission zu bitten antriebe. Ich habe darauf geantwortet, wie würcklich 4 Personen im Rathe wären, die so gut als die Evangelici den Civil Sessionen und Votis beywohneten, auch eben so gut Gewercks-Herren wären, und daß die fehlenden

innerhalb einer noch nicht völligen Jahresfrist verstorben wären, die, da die Kühr erst im Mertz einfiele, noch nicht hätten können besetzet werden. Worauf da ich auch die Nahmen der Consulum Catholicorum Ihro Excell. habe aufschreiben müssen, derselbe versprochen alles abzuwenden. Dieß ist es, was ich für eine meiner allerheiligsten Pflichten einzuberichten gehalten habe. Ich bethe desto andächtiger: Ihr Anschläg Herr zu nichte mach &c."

Auf solchen Bericht ließen sich denn die vier katholischen Rathsmitglieder, der Bürgermeister und Königl. Burggraf Casimir Leo v. Schwerdtmann, und die Rathsherren Franz Czarnecki, Simon Mielcarski und Johannes Baptista Cocchi zu einer von allen unterschriebenen und untersiegelten, vom 4. Februar d. J. datirten Erklärung herbei, worin sie die Falschheit jener Klagen und die Richtigkeit der Aussagen Geret's förmlich bestätigten.

Der Letztere nahm nun seine Route nach Potsdam und Berlin.

König Friedrich II. hatte auf die desfallsige Bitte des Thorner Rathes geantwortet:

„Ehrbare und Wohlweise, besonders Liebe,

„Euer an Mich unterm 7. Juli a. p. abgelassenes Schreiben, worin Ihr „um verstattung einer Collecte in Meinen Landen zu Fortsetzung Eures Evangel. „Lutherischen Kirchen Baues bitten wollen, ist Mir zwar richtig eingehändiget worden. „Ich beklage aber, daß Ich Mich vorjetzo außer Stande sehe Euch darunter zu will„fahren, und auf die vorgeschlagene Arth die gebethene Beyhülfe angedeihen zu lassen, „indem Ich seithero in Meinen Landen wegen der verschiedenen vorgefallenen Un„glücks-Fälle und zu andern Nothwendigkeiten so viele dergleichen Collecten ver„willigen müssen, die auch noch nicht völlig eingesammlet worden, daß das Publicum „davon gantz degoutiret ist, und Ihr also Euren Zweck gewiß nicht erreichen würdet, „wenn Ich Euch auch gleich die gebethene Collecte verstatten wolte. Solte Ich aber „sonsten und auf andere Arth Gelegenheit haben, Euch zu helfen und Meine Will„fährigkeit zu zeigen, so könnet Ihr versichert seyn, daß Ich solches mit vielen Ver„gnügen thun und Euch und Eurer guten Stadt jederzeit in Gnaden gewogen „bleiben werde. Potsdam, den 12. Febr. 1756.

Friedrich."

Es muß sich aber dieser mit dem sogenannten Deutschen Namenszuge des Königs [1]) unterfertigte Brief auf eine Kirchen-Collecte bezogen haben, oder der Herrscher hätte seinen Sinn sehr schnell geändert. Denn schon im Winter und Frühlinge des eben genannten Jahres sehen wir Geret nach erlangter „Königl. Concession in den Preußischen Landen zu colligiren" erst in den beiden Residenzen, dann seitab, wie in Cüstrin, Frankfurt a. d. O., besonders aber in den auf der damaligen Poststraße nach England belegenen Städten, also in Brandenburg, Magdeburg, Halberstadt (wo Vater Gleim die Verzeichnung von 50 Thlr. für das Domstift eingetragen hat), Minden, Herford, Bielefeld, Cleve und Wesel thätig.

Auch hier zeigte sich überall mannichfaltige Theilnahme. Es stehen Mitglieder der Königl. Familie, als die Königin Mutter, die regierende Königin, die verwittwete Erbprinzessin von Würtemberg-Stoucart in Köpnick, (mit je 20 Thlr.) hohe und niedere Staats- und städtische Beamte, Kirchenvorstände, die Kammer- und Regierungs-Collegien, auch viele Regimenter, die Kaufmannschaften (die zu Magdeburg mit 120 Thlr.), die meisten Innungen und Zünfte [2]) außer vielen Privatpersonen eingetragen.

Wo es mit kleinern Abweichungen von der Hauptroute abzumachen war, beförderte Geret manche der mitgegebenen Schreiben an Herren und Städte z. B. und zwar mit Erfolg an die Prinzessinnen Aebtissinnen von Gandersheim und Herford, den Reichsgrafen v. Seckendorf, die Stadt Nordhausen u. A. Auch wagte er sich zu Solchen, an die er keine Schreiben hatte, als zu den sämmtlichen Linien der Reichsgrafen v. Reuß und den Grafen v. Stolberg-Wernigerode.

Aus Wesel aber hatte er zu berichten, daß eine ihm von Freyberg in Sachsen angekündigte Sendung von 50 Thlr. noch nicht eingetroffen wäre, wahrscheinlich wegen des eben geschehenen „Preußischen Einfalls in Sachsen", so daß also der Siebenjährige Krieg den Horizont auch um diesen abgelegenen Kirchenbau verfinstern

[1]) Vergl. Preuß I. S. 370.

[2]) Neben den Beiträgen der Gewerkskassen kommen auch noch besondere Sammlungen unter den Bürgern vor. So finden wir verzeichnet: „per modum Collecti (sic!) von der Bürgerschaft zu Berlin 218 Thlr. 17 gr. 8 Pf."

half, wie er denn weitere und für später projectirte Sammlungen in Deutschland illusorisch machte. Geret hatte bis daher etwa 5500 Thlr. in seinem Buche.

In England, wohin er sich nunmehr direct begab, war auf offiziellem Wege nichts auszurichten. „Ich habe", schreibt er am 11. Febr. 1757, „dem Könige selbst einen Fußfall gethan, da er in der größesten Procession in die Kirche ging, und ihm eine Supplique überreichet; er hat mir aber, ohngeachtet ich Ihn selbst um ein Königl. Geschenk gebeten hatte, durch den Baron Münchhausen nur biß zur Antwort sagen lassen: wenn die Erzbischöfe die Collecte wollten, würde er nicht entgegen seyn. Aber auch hierauf hat der Erzbischof (der v. York) nichts thun wollen. Ich habe nun unterdessen, daß ich jetzo alles zusammen bettle, was ich kann, mich an den auch außerhalb Engeland bekannten hiesigen Patrioten Pitt gewendet, und ihm wegen des Parliaments ein memorial eingegeben, habe aber noch keine Antwort."

So ging es ihm also schlechter, als den Protestanten aus Polen im Jahre 1715, auf deren damals erhaltene Permission zur Collecte er sich unter Beilegung der aus dem Council office erhaltenen Copie bezogen hatte. Außerdem hatte er sich über die „ohnmenschliche Theuerung" zu beklagen, bei der er „so schlecht lebe, als niemals." „Ich brauche," heißt es, „den Tag 3 Schilling für Mittag und Abend. Das macht die Woche eine Guinea. Für das Zimmer muß ich die Woche ½ Guinea bezahlen. Pester" (— ein ihm zur Begleitung mitgegebener Thorner, nachheriger Kirchendiener —) „kriegt wöchentlich (welches gewiß hier sehr wenig) 6 Schilling. Und wo sind Kolen, Thee, der Aufwärter ꝛc."

Bei alle dem wurde er, wenn auch wohl unmuthig, doch nicht muthlos, predigte öfter, wie sonst auf seiner Reise, auch in London (bei welcher Gelegenheit sich „zwei fromme Schusterbursche aus der Thorner Gegend" an ihn als fleißige Besucher und unter andern mit der Bitte wandten, 6 Ducaten für sie an ihre Eltern zu übermachen) und brachte durch Privatzeichnung [1]), so wie durch die in einzelnen Pfarrsprengeln und Kapellen für die Thorner veranstalteten Sammlungen, wovon die in der Königl. deutschen Hofkapelle stattgefundene allein 60 Pfund Sterling (darunter

---

[1]) Unter den Zeichnern ist auch ein Lord Shaftesbury, der also, wenn nicht ein gleiches, so doch ein ähnliches Interesse an kirchlichen Angelegenheiten bezeugte, wie heutzutage sein wohlbekannter Namensvetter und Nachkomme.

10 Guineen von der verwittweten Prinzessin von Wales) eintrug, im Ganzen und unter Hinzurechnung des später Nachgeschickten 432 Pfd. Sterl. zusammen, also circa 3000 Thlr., ein Ergebniß, welches Hr. Magens, „ein sehr vornehmer und angesehener Mann" in London und offenbar ein eifriger Beförderer der Angelegenheit, ein den Umständen nach gutes nannte. Derselbe gedachte nämlich in einem Briefe an Geret der damaligen „Kriegsbeschwerungen" und sagte dann: „man ist überhaupt hier der ausländischen Collecten überdrüßig und Niemand will fast mehr davon hören, so daß ich in Wahrheit bezeugen kann: so wenig es auch ist, Ew. Hochedelgeboren haben mehr erhalten, als mir Zeithero, daß ich in England gelebet, von jemanden anderst erhalten zu seyn bekannt ist."

In Holland wieder ließ sich weder bei dem Rath von Amsterdam, noch bei den Generalstaaten oder den Staaten von Holland und Westfriesland, noch auch bei der Prinzessin Gouvernante ein Erfolg erzielen. Die letztere fand trotz aller Meldungen nicht einmal für gut, etwas zu antworten. Die Lutherische Kirche in Amsterdam aber entschuldigte sich, „daß sie anjetzo eine nähere Verbindung hätten, den Bau einer Kirche zu unterstützen, nämlich der neuen lutherischen Kirche in Haag."

Während der dortigen Bemühungen empfing S. L. Geret die Nachricht von dem am 8. Juli 1757 erfolgten Tode seines Vaters und schrieb unter dem 15. August hieher: daß mit demselben auch alle seine hiesigen Verbindungen aufgehört hätten. Und damit dürfte wohl seine spätere Aeußerung in Betreff der in Deutschland noch nicht abgegebenen Schreiben und noch nicht besuchten Städte und Residenzen zusammenhängen: „es würden diese Plätze auf dem Rückwege besuchet worden seyn, wenn nicht andere Umstände nebst dem Kriege dazwischen gekommen wären."

Es mag nun eben dies plötzliche Abbrechen der Collecte gewesen sein, was im Verein mit dem wohl hinter der Erwartung oder doch den Wünschen zurückgebliebenen Resultat derselben zu einer etwas krittlichen Berechnung mit dem Sammler Anlaß gab, die freilich in einer Zeit, wo ein reicher Rathsherr im Testamente seinen noch neuen moorenen Schlafrock und seine Halskrausen an werthe Freunde vermachte, viel von ihrem fatalen Anstriche verliert. Ein vorliegendes Memorial zeigt, wie er sich mit eingehender Genauigkeit auf solche Fragen verantwortete: 1) wie es doch wegen der Kleidung und Wäsche wäre, die er angesetzet? 2) warum er in den Städten doch noch immer einen Lohnlaquaien gehabt und für denselben Ausgaben ange-

setzet, da er doch den Pester zur Bedienung mitgehabt? 3) warum er diesen dann nicht lieber entlassen hätte? — Augenscheinlich ging die Auseinandersetzung nicht ohne Unannehmlichkeiten ab; und der Rath decretirte noch am 7. August 1758, daß mit dem Genannten „punctatim expostuliret und specialiter ihme die mangelhafte und übertriebene Rechnungen vorgehalten werden" sollten.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, jedenfalls war Geret der willige Vermittler, durch den gar viele hilfreiche Herzen und Hände nah und fern ihre thätige Theilnahme an unserm Kirchenbau bezeugten.

Dieser war inzwischen unter Direction des Lieutenants und Ingenieurs August Conrad Hoffmann, der sonst auch die Vermessungen für die Kämmerei besorgte, so weit gediehen, daß laut einer Privat-Aufzeichnung am 1. October 1755 mit dem Aufziehen des Balken- und Sparrwerks, am 8. März des folgenden Jahres mit dem Mauern des Gewölbes angefangen werden konnte. Das letztere ward am 20. Mai vollendet; und schon am 28. Juni konnte, wenn auch im Innern noch nicht Alles fertig, z. B. die in Danzig bestellte Orgel noch nicht da war, der Rath über den vorzunehmenden Einzug in das Bethaus verhandeln. Denn es schien gut, es so und nicht anders zu nennen, „ohne demselben einen besondern Namen zu geben," überhaupt sich streng nach dem Rescripte zu betragen.

Es wurde auch nicht für rathsam erachtet: an dem Sonntage, an welchem eingezogen werden sollte, „einige besondere und anderwärts sonst übliche Ceremonien auch hieselbst zu veranstalten." Wohlgefällig wurde bemerkt, wie der Herr Senior „sich Hoffnung machte, daß ihm Gott auf die Zeit so viele Kräfte verleihen würde, umb die erste Predigt in diesem neuen Bethause halten zu können." Worauf EEE. Hochedl. Rath, nachdem Derselbe zuvorhero die Güte des großen Gottes gepriesen und gerühmet, hiernächst zur Ehre des grundgütigen Gottes diesen Schluß gefasset: „daß den Sontag vor Jacobi wird seyn der 18. Juli das neue Bethhaus bezogen, und das Betreffende den Sonntag vorhero der Gemeinde intimiret werden soll: werden auch Ihro Hochedl. Herrl. der Hr. Director Ministerii freundlichst ersucht, die Herren Geistlichen zu admoniren, sich aller Ausdrücke zu enthalten, welche einige Verantwortung nach sich ziehen könnten." Am 11. Juli wurde denn vor der altstädtischen Kirchengemeinde folgende Intimation d. d. 9. d. Mts. verlesen:

„Nachdem aus Gottes allerheiligster Vorsehung und Barmherzigkeit, dann „auch Ihro Majt. unsern Allergnädigsten Königes und Herrn allerhöchste Huld und

„Gnade es dahin gediehen, daß unter einer milden Beyhülfe auswärtiger Glaubens-„Genossen ein räumliches Gebäude, worinnen in Zukunft der öffentliche Evangelische „Gottesdienst gehalten werden soll, in den Stand gesetzet worden, daß es nunmehro „zu sothaner Absicht bezogen werden kann: als will E. E. E. Hochw. Rath solches „der Christl. Gemeinde hiemit bekannt gemachet haben, daß sothaner Gottesdienst in „das neu erbaute Beth-Hauß von diesem Ort verleget und über 8 Tage daß ist am „5. Sonntage nach Trinitatis daselbst im Nahmen Gottes seinen Anfang nehmen „soll, doch so, daß den Sonnabend vorher Diejenigen, welche sich zum Beicht-Stuhl „halten wollen, sich annoch an diesem Ort werden einzufinden haben; da hingegen „die Communion in dem neuen Beth-Hause wird verrichtet werden, daß dannenhero „diese Christliche Gemeine sich in gedachter Stäte zu gewöhnlicher Zeit versamlen, „umb Gott mit vereinbahrter Andacht vor seine unaussprechliche Güte zu dancken, „und sowohl Ihro Königl. Majt. auch dem gantzen Königl. Hause allen reichen „Seegen und wahre Glückseligkeit, nicht minder allen Wohlthätern so durch ihren „milden Beytrag uns beygesprungen Gottes reiche Vergeltung erbitten zu helfen. „Die Gülde aber, in welcher bißhero der Gottesdienst gehalten worden, soll in Zu-„kunft der Kaufmannschaft zu ihrem Bürgerlichen Gebrauch übergeben werden."

Ueber die Art und Weise nun, in welcher an dem genannten fünften Trinitatis-Sonntage den 18. Juli 1756 die Einzugsfeier vor sich ging, belehrt uns nachstehender aus den schon erwähnten Sammetschen Nachträgen zu Zernecke's Chronik entlehnter Bericht.

„Die polnische Predigt um 6 Uhr früh morgens wurde nicht gehalten.

Um 8 Uhr gieng der deutsche Gottesdienst an. Nach dem Läuten [1]) wurde auf dem kleinen Positiv praeambulirt; nachdem wurde ohne Orgel das Lied: O Vater der Barmherzigkeit &c. gesungen; ferner sang (intonirte) der damalige Prediger Hr. Held das: Ehre sey Gott &c., dann ward: Allein Gott in der Höh sey Ehr &c. mit Einstimmung des Positivs und den Posaunen [2]), gesungen, die Epistel verlesen, wieder

[1]) Damals und seither diente der altstädtischen evangelischen Gemeinde das Geläut der Glocken im Rathhausthurme. Sie bezieht davon auch die Gebühren bei Begräbnissen.

[2]) Die Kirche besoldet noch immer vier Musiker zur sonn- und festtäglichen Begleitung des Gesanges mit Posaunen.

praeludirt, und: Es woll uns Gott genädig seyn rc. als das Hauptlied angestimmt; nach dem verlesenen Evangelio war Musik zu folgendem Texte:

Tutti: Auf! schicke dich Zion zum Jauchzen und Singen,
Dem Herrn aller Herren ein Danklied zu bringen!
Komm in sein Haus und bet ihn an.
Verehre mit Andacht die Allmacht dort oben,
Und suche in Ehrfurcht preißwürdig zu loben,
Was heute Gott an dir gethan. Da Capo.

Recit: Mein Gott, ich bin bereit die Wunder zu erzehlen,
Die Du an Menschenkindern thust.
Doch da hiezu die Kräfte fehlen,
So flöße selbst in mich Vermögen, Kraft und Lust!

Gieb, daß ich bis auf späte Zeiten,
Vermögend sey, Dein Wohlthun auszubreiten.
Du schenkst uns wieder einen Ort,
Woselbst Dein reines Wort,
Soll unsre Seelen laben.

Und da wir solchen jetzt schon eingenommen haben,
So komm o Gott hernieder,
Erhör Gebet und Lieder,
Und laß, wie dort im Tempel ist geschehn,
Uns Deine Herrlichkeit schon hier im Geiste sehn.

Aria: Ich seh im Geist an diesem Orte
Ein Gottes Haus, die Himmels Pforte,
In die sich schon mein Glaube schwingt!
Hier wird der Herr des Jakobs Segen
In vollem Maaße auf uns legen,
Bis er uns einst in Himmel bringt. Da Capo.

Recit: Indessen, da wir noch in diesem Leben wallen,
Und Du so große Ding' o Gott! an uns gethan,

So soll dafür Dein Lob von Zeit zu Zeit erschallen;
Wir bitten, nimm nur noch ein flehend Wünschen an:

Schütz unsers Königs Thron, erhalt sein theures Leben;
Lass dessen hohes Haus durch Dich in Segen stehn!
Auch den Gewaltigen im Lande wollst Du geben
Heil, Friede, Glück und Muth und hohes Wohlergehn!
Sey unsrer Väter Gott, in dem Regentenstande.
Gieb Glück der werthen Bürgerschafft!
Verleih o Gott! durch deine Kraft,
Daß Deine theur erlöste Heerde
Hier durch Dein Wort zu Dir geführet werde!

Aria: Sprich zu diesem Wunsch das Amen,
Höre uns in Jesu Namen, —
Großer Gott! hör unser Flehn!
Höre, wenn wir vor Dich treten,
Dich im Geiste anzubeten,
Laß uns Deine Hülfe sehn! Da Capo.

Choral: So kommet vor sein Angesicht mit Jauchzen ꝛc.

Die damahligen Musici waren: Hr. Sam. Contenius, Dir. Mus. et Coll. Gymn. — Hr. C. F. Lock als Organist; Hr. Sam. Benj. Schöbel, Music. Instrum. Ordinarius, und seine Gesellen waren: Jac. Thiel, J. S. Schubert und N. N. Tiedmann. — Nach der Musik wurde der Glaube gesungen, und der damalige Senior Hr. Geret hielt die Einweyhungs-Predigt, von der Einweyhung des salomonischen Tempels; er war aber Alters und Schwachheit wegen nicht gut zu verstehen. Nach der Predigt wurde das Te Deum laudamus mit Einstimmung des Positivs gesungen. Hernach war Communion, da denn auch der Hr. Senior communicirte. Alsdann wurde des damaligen Predigers Hrn. Andr. Christlieb Dittmann's Töchterlein Johanna Concordia getauft, und der Gottesdienst beschlossen.

Nachmittags um 1½ Uhr gieng die Vesper an. Nach dem Auslauten gewöhnlicher Weise intonirt, dann wieder musicirt, und drauf das Lied: Jehovah!

Dein Regieren macht ꝛc. gesungen. Ferner hielt Hr. Held die Predigt; nach derselben wurde: Ich singe Dir mit Herz und Mund ꝛc. angestimmt, darnach der Segen, und zum Beschluß gesungen: Gott sey uns gnädig und barmherzig ꝛc.

Die erste Trauung war des — — Seydlitz, Bürgers und Gelbgießers."

Am 21. Juli wurde nach den im Kalender von 1756 von dem damaligen Küster gemachten Bemerkungen die erste Polnische Predigt von dem Prediger Wolf gehalten. Der Text war Matth. 7. V. 7—11.

Es bleibe nicht unbemerkt, daß mit dem Beziehen des neuen Gotteshauses auch eine neue Einrichtung beim Gottesdienst ins Leben trat, die nämlich in der Session am 5. Juli beliebte: wonach „nicht weniger wie in Sachsen, also auch hier und in allen evangelischen Kirchen nach der Amts-Predigt die Allgemeine Beichte [1]) eingeführet, auch beim Anfange des Gottesdienstes das Ehre sey Gott! intonirt werden solte."

Der zu gleicher Zeit gemachte Vorschlag, daß die Einsetzungsworte vor dem h. Abendmahl, so wie in der Neustadt und auf dem Lande bereits üblich wäre, auch in der Altstadt abgesungen werden möchten, wurde vorläufig abgelehnt, jedoch am 27. Juli 1761 angenommen, „maßen dadurch, wie man bey den Collecten bemerket, dem übereilten Herbeten Einhalt geschehen, auch noch überdies man solchergestalt der schon mehrmalen gesuchten Einförmigkeit in den hiesigen Kirchen-Ceremonien näher kommen würde."

Ueberhaupt zeigte sich in jenen Jahren der Prüfung ein großer Eifer sowohl für die Schätzung, als für die würdige Ausgestaltung des Gottesdienstes, und die dadurch hervorgerufene Sorgfalt erstreckte sich vom Größten bis aufs Kleinste.

Einige Verordnungen des Rathes evangl. Antheils werden davon zeugen. Am 1. Novbr. 1756 wurde vom Bürgermeister Klosmann der später ausgeführte Vorschlag gemacht: „ein Mittel ausfindig zu machen, daß einige gute Candidaten,

---

[1]) Dieselbe wurde vor zwei Jahren auf Befehl des Königl. Consistoriums zu Königsberg (d. d. 16. Juni 1854) wieder abgeschafft.

wenn auch wenigstens nur zwey salariret würden, die, wenn die Herren Prediger krank sind, ihre Stelle vertreten könnten, da, wenn lauter schlechte Leute auftreten, der cultus divinus vilesciret."

Am 14. August 1758 referirte der Hr. Präsident, „welchergestalt der Altstädtische Cantor Contenius, obgleich er ein jährliches Gehalt zu Anschaffung neuer Musicalien bekommt, er gleichwohl in der Kirchen sehr elende und schlechte Musiquen aufführe. E. E. E. Hochedl. Rath hiernächst geschloßen: den Altstädtischen Cantor vor die Hrn. Examinatores vorfordern zu lassen und ihn daselbst hart zu bestoßen, daß da er besonders zu Anschaffung neuer Musicalien jährlich bezahlet wird, er gleichwohl nicht nur keine verschreibt, sondern die allerschlechteste und elendeste Kirchen-Musique sich und der Gemeinde zur Schande und Aergerniß aufführe; er soll sich beßern, widrigenfalls E. Hochw. Rath declariret, da er ohnedem wegen Anführung der Choralisten responsabel, auch hierinnen sehr saumselig und keinen rechten Sänger anführet, auch in diesem Falle eine Aenderung machen wird, so dörffte man sich genöthigt sehen, zu Mitteln, die ihm unangenehm fallen dörfften, zu schreiten."

Am 15. Jan. 1759 faßte man auf den Vortrag, „daß im neuen Bethause die Leute beym Herausgehen unter der Consecration der geschehenen Publication ohngeachtet viel Lerm und Gepülter machen", den Beschluß: „ein paar Amtsdiener auf die Chöre zu stellen, welche die Leute sich des Lermens zu enthalten verwarnen sollen, daferne es aber nichts helfen solte, weitere Maßregeln zu ergreifen."

Am 2. März 1759 stellte der Hr. Präsident „zur Proposition, daß da während der Fasten die Passion nur Nachmittags erklähret wird, ob es nicht gut wäre, daß in der Amts-Predigt auch etwas von der Passion genommen", und es fand allgemeine Zustimmung, „den Hrn. Seniorem zu ersuchen, wie daß E. E. E. Hochw. Rath sich wünschte, damit ein in den Text einschlagender Spruch von der Passion in der Amts-Predigt zugleich abgehandelt werden möchte."

Am 23. Juli 1759 „referirten Ihro Hochedl. Herrl. der Hr. Praesident, daß es unter der Predigt eine große Stöhrung macht, wenn die Leute von der Beichte aus der Sacristey in die Kirche unmanierlich treten, worauf E. E. E. Hochw. Rath geschlossen, den Hrn. Seniorem durch Secretarium Oloff besprechen zu lassen und ihn zu ersuchen, mit denen anderen Herren Predigern es zu verabreden, daß Sie in Zukunft nicht während der Predigt die Landleute zur Beichte, sondern unter denen Liedern nehmen und expediren möchten."

Am 17. September 1759 wurde auf das Referat, „daß es zum öfftern geschieht, daß unnöthig lange Lebens Läufe zumahlen bey Personen, von denen eben nicht viel zu sagen, verlesen werden, mithin die Leichenpredigt vergeblich verlängert wird“, die Resolution gefaßt „mit dem Hrn. Seniori zu sprechen, damit derselbe denen Herren Geistlichen mitgeben möchte, die Lebens Läufe da, wo es unnöthig und auf bloßes raisonniren zuweilen ankömmt, auszulassen und abzukürtzen.“

Am 5. November 1759 führte der Bericht des Präsidenten, „daß in die Dienstags und Freytags Andachten kein Gymnasiast noch Schüler in die Kirche kommen“, zu der Andeutung an den Hrn. Rector: „wie EEE. Hochw. Rath alle Unordnungen, so Abseiten des Gymnasii im neuen Oratorium vorgekommen, mit vielem Mißfallen vernommen. Es ist also desselben ernster Wille und Meynung, daß der Hr. Rector die Collegen anhalte, Dienstags und Freytags, besonders aber auch Sontags mit der Jugend in die Kirche zu kommen bey Strafe der Cassation. Ingleichen wird der Hr. Rector mit denen Herren Professoribus so wohl an gedachten Tagen als auch mit denen Gymnasiasten der drey Obern Classen den Gottesdienst, zum Beispiel der Bürgerschaft, nicht versäumen, und wird derselbe schuldig seyn, über diese gute Ordnung zu halten.“

Am 12. November 1759 erging der Schluß: „es soll der Hr. Rector befraget werden ob da gestern der Panten nicht in der Kirche gewesen, ob er würcklich krank, oder aber er nur so elusorisch weggeblieben, weshalb er sich zu legitimiren schuldig seyn wird. Der Hr. Rector möchte genaue Acht darauf haben, damit E. E. E. Hochedl. Rath nicht zu so was zu greifen sich gemüssiget finden möchte, was Ihnen nicht angenehm sein wird.“

Uebrigens wurde am 26. Novbr. ejusd. dem Hrn. Rector auf seine Klage: „daß er alle die von E. E. E. Hochedl. Rathe gemachten und ihme aufgetragene Ordnungen gerne auf's beste exequiren wolte; nur es fehle ihme an gehöriger Obrigkeitlicher Unterstützung“, die Assistance in billigen Sachen förmlich zugesagt.

Am 13. April 1760 wurde übel vermerkt, „daß der Altstädtische Cantor (der Nachfolger des Contenius, Namens Schlieff) am anderen Feyertage keine Musique nicht aufgeführet, das Lied unter der Communion nicht ausgesungen, sondern nach den ersten Versen gleich aufgehöret, auch am letzten Feyertage das gewöhnliche Kyrie zu singen unterlassen.“ Der Rath decretirte, denselben „wegen diesen seinen Versehen officiose zu besprechen und ihn deshalb zu bestoßen.“

Zugleichen kam zur Sprache: „daß die Evangelischen Einwohner der Vorstadt sich immer des Sonntags unter der Amts-Predigt zwischen denen Landleuten mit zur Beichte einfinden, und es wäre zu wünschen, daß die Leute umb besser von der Wichtigkeit dieser Handlung und in dem Christenthum unterwiesen werden zu können, gedachte Vorstädter schon Sonnabends Nach Mittag sich zur Beichte einfinden möchten, wozu die Hrn. Geistlichen sich mit Ermahnen hiezu beschäftigen könnten, Sie selbst aber erinnert werden dörfften, nicht so viele Leute zusammen auf Ein mahl in die Sacristey zur Beichte und Absolution zu nehmen. Welches alles mit Ihro Hoch Ehrwürden dem Hrn. Seniore zu verabreden Ihro HochEdl. Herrl. den Hrn. Referenten E. E. E. Hochw. R. freundlichst erbeten."

Am 14. Juli 1760 wurden dem Altstädtischen Cantori zu Anschaffung neuer Musicalien quartaliter 15 fl. und in Summa jährlich 60 Gulden aus der Testament- und Almosen-Haltung zugebilligt. „Doch soll auch der Cantor das seinige dabey thun und junge Leute im Singen zustutzen, damit sie in der Kirche singen und hiedurch gute Choralisten gezogen werden könnten, damit sie nicht das Chor verliehren."

Außerdem referirte der Hr. Präsident, „daß die Kinder in der Kirche ohne Buch und ohne Andacht singen." E. E. E. Rath schloß: „die Schul Collegen sollen besprochen werden, daß Sie ihre Knaben in der Kirche aus dem Buche zu singen, und zu mehrerer Devotion anhalten möchten."

Am 11. Aug. 1760 wurde vorgetragen, „daß, da die Hrn. Geistlichen von anno 1717, vid. Zernecke Chron., biß daher über die ganze Bibel geprediget und solche nunmehr aus ist, so wollen Dieselben über eine gewisse Einrichtung der Articulorum fidei, welche auch gedruckt werden soll, Freytags predigen, umb die Gemeine im Christenthum mehr und mehr zu befestigen."

Am 8. Septbr. 1760 stellte der Hr. Präsident E. E. E. Hochw. Rathe zur Proposition: „daß die Lehrjungen bei denen Handwerkern nicht in die Kirche gehen, sondern unter der Andacht entweder auf den Gassen oder andern Winkeln herumbtreiben, und was vor Mittel dagegen anzugeben beliebet wird. Als hat E. E. E. Hochw. Rath geschlossen, daß die Hrn. Werks-Herren ihren Elterleuten, daß sie die Kinder und Lehrjungens fleißig anhalten möchten, ernstlich anzudeuten und sie dazu zu ermahnen haben. Die von den Catholischen Wercksherren werden Hr. Ref. deshalb zu besprechen freundlichst erbethen.

Am 6. October desselben Jahres erging der Schluß: daß Kinder nicht eher zum Handwerk genommen werden sollten, als bis sie Attesta von der Tüchtigkeit im Christenthume haben.

Am 6. Juli 1761 wurde decretirt, mit dem Hrn. Wettherrn zu sprechen, „daß er das Bierführen am Sonntage, welches sogar schon vor der Amtspredigt in die Schenkhäuser zugeführet würde," eben so, „da es so weit gekommen, daß gar Malz und von den Beckern Getreyde Sontags in die Mühlen gefahren wird", auch dieses als der Sonntagsordnung zuwider nicht dulden möchte." Desgleichen sollte das nächtliche Schwärmen der Handwerksjungen am Sonntage durch die Elterleute und Meister abgestellt werden.

Hervorgehoben sei noch der am 7. Juli 1760 gefaßte Rathsschluß: bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen zwischen der Kämmerei und den Haltungen dem Hrn. Oberkämmerer „zu recommandiren, vor das Lutherthum zu sorgen, wenn noch an verfessenen Interessen zum Besten der Kirchen und Schulen etwas auszusetzen wäre, damit solche bey einreißendem Catholicismo nicht im bloßen bleiben dörfften."

Geschlossen aber werde mit Erwähnung der am 13. April 1760 zur weitern Ausführung acceptirten Proposition „daß, da sich's post liquidationem zeiget, daß noch einige Gelder sich finden, ob es nicht billig wäre, davon etwas auf den Bau der evangelischen Kirche abzugeben."

Für denselben hatten seither öfter Anlehen von der Kämmerei aufgenommen werden müssen, schon als es galt, denselben nur erst äußerlich zu vollenden. Nun aber waren die bedeutenden Kosten der innern Ausrüstung dazu gekommen.

Auf diese nämlich hatte man um so größere Sorgfalt gewendet, als das Streben, in dem neuen Gotteshause sich einen wenn auch nur einigermaaßen würdigen Ersatz für das verlorne zu schaffen, hier den einzigen freien Spielraum fand.

Die Herstellung einer Orgel mit Pedal und zwei Manualen war nach genauer Erkundigung über die sieben Orgelbauer, welche damals in Danzig ansässig waren, demjenigen, „dessen Ruhm vollkommen zu sein gefunden" wurde, und der bereits „20 Orgeln machen helfen und 4 selbst gemacht", dem Meister Friedrich Rudolph Dalitz übertragen worden. Dieselbe langte am 7. December 1756 hier an,

konnte aber erst am VII. Sonntage p. trinit. d. 24. Juli 1757 von dem Organisten Lock, „der noch ein für hiesige Stadt so ziemlicher Organist war, aber anfänglich in Königsberg Theologie studirt hatte", zum ersten Male gespielt werden.[1]) So lange hatte ihre Aufstellung gedauert, zu welcher Dalitz freie Reise hin und zurück, frei Quartier und freien Unterhalt für sich, zwei Gesellen und einen Lehrburschen, außerdem je nach den Umständen 1—2 Handlanger täglich erfordert hatte.

Es konnte daher die Feier des 200jährigen Reformations-Festes oder, nach dem Wortlaut des betreffenden Rathsschlusses: „der höchst tröstlichen und unaussprechlichen Religionsfreyheit, das Abendmahl unter beyderley Gestalt auf das bevorstehende Mariae Verkündigungs-Fest (25. März) genießen zu können," zu welcher auch, wie sonst immer zum Bußtage und zu Neujahr, ein besonderer nach Vorschlag des Seniors bestimmter Text, nämlich Jesaia 26 v. 1—4 vorgeschrieben wurde, nur unter Begleitung des Positivs begangen werden[2]).

Den 16. Mai wurden die acht Säulen des Altars aufgerichtet und die vier Statuen der Evangelisten auf den letzteren gesetzt. Dieselben, wie überhaupt alle die Schnitz- und Bildhauerarbeit an Altar, Kanzel, dem Orgelchore u. s. w. hat der hiesige Bildhauer Langenhahn verfertigt. Es dauerte damit nach Ausweis der Rechnungen bis in's Jahr 1759, welches letztere auch auf der Kanzel verzeichnet steht.

Was die Malerei und Vergoldung anbetrifft, so wurde die der Orgel zuerst fertig, dann die des Altars, der Kanzel und der Emporkirchen. Hier aber sind nun

---

[1]) „Ob er aber", heißt es in den Sammel'schen Aufzeichnungen, „den Orgelbau verstanden, daran ist billig zu zweifeln. So viel hat er selbst gestanden, daß ihm Herr Dalitz ein schönes Clavecin zum Geschenke gemacht. Die im Spiegel stehenden großen Pfeifen aus engelländischem Zinn, welches ihm der hiesige Magistrat auf eigne Kosten der Stadt verschafft hatte, diese Pfeifen gehen alle nicht, weil sie nicht Wind genug haben können, die Bälge schlecht angelegt und ihrer zu wenig sind. Dieses Urtheil haben Sachverständige gefället." Für das letzte wird auf den 1. Theil der Nocu. Thorunens. verwiesen.

[2]) Die Predigt hielt Prediger Dittmann. Als Hauptlied wurde: „Ach bleib bey uns Herr Jesu Christ" und nach der Predigt: „Herr Gott, Dich loben wir" gesungen, außerdem von Cantor Contenius „eine gute und schickliche Musik" aufgeführt. „Bei der Communion gingen der Hr. Sen. Geret selbst und die beiden andern Prediger, Hr. Held und Hr. Dittmann, auch mit."

die hilfreichen Bemühungen einzelner Gemeindemitglieder dankbar zu erwähnen. Die Orgel hat der Tuchhändler Johann Kirschberg und Hr. Johann Wilhelm Meisner[1]) malen und vergolden; den Altar haben die damaligen Altstädtischen Schöppen — sie hießen Jacob Hepner[2]), Johann Herret, Christian Roske, Benedict Mohaupt, Jo. Fr. Froböß, Joh. Got. Schäfer, Nathanael Prätorius, Carl Jacob Wachschlager und Joh. Gottfr. Wernheyde — auszieren lassen. Die Ausschmückung und Vergoldung der Kanzel und der Chöre besorgte vorgedachter Kirschberg auf alleinige Kosten, wie er denn auch aus seiner Handlung eine prächtige Tafeldecke auf den Altar schenkte[3]).

Außer diesen Unterstützungen beim Bau kamen der Gemeinde mehrere Vermächtnisse zu gut.

So war derselben laut Testament d. d. 24. Juli 1727 das in der Culmischen Gasse No. 318 an der Ecke belegene, freie und unbeschwerte Haus des 1726 verstorbenen Bürgermeisters Andreas Schultz „Gott zu Lob und Ehre und vor alle erzeigte Wohlthat" legirt worden, „damit Selbiges einer von denen Herren Geistlichen bewohnen möge."

Der 1757 hingeschiedene Bürgermeister Albert Borkowski wieder hatte dem Altstädtischen Neuen Bethause 1000 Gulden und jedem der drei Prediger 200 Gulden ausgesetzt; und die Frau Anna Catharina Zernecke geb. Rogge, verwittwete Onospius überwies jenem als Vollzieherin der mündlichen Willensmeinung ihres Sohnes, des 1758 verstorbenen Rathmannes und Altstädtischen Richters Andreas Zernecke, gleichfalls 1500 Gulden.

---

[1]) Sein und Kirschberg's Wappen war noch vor nicht langer Zeit an der Orgel zu sehen. Einer seiner Enkel, der Kreisgerichtsrath Meisner, ist zur Zeit Mitglied des altstädtischen Kirchengemeinderaths.

[2]) Auch ein Enkel von diesem, der Kaufmann S. J. Hepner, der bereits 1854 sein funfzigjähriges Bürgerjubiläum feierte, ist jetzt, Gottlob noch in frischer Kraft, Mitglied des altstädtischen Kirchengemeinderaths.

[3]) Alle diese Angaben stützen sich auf die Sammet'schen Nachträge und auf Prätorius topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Thorn, herausgegeben von Wernicke 1832. S. 93, 94.

In demselben Jahre wurde der Löblichen Baudeputation das Legatum der seel. Frau Hieronimin im Betrage von 100 fl. übermacht. Im Jahre 1761 wieder finden sich in der Kirchenrechnung als Geschenk eines unbekannten Wohlthäters 500 fl., als Vermächtniß des seel. Christian Krüger 100 fl., der seel. Frau Fengerin 1200 fl., des seel. Hrn. Motyski 300 fl., und des seel. Hrn. Francisci 200 fl. verzeichnet. Bei den Leichen-Ceremonien der beiden Letztern wurden außerdem noch je 300 und 100 fl. gezahlt.

Dergleichen aber konnte doch immer nur zu einem verhältnißmäßig kleinen Theile die Verlegenheit mindern, in welche die Gemeinde durch die Kosten des Baues [1]) und die dadurch herbeigeführte Verschuldung an die Kämmerei gerathen war.

Der Rath evangel. Antheils nahm daher ernstlich die Mittel in Bedacht, durch welche derselben abgeholfen werden konnte. Es wurde auf Ersuchen der Baudeputation die Kämmerei wiederholt und dringend angegangen, „eine Lotterey" zum Besten der Gemeinde vorzunehmen, was jedoch unterblieben zu sein scheint. Es wurde am 2. November 1761 proponirt, „das alte unbrauchbare an silbernen Gefäßen unter dem Kirchen-Geräthe bey dem hohen Silberpreise zu veräußern." Daraus ergab sich jedoch keine sonderliche Ausbeute, zumal da Mehreres ohne Verletzung der

---

[1]) Da es Manchem interessant sein wird, die damaligen Preise der Baumaterialien und der Bauhandwerker kennen zu lernen, so mögen hier etliche dahin gehende Angaben folgen.

Der Berg-Marmor zu den drei Thürgestellen des Oratoriums wurde in den Minen bei Cracau mit 3560 Floren behandelt.

Es kostete im Jahre 1753 das Stück langes Bauholz 15 Fl., ein Stück Sparrholz eben so viel, ein Balken 18 Fl., ein Schock Wasserbohlen 20 Fl., ein Schock Bretter 17 Fl., das Tausend Ziegeln 18 Fl., die Tonne Kalk 3 Fl., Steinkalk 2 Fl. 18 gr. — Für 120 Pfd. Schwed. Eisen zahlte man 14 Fl., dem Tagelöhner 18 Groschen, dem Maurergesellen 26 Groschen bis 1 Fl., dem Handlanger 15 Groschen pro Tag; nebenbei reichte man in der Regel dem Gesellen 1 Stof, dem Handlanger 1/2 Stof Bier. Meisterlohn betrug bei den Maurern täglich 6 Groschen.

1759 wurden für das Schneiden von 88 Ellen Holz zu den Gerüsten (à 1 1/2 gr.) 4 Fl. 12 gr., für 20 Bohlen zu den Unterhängen an die Chöre 53 Fl., an Bildhauer Langenbahn für die Bearbeitung derselben 300 Fl. und für die Unterhänge selbst noch 39 Fl., für die Bildhauerarbeit an dem ausstehenden Orgelwerk 36 Fl., an denselben für 2 Vasen über die Kanzelthür 6 Fl., an Meister Meyer für das Gerüst zur Kanzel 15 Fl. gezahlt. Der Letztere kostete übrigens später noch 6 Fl. Kurkosten, weil er „bei Abnehmung der Gerüste beschädiget worden."

noch am Leben befindlichen Familien, aus welchen es herrührte, nicht verkauft werden konnte.

Es wurde endlich am 21. Mai 1759 beschlossen: sowohl die Beutel- als die Schaalen-Gelder mit den Einkünften des neuen Bethauses zu combiniren und daher dem Kirchvater desselben, jedoch cum onere der Ausgaben in achtwöchentlicher Zahlung [1]), zu übergeben.

Es war aber schon am 28. August 1758 die Verordnung ergangen, einen zweiten Klingbeutel für das Bethaus herumzutragen, auch „wegen Frembder und Reisender Personen ein besonderes Kästchen, eigen bezeichnet, bey denen Kirchen Thüren auszustellen." Dieselbe Einrichtung war auch in der Neustädtischen Gemeinde gemacht worden, unter dem Verhoffen, die dasigen Gemeindeglieder würden, zumal in Rücksicht auf die „gegenwärtige Bedrängniß der guten Stadt" als Glieder einer Societät „nicht weniger Liebe gegen dieses neue Beth-Hauß beweisen, als Auswärtige aus bloßem Mitleyden so thätig und mildreich durch ihren christlichen Beyschuß erzeuget haben."

Und das scheint in Wahrheit das rechte und wirksamste Mittel gewesen zu sein. Denn was dadurch einkam, beweise das Beispiel eines Jahres für viele.

Von Reminiscere 1759 bis dahin 1760, ergab „der absonderliche Kirchensäckel"

in der Altstadt	2972	Fl. 13	gr. 9	pf.
und in der Neustadt	687	„ 11	„ 9	„
in Summa	3659	Fl. 25	gr. —	pf.

Darunter sind freilich 100 Gulden [2]), die Graf v. Fermor Excell. am

[1]) Unter diesen achtwöchentlichen Ausgaben finden sich folgende: „27. Juli 1759 an 26 Arme und Kirchenknechte 124 Gulden 14 gr. — 19. Septbr. d. J. an 28 Arme und Kirchenknechte 132 Fl. 14 gr. — 16. Novbr. d. J. an 28 Arme und Kirchenknechte 132 Fl. 14 gr. u. s. w. In der Rechnung für 1769 lesen wir: „24. Marti an 19 Arme und Kirchenknechte für 8 Wochen 96 Fl. 14 gr. — 19. Mai, 14. Juli, 8. Septbr. eben so viel, — am 3. Novbr. an 20 Arme und Kirchenknechte 100 Fl. 14 gr. u. s. w.

[2]) Dafür sind auch in demselben Jahre 100 Gulden den Abgebrannten in Garnsee und zur Erbauung einer Evangel. Kirche in der Wallachey von Seiten der Kirchenkasse gegeben worden.

Sonntage nach dem Neujahrstage schenkte, nachdem laut Rathsschluß vom 17. December 1759 in Folge der Bemerkung, daß der genannte Herr „über den zweyten Klingbeutel stutzig worden“, vom Senior „Erinnerung des Zweckes, wozu solcher eingeführet worden“ und zugleich, da es jährig war, „das Gedächtniß der traurigen Commission“ vor der Gemeinde aufgefrischt worden war.

Aber gerade die Erwähnung des Grafen v. Fermor weist uns auch auf die damalige „Bedrängniß der guten Stadt“ zurück. Denn derselbe war Befehlshaber der russischen Truppen, welche, in Anlaß des siebenjährigen Krieges, wie die ganze jetzige Provinz Preußen, so auch am 13. Mai 1758 Thorn besetzten und bis zum 4. October 1762 wie ihr Eigenthum behandelten [1]).

Wenn nun in und nach solchen Jahren die zur Entlastung des Bethauses dargebrachten Spenden in den absonderlichen Kirchensäckel so bedeutend waren, daß sie z. B. von Reminiscere 1765 bis dahin 1766 noch 1928 Gulden 13 Groschen betrugen, außerdem pro 1759/60 im Gotteskasten 679 Fl. 7 gr., an Beutelgeldern 754 Fl. 20 gr., an Schalengeldern 1200 Fl. 20 gr., und wieder, um ein anderes Jahr zu nehmen, pro 1765/66 im Kasten 804 Fl. 3 gr., an Beutelgeldern 562 Fl. 17 gr., an Schalengeldern 1048 Fl. 7 gr. einkamen: so steht, auch abgesehen von einzelnen hier nicht näher zu verzeichnenden Gaben, der opferwillige Sinn der damaligen Generation ohne Zweifel probehaltig vor uns da, und wir müssen gestehen, daß er nicht minder, als die mildthätige Hilfe von außen, das Gotteshaus hat bauen helfen [2]).

---

[1]) Wernicke II. S. 505.

[2]) Im Angesichte dieser Opferwilligkeit wird es nicht uninteressant sein, einen Blick in die damalige häusliche Einrichtung und ihre vechältnißmäßige Solidität und Einfachheit zu weefen. Es findet sich in der Kirchenrechnung pro 1757/58 ein Ausgabetitel folgenden Inhalts:

„An erkauftem Hausgeräth in des Hrn. Senior Wohnung:

„Sechs Goldlederne Stühle à Fl. $2\frac{7}{16}$	Fl.	17 — 12.
„Sechs dito mit roth Beschlag à Fl. $2\frac{4}{5}$	„	16 — 24.
„Einen Goldledernen Lehnstuhl	„	4 — 25.
„Einen großen Spiegel im schwartzen eichnen Rahm. . . .	„	16 — 20.
„Einen großen Eichnen Tisch	„	16 — 15.
„Einen kleinern dito	„	9 — 25.
„3 Große Hausbilder	„	3 — 18.

Die Abzahlungen an die Kämmerei [1]) wurden mit entsprechender Pünktlichkeit und Sorgsamkeit geleistet.

So finden sich gleich anno 1759/60 als „auf Abtrag der Schuld“ an sie abgeführt in der Kirchenrechnung verzeichnet:

18.	Juni.	Aus dem absonderlichen Kirchensäckel . .	1200	fl.
9.	Octbr.	„ „ „ „ . .	1200	„
„	„	Aus den Schalengeldern	300	„
„	„	„ „ Beutelgeldern	100	„
„	„	Aus dem Weißen Adler	400	„
17.	Decbr.	Aus den Beutelgeldern	800	„
„	„	Von eingekommenen Interessen	1000	„
„	„	Aus dem absonderl. Kirchensäckel . . .	200	„
29.	„	Aus den Beutelgeldern	800	„
„	„	Aus dem Schalengelde	100	„
„	„	„ „ absonderl. Kirchensäckel . . .	200	„
27.	Febr.	Aus dem Beutelgeld	200	„
„	„	„ „ Schalengeld	100	„
„	„	„ „ absonderl. Kirchensäckel . . .	900	„
„	„	Von den eingekommenen Interessen . .	1000	„
		in Summa	8500	fl.

Anno 1761 erhöhte sich die jährliche Abschlagszahlung gar auf 14060 fl. 2 gr. 3 pf. [2]).

„Vor zwei schwartz gebeitzte Linden-Bettstellen dem Tischler Ehlert	Fl. 18 —
„An Wein- und Biergläser	„ 2 — 15.
Summa	„ 106 — 14.“

[1]) Es findet sich aus derselben Zeit im Rathsprotokolle d. d. 10. Octbr. 59 erwähnt, daß die altstädtische Kirche an die Kämmerei 26000 Fl. zu fordern habe. Das ist aber offenbar nur eine Liquidation des von der Letztern für die Kirche vereinnahmten und angelegten Geldes, des Betrages für das von Zeit zu Zeit entnommene Bauholz ꝛc., kurzum alles dessen, was bei der Schuldberechnung in Abzug zu bringen war.

[2]) Um auch das Resultat eines größeren Zeitabschnittes vorzuführen, so sei bemerkt, daß bis zum Jahre 1773 auf solche Weise, größtentheils aus Beutel- und Schaalengeldern, schon 64,263 Fl. 20 gr. 3 pf. an die Kämmerei abgetragen worden waren.

Die Russen aber, die das Alles durch ihre Gegenwart erschwerten, haben sich noch speciell in die Geschichte unseres Bethauses durch folgende Vorfälle eingeführt.

Es wurde in der Session am 3. April 1758 referirt, „wie daß S. Hochehrwürden der Hr. Senior (— er hieß Christoph Carl Fischer und war früher Erzpriester in Pr. Holland und Königl. Preuß. Consistorialrath —) dem Hrn. Präsidenten weinend geklaget, daß die Russischen Officiere von der Artillerie während der Communion am Altare gestanden, mit Fingern auf das Frauenzimmer, so da communiciret, gewiesen, und durch lautes Reden und Gelächter vielerley Unordnungen im neuen Beth Hause während dem Gottesdienste veruhrsachet, weshalb Hr. Referent auch bereits durch Secretarium Oloff dem Fürsten Gallitzin Vorstellungen thun lassen, welches auch der Fürst, beseufzend der Officiere unchristliches Betragen, zu wandeln aufgenommen. Der Fürst sagte: „jede Religion müßte in ihrer Andacht ungestöhrt bleiben. Wir haben doch alle nur einen Gott" — mit dem Versprechen, es scharf zu untersuchen, damit dergleichen Unordnungen nicht mehr betrieben werden möchten."

Desgleichen trug der Präsident am 22. December 1760 vor, daß die vergangene Nacht „das unterste Theil von der Mittel Thüre gegenüber dem Friedischen Hause in dem neuen Beth Hause gantz durch gebohret, auch die Steinerne schöne Schwelle zerbrochen worden, welches wie zu vermuthen, Russen gethan; gleichwohl haben die Diebe weder die Thüre ausbrechen, viel weniger in das Beth Haus selbst kommen können."

Wenn aber dieser Angriff auf das letztere wahrscheinlich aus Habsucht geschah, so lieferten andere den Beweis, welche feindselige Stellung der Fanatismus demselben gegenüber noch fortwährend einnahm.

In der Kirchenrechnung findet sich unter d. 10. Januar 1759 angesetzt: „An Mstr. Abo für die von bösen Leuten zerschlagenen Kirchenfenster zurecht machen lassen 4 Gulden 15 Groschen."

Sodann — „referirten — heißt es im Senatsprotokolle vom 12. Novbr. 1759 — Ihro Hochedl. Herrl. der Herr Praesident, daß am Sonnabend auf den Sonntag die Fenster in dem neuen Beth-Hause aus dem Weissen Adler von den Edelleuten oder deren Bedienten, weil Hr. Zalewski aus Gronowo eine Tochter

als Nonne einkleiden lassen und deshalb daselbst ein Tractament gegeben, eingeworfen worden; auch selbst unter währendem Gottesdienste ist in die Fenster mit Schrot geworfen worden. Es hat zwar der Hr. Burggraf Ihro Hochedl. Herrl. auf Hrn. Referenten Ansuchen ihn wegen dieser Geschichte beschickt, er hat aber geantwortet, er wisse von nichts, bittet den Thäter anzuzeigen. Der Hr. General-Major Lewontiow[1]) hat den Hrn. Zalewski auch beschickt wegen der Unsicherheit in der Stadt, welchem er aber ebenso wie dem Hrn. Burggrafen antworten lassen. Der Hr. Commendant de Commenge aber hat, ob er gleich selbst ein Catholique, eine Piquet-Wache an unser Beth-Haus auf die Nacht stellen lassen. E. E. E. Hochw. Rath hierauf geschlossen, deshalb eine Vision per Ministerialem et Nobiles vorzunehmen."

Dieser unter einem Theile der Bevölkerung fortlebenden Feindseligkeit gegen das Oratorium entsprach denn auch die in höhern Kreisen fortdauernde Engherzigkeit bezüglich desselben.

Dieselbe zeigte sich wieder, als sich „einige Häuser" fanden, welche sich wünschten Grabstellen im neuen Bethause erkaufen zu können, wodurch also — meinte der Rath — „demselben umb ein Merckliches aufgeholfen werden könnte." Auf den deshalb, „umb nicht Verdruß zu haben", zuvörderst um die Meinung des Hofes nach Warschau privatim gerichteten Recurs lief (laut Receß vom 29. Januar 1759) aus dem Cabinet die Antwort ein: „lieber von dem Vorhaben abzustehen"; worauf denn der Rath geschlossen: „weile solches vom Hofe aus widerrathen, solches erst künftig nach und nach einzurichten."

Es sind denn nur die beiden Männer, welche sich um die Herstellung des neuen Gotteshauses die namhaftesten Verdienste erworben haben, nämlich: der Bürgermeister und Director der Kirchenbaudeputation Anton Giering, welcher merkwürdigerweise gleich nach vollständiger Beendigung des von ihm angeregten Werkes, nämlich am 30. November 1759 das Zeitliche segnete, und dann der am 24. April 1774 verstorbene Bürgermeister und Protoscholarch Christian Klosmann, welcher nicht

[1]) Dieser kostete wieder die Kirche, was Graf Fermor ihr geschenkt hatte. Denn in der Kirchenrechnung von 1759—60 steht: „An Hrn. Johann Meisner für 20 Blatt Tapeten, welche General Leontiew ins Grambausche Haus genommen, 100 Gulden." Aber auch Graf Fermor machte ihr Kosten; denn es findet sich ebenso der Posten: „Im Weissen Adler im Stalle 16 Abtheilungen vor die Pferde des Hrn. Gener. v. Fermor machen lassen an Mstr. Stahl 55 Fl."

wenig dazu beitrug, die voran geschilderten schwierigen Verhandlungen zum guten Schlusse zu bringen, in dem Oratorium, und zwar unter den an den Stufen zum Altar stehenden Pfeilern [1]), der erstere rechter, der andere linker Hand begraben worden, wie die daselbst vorhandenen Gedächtnißtafeln ausweisen.

Uebrigens ließ die Stadt, während sie jeden Anlaß zur Aufreizung der Gegner sorgsam vermied [2]), doch auch ferner wieder keinen unbenutzt, um die vielfach gekränkten Rechte der Evangelischen kräftig zu vertreten. So nahm sie sich 1759—61 der Neumärker in den „großen Religions-Bedrückungen", die sie von dem dasigen katholischen Parochus auszustehen hatten, und wieder 1760—1761 der Graudenzer an, als „bei Gelegenheit, da eine wegen Kinder-Mord zum Schwerd verurtheilte Weibes-Person, die der Evangel. Religion zugethan war und dabey beständig verbleiben zu wollen declarirte, zum Tode disponiret wurde, der Probst Canonicus Przeradzki zum Präsidenten ins Hauß gekommen und denselben, unter dem Vorwande, daß Ihme der Zutritt zu der Delinquentin verwehret würde, nicht nur mit ehrenrührigen Worten angegriffen, sondern sogar mit real injurien gemißhandelt" [3]) hatte und daraus ein sehr verdrießlicher Handel, namentlich mit dem Bischofe von Culm entstanden war [4]). Unter d. 21. April 1760 aber kam zum Vortrage: „daß da man nicht wissen kan, wie bald und wenn wegen des Frieden-Geschäfftes der Anfang gemachet werden dörffte, ob nicht in Ansehung der Religions Beschwerden Ruß-

---

[1]) Prätorius topographisch-histor.-statistische Beschreibung der Stadt Thorn rc. S. 94.

[2]) Zum Beleg führen wir den Rathsschluß vom 18. April 1757 an: wonach die von dem Professor Schönewaldt in Anlaß der jährlichen Krivesschen Gedächtnißfeier zur Censur und Approbation eingereichten beiden Stücke, nämlich das Programma „von der Freyheit derer Edelleute und Privatorum denen Lutheranern und Reformirten Synagogen zu erbauen", und die Oration „de Analectis Templorum in Prussia" keine Billigung fanden, sondern es wegen der „höchst gefährlichen Materie" als „dieser Zeit Umständen nach vor höchst inconvenable" erklärt wurde, das Erstere drucken oder die Letztern halten zu lassen.

[3]) So wird in dem Schreiben des Bürgermeisters und Raths von Graudenz d. d. 13. Septbr. 1760 berichtet.

[4]) Unter d. 8. Juni 1761 lief ein Scheiben des Präsidenten Bohr in Graudenz ein, wonach von dem Bischof von Culm auf die Vorstellungen „eine favorable Antwort erfolget und hierauf die Execution ohne Störung ordentlich vollzogen worden, man auch im Consistorio deshalb nichts weiteres besorge."

land zu obligiren wäre circa Pacem sich mit vor die Evangelischen in Fundamento der Alten Frieden von anno 1576 zu portiren, wozu die Union derer beyden Kircheu, so von Czaar Petro dem I. in Petersburg anno 1725 angegeben worden, in Vorschlag gebracht werden könnte. So wäre es auch nicht übel den Proto Popen beym Feld-Marschall Soltykow gelegentlich zu ersuchen, durch den Beichtvater der Kayserin die Sache dahin in die Wege zu legen und zu richten, damit ein Russischer Bischof wieder in den Polnischen Senat genommen werden müste. Zugleich aber müste man auch sich an den Grafen Sievers als Protecteur derer Dissidenten durch den Hrn. Pastor Zugmantel zu adressiren suchen, und endlich die Cron Schweden durch den Hrn. Baron Sandelhielm bey der Gesandschaft in Petersburg die Dissidenten in Pohlen und Preußen, besonders aber diese Stadt bey dem Friedens negotio mit einzuziehen ersuchen." Der Rath erhob diese Vorschläge zum Beschluß, „damit Wir — heißt es — in Statum des Olivischen Friedens gesetzet und die Religion in Sicherheit gebracht und aufrecht erhalten werde", und bemühte sich aufs Eifrigste in dieser Angelegenheit, wie die Recesse vom 8. und 15. Juni und 6. Juli 1761 beweisen, wonach, „da Hoffnung gemachet wird, daß auf dem Friedens-Congress in Augspurg auch Religions-Angelegenheiten werden tractiret werden — um in Zeiten sich einen Weg zu bahnen", an den Königl. Englischen Gesandten Lord Stormont (nach Warschau), an den Schwedischen Envoyé daselbst, „der auch als Gesandter zum Friedens-Congreß gehen" sollte, und an den Dänischen Gesandten ebendaselbst, Hrn. von Osten, „der sich der Evangelischen Religions-Angelegenheiten in Pohlen mit vielem Eifer annimmt und die Schwedischen und Russischen Gesandten mit dazu animiret", zu dem Zweck geschrieben worden ist, „damit von dem Articel im Olivischen Frieden, der die Religions-Freyheit betrifft, eine Explication gemacht und darinn die Freyheit der Dissidenten gesichert werden möchte."

Uebrigens findet sich in späteren derartigen Verhandlungen, als wozu ja die fernere Geschichte Polens, namentlich gleich der Reichstag von 1768, so viel Gelegenheit bot, auch der Anspruch auf Rückgabe der St. Marienkirche [1]) und auf Erstattung der Kosten erneuert, die für den Bau des Bethauses hatten aufgewendet werden müssen.

---

[1]) Sie ist jetzt im Besitze der vorstädtischen katholischen Gemeinde.

Das Letztere aber erinnert den, der unter der, von zwei Reihen je sechs stattlicher viereckiger Pfeiler getragenen, freien schönen Rundbogen-Wölbung des Innern den Streit und Hader der Welt und die Noth der Zeiten vergessen hat, bei dem Heraustreten durch das, wenn auch den Dimensionen nach ansehnliche [1]), doch dem aufgezwungenen Baustyl nach gedrückte Aeußere stets an die Angst und Mühe der Vorfahren und an die Seufzer, die hier einst zum Himmel stiegen. Es steht wie eine versteinerte Klage da, und wird stumm, aber doch beredt fortklagen, bis an seinem Giebel sich frei und hehr der einst versagte Thurm erhebt und das bisherige Bethaus zu einer Kirche macht. [2])

Ja, muß sonst nach dem Sprichwort Gras wachsen über den Stätten schwerer Unbill: hier muß ein Thurm wachsen, damit die alte Sünde ausgetilgt und die Versöhnung aufgerichtet werde!

Und Gottlob! jetzt unter dem erleuchteten geliebten Herrscherhause, das die Devise führt: suum cuique, und fromm und stark jedwedem, wie viel mehr dem eigenen theuern Glauben sein Recht und seine Freiheit sichert, da bauen sich die Kirchen, da bauen sich die Thürme leichter.

Patron [3]) und Kirchengemeinderath [4]) der evangelischen Altstadt haben sich denn den betreffenden Vorschlag, zu dessen Durchführung der Verfasser eben auch in dem Ertrage dieser Schrift, ein erstes Scherflein liefern möchte, mit Freuden angeeignet und beschlossen, das hundertjährige Jubelfest der Kirche unter andern durch

---

[1]) Seine Länge beträgt 160, die Breite 86, die Höhe in der Mauer 44, im Dache 48½ Fuß. S. Prätorius, Beschreibung der Stadt Thorn. S. 92.

[2]) Die eigen über den Fenstern angebrachte Rundung scheint nur auf einen Durchbruch nach außen hin zu warten.

[3]) Der Magistrat der Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Körner.

[4]) Er besteht jetzt außer dem Verfasser dieser Schrift aus den Herren: Pfarrer Gessel, Commerzienrath Schwartz, Kaufleuten S. J. Hepner, Fr. Gehrke und G. Körner, Goldarbeiter E. Plengorth, Gerichtsrath Meisner, practischer Arzt Dr. Lehmann, Rendant Durchholtz, Friseur May und Posamentier Petersilge.

Begründung eines Thurmbau-Fonds zu feiern in der Zuversicht, daß auch hier die Theilnahme, die sich einst dem Gotteshause so thätig zugewandt hat, nicht ausbleiben, und also dem getrosten, wenn gleich kleinen Anfange die endliche Vollendung nimmer fehlen werde.

Der Allmächtige und Gnädige aber, welcher die Vorfahren nicht verließ, da sie die Kelter schwerer Trübsal traten, und der da verheißen hat: er wolle in seinem Weinberge nicht bloß eine Kelter graben, sondern auch einen Thurm zum Zeugniß seiner ewigen Wacht und Hilfe bauen, er helfe uns dazu durch Erweckung der Herzen, die in seiner Hand sind wie Wasserbäche, und durch seinen Segen!

Beilagen.

I.

Das Recht des freyen Religions-Wesens der so bedrängten Stadt Thorn und die daher zustehende Freyheit Kirchen zu bauen, gründet sich

1.

Auf die denen Dissidenten überhaupt dienende Rechte von der großen Confoederation des 1573. Jahres an, da sich sämtlich zu einer Königs-Wahl versammlete Stände des Königreichs Pohlen, welche unter einander in Religione dissentirten und also unter selbigem Nahmen sowohl Catholische, als anderen Religionen zugethane damahligen Zeiten nach, verstanden werden, verbunden, alle Gewalt, wegen Unterschied der Religion aufzuheben und eine Gleichheit und Einigkeit unter sich zu conserviren biß auf gegenwärtige mit so vielen Eyden von denen Königen von Pohlen bestätigte Freyheiten, welche nach Ausspruch der Confoederation von 1648 pro Lege aeterna geachtet werden solten. Nach solchen vorgemeldeten ex Pacto herrührenden Rechten, welche unilateraliter nicht interpretiret, noch gehoben werden solten, stehet denen Religionen, so nicht Römisch Catholisch sind, einmahl ihre pacifica possessio, dann aus gedachter parität, die Macht, so, wie denen Catholischen, zu, Kirchen, zu ihrem so freyen Exercitio Religionis, zu bauen. Denn, so wenig hierüber ein Catholicus, wenn Er eine katholische Kirche bauet, angefochten werden kann, so wenig sollte auch ein anderer Religionen zugethaner hierüber impediret werden.

2.

Gründet sich die Stadt auf die derselben von Ihro Königl. Maytt., Sigismundo Augusto an, biß auf jetzt glücklich regierende Majestät, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn verliehene Privilegia, unter welchen, umb alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, hiemit die klärlichen Worte aus dem Privilegio Sigismundi III. beygefüget werden: p. p. Quemadmodum Literis nostris cavemus omnesque in libero usu Religionis Augustanae Confessionis, nec non possessione templorum, Monasteriorum, Xenodochiorum, hactenus habitorum et NB. habendorum conservabimus et contra quorumcunque horum impetitiones ac molestationes manutenebimus ac tuebimur, quemadmodum id tam in Monasterio olivensi, quam etiam hic Cracoviae jurejurando Regio affirmavimus. Solten aber diese Worte noch zu dunckel und zweifelhaft scheinen, so wird folgendes den gewißesten Entscheid darreichen. Es ist nehmlich aus der Historie bekanndt, daß vor Schlüßung des Olivischen Friedens die Stadt Thorn in Schwedischen Besitz gewesen, da nun Dieselbige zwey Jahr vor gedachtem Frieden, nehmlich 1658 den 23. December an damahlige glücklich regierende Königl. Maytt. von Pohlen Joannem Casimirum abgetreten worden, sind gewiße Puncta, so als Praeliminaria des gedachten Friedens anzusehen, zwischen Ihro Königl. Maytt. an einem und denen Schweden am andern Theil, berahmet worden, bey welchen Ihro Königl. Maytt. auch eigene Reversales der Stadt Thorn ausgehäudiget, in welchen die ausdrücklichen Worte stehen: Circa liberum exercitium Religionis Augustanae in et extra Civitatem templorum et Xenodochiorum NB. exstruendorum facultatem, prout eam in Privilegiis antiquis habuerunt etc. nos conservaturos promittimus. Hierauf ist dann 1660 der Schluß dieses Friedens zu Olive erfolget, in welchem im 3. §. des 2. Articuli stipuliret worden, daß so wie die Catholische, alßo auch die Lutherische Religion in solchem Stande, wie sie vor dem Kriege gewesen, folglich auch mit verknüpfter Freyheit, Kirchen zu bauen, conserviret bleiben solte.

3.

Gründet sich solche Freyheit, auf der von der Reformation an ungestörten Possession, Kirchen zu bauen, inmaßen seit gedachter Zeit, die Stadt nicht nur auf dem Lande unterschiedene Evangelische Kirchen, so zu sagen ex cruda Radice erbauen laßen, sondern auch solches, nach Abnahme von denen Catholicis der Jacobs-Kirche, in der neuen Stadt 1667 würklich practisiret, da sie sowohl an deren Statt eine

andere Kirche in der gedachten neuen Stadt erbanet, als auch die vor der letztern Schwedischen Belagerung Anno 1703 abgebrannte S. Georgen-Kirche in der Vorstadt Anno 1706 ohne alle Contradiction und Hinderung, wieder aufgerichtet, ohne daß darüber so wenig, als über eine eintzige, hier und in allen Größern und Kleinern Sädten und Dörfern der Lande Preußen, die Einwilligung von der Crohn Pohlen, durch irgend eine Constitution hätte eingeholet werden dörfen, welches auch wohl nach Anno 1724 abgenommener letztern Kirche in der alten Stadt, indem durch das damahlige Decret die Freyheit Kirchen zu bauen der Stadt unbenommen blieben, ja in selbiges die Clausel: Salvis per omnia Juribus Civitatis inseriret worden, würde erfüllet worden seyn, wann hiezu das Vermögen vorhanden gewesen wäre, jedoch hat sie solches possessorium darin würklich exerciret, daß sie inmittelst einen zu andern Absichten gewidmeten Platz zum publiquen Lutherischen Gottesdienst constituiret. Wann sie also gegenwärtig einen weitern, denen Umbständen nach erforderlichen Platz erbauen, und den gegenwärtigen, worinn die Gemeine zusammen kommbt, alsdenn cassiren will, so kan das ja nicht als eine Neuerung, sondern als eine continuata possessio angesehen werden. Gesetzt aber auch, daß wir zum Grunde unsers Possessorii die Confoederation von Anno 1632 setzen wolten, wie unsere Gegner darvorhalten, und die Worte also lauten: In urbibus Regiis, ubi in praesenti Dissidentes in Ecclesiis a se erectis publico gaudent Religionis exercitio eodem in posterum quoque ac nunc gaudere et uti poterunt, ubi vero Ecclesias in praesenti ad eum usum erectas non habent, eas ad evitandos tumultus ibidem erigere non debebunt. So müste folgen, daß entweder die seit der Zeit abgenommenen Kirchen müsten restituiret, oder so viel die Stadt damahlen beseßen, jetzo zu erbauen unbenommen bleiben.

Folglich wäre sowohl durch die General- als Special-Gesetze und Possession erwiesen worden, daß der Stadt Thorn das freye Religions-Exercitium, nebst der Freyheit Kirchen zu bauen, wo nicht wie viel sie will, doch so viel sie bey dem Olivischen Frieden beseßen und ihr abgenommen worden, zugestanden werden müße. Nur es muß dieselbe, nach der bevorstehenden Gefahr, dieses in aller Submission bitten. Consulite in medium et rebus succurrite fessis!

II.

a. Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmer-Herr und Churfürst rc.

Unsern Gnädigen Gnädigen Gruß zuvor,
Veste Rath und liebe Getreue,

Es hat der Czaar solch Schreiben, wie die davon hiebey kommende deutsche Uebersetzung zeiget, an Ihro Majt. den König in Pohlen zum faveur der Dissidenten unter d. 6. des letzt verwichenen Monaths Augusti abgehen lassen, und werdet Ihr also mit dem Russischen dort anwesenden Ambassadeur zu überlegen haben, wie man sich dieses Schreibens am nützlichsten zu gebrauchen, damit ein guter Effect davon erfolge. Sind Euch mit Gnaden Gewogen. Berlin, d. 9. Sept. 1724.

Fr. Wilhelm.

An die Gebrüder von Schwerin.[1])

b. Copia des Schreibens
Sr. Rußischen Kayserlichen Majestät an Ihro Königl. Majestät von Pohlen.[2])

P. P.

Ewr. Königl. Majt. haben Wir in Unserm freundl. Schreiben vom 22. Maji Anno 1722 umbständlich vorgestellet, was vor unziemliche und große Verfolgungen gegen die Dioecesen, Kirchen und Klöster der Griechischen Religion und die darinn befindlichen Einwohner Geistlichen und Weltlichen Standes, so sich zu gedachter Religion bekennen, vorgenommen worden, indem mann Kirchen, Klöster und gantze Bischofthümer zur Union mit Gewalt zwinget, und also derer Einwohner Griechischer

[1]) Vergl. dazu die briefliche Aeußerung d. d. 24. Nov. 1724 in den Beilagen zum „betrübten Thorn" S. 24.

[2]) Dieses Schreiben findet sich zwar auch schon „im betrübten Thorn" abgedruckt. Aber seine Aufnahme an dieser Stelle rechtfertigt sich wohl durch den in II. a. darauf genommenen Bezug und dann durch die darin enthaltene Erklärung über die mehrfach urgirten Feststellungen von 1716 und 1717.

Religion, ihrer wohlgegründeten Rechte, Freyheiten und Praerogativen, ohne ihr Verschulden gantz und gar beraubet. Weil dann auch die übrigen in dem Gebiethe Ihro Königl. Majt. und der Republique befindliche Dissidenten gleichen Druckungen unterworfen sind, und gleichmässige Verfolgungen wie die von der Griechischen Kirche leyden und dulden müssen; Wir aber gleichergestalt Uns derselbigen anzunehmen verpflicht befinden; So haben Wir auch wegen dieser denen Dissidenten zugefügten Verfolgungen und Kränkungen Ew. Königl. Majt. durch Unseren an Dero Hofe subsistirenden Ministern, behörige Vorstellungen thun und umb ungesäumte und billigmässige Abstellung derselben von Zeit zu Zeit bitten und erinnern lassen, haben auch rechtmässige Ursache gehabt zu hoffen, daß solche Unsere Freundnachbarliche und eyfrige Vorstellungen die behörige und erwünschte Würckung haben und von Ew. Königl. Majt. solche Anstalten gemacht werden würden, daß die Einwohner Griechischer und Protestantischer Religion, bey ihren Kirchen, Klösteren, Dioecesen und allen ihren wohlgegründeten Rechten und Praerogativen gegen allen wiederrechtlichen Anfall und Beeinträchtigung, vermöge des zwischen Uns und Ew. Königl. Majt. und der Republique bestehenden ewigen Tractats geschützet und erhalten werden könten. Dieweil aber solches zu Unserer Großen Betrübniß biß hieher nicht erfolget, hingegen diese Verfolgungen und Drückungen nicht allein nicht aufhören, sondern auch von Tage zu Tage ärger werden, und diesen armen Leuten ihr äusserster Untergang über dem Haupte schwebet; So können Wir nicht unterlassen obgedachte, wegen solcher wiederrechtlich vorgenommenen harten Verfolgungen Ew. Königl. Majt. geschehene Vorstellungen aufs eyfrigste und inständigste zu wiederhohlen, umb so viel mehr, weil der Anno 1716 zu Warschau geschlossene Tractat zu sothanen Verfolgungen zum Praetext und vermeinter Rechtfertigung genommen und ausgedeutet wird. Ew. Königl. Majt. ist bekanndt, daß dieser Tractat unter unserer Mediation und Garantie geschlossen worden, und Wir folglich niemahls zugeben können, daß selbigem eine solche Deutung gegeben werde, welche diesen unschuldigen Leuten schädlich seyn, und sie aller ihrer Rechte und von Alters her gehabten, auch durch die Fundamental Gesetze der Republique und dem ewigen Frieden zwischen Uns und Ewr. Königl. Majt. und der Republique subsistirenden Tractat bekräftigter Freyheiten und Praerogativen gäntzlich berauben könnte; vielmehr finden Wir Uns in Unserm Gewissen verbunden, Dieselbige bei Ihren wohlgegründeten Rechten beschützen und erhalten zu helfen. Wie Wir dann zu dem Ende Ew. Königl. Majt. und die Republique aufs inständigste bitten, länger nicht zuzugeben, daß die sowohl Unser Griechischen als der Protestantischen Religion zugethane Einwohner, der Verfolgung und Drük-

fung einiger Particulairer Personen unterworfen seyn mögen, sondern bey bevorstehendem Reichs-Tage solche Mesures zu nehmen, damit dieselben bey Ihren Freyheiten und Praerogativen künftig ruhig gelassen, und sie ferner nicht gedrungen werden, hierüber von jemanden einigerley Beängstigung und Verfolgung zu leyden. Wir hoffen umb so viel mehr, daß diese unsere inständigste Bitte und rechtmässiges Verlangen von Ewr. Königl. Majt. und der Republique werden in gehörige Erwegung genommen werden; Als Wir nun in der Zuversicht stehen, daß Ew. Königl. Majt. selbst nicht unbekannbt werde seyn, daß auch verschiedene andere hohe Protestantische Puissancen sich derer Dissidenten kräftig annehmen und vor Sie interessiren und über dieses die Fortsetzung dieser Verfolgung nicht anders als zu vielen unangenehmen Suites Ursach und Anlaß geben kan. Womit Wir Ewr. Königl. Majt. ꝛc.

Petersburg, d. 16. Augusti Anno 1724. Unserer Regierung im 43. Jahr.

Peter.
Graf Goloffin.

c. Literae Serenissimi Regis Borussiae ad Sacram Regiam Majestatem Poloniarum de. Ao. 1724. d. 22. Januarii.

P. P.

Quanquam non sine acerba animi aegritudine, id quod libere fatemur, advertamus, cunctas, quas apud Majestatem Vestram hucusque interposuimus pro Nostris in Polonia communibus fidei Sodalibus, dura persecutione vexatis, iteratas toties commendationes, adeo parum praesidii et tutelae adversus inimicos prosecutores attulisse, ut magis eorum calamitas exasperaretur, et prosecutiones in eum cumulum exurgerent, unde universae rei Evangelicorum in Polonia haud dubius interitus propior, quam antehac unquam prospiciatur; non tamen ideo omittendum duximus, pro eadem Causa Majestatem Vestram denuo interpellare concepta fiducia subnixi tandem impetrandi, ut quidquid per Constitutiones Regni Poloniae pariter atque per pacta Majestatis Vestrae cum Republica conventa et solennissime confirmata, in favorem eorum, quos Dissidentes vocant sancitum habetur, ipsis utpote integra semper in Majestatem Vestram et Rempublicam fide subditis reabse praestetur quaeque pro illis jus fasque postulant, caeteris quibuscunque considerationibus potiora habeantur. Enim vero hoc ipsum praesens exegit necessitas, quando Dissidentes in Polonia nunc denuo recenti-

bus vexationibus adeo premuntur et urgentur, ut nisi Deus O. M. opem ostendat et animum Majestatis Vestrae in auxilium miserorum flectat et inclinet, actum de illis esse, et inevitabili quodam fato extremum exitium impendere videatur. Luculentum rei argumentum praebet quod paucis ab hinc diebus in Templo Dissidentium apud Piaski et Węgrow attentatum est quodque Majestatem Vestram latere non potest, nimirum vi Decreti Tribunalis Regni Lublinensis 15. Xbris Anni nuperrimi publicati instauratio Templorum in Piaski inhibetur, quae jam perfecta et reparata essent intra septimum diem destrui jubentur, exercitium cultus Divini publicum severissime interdicitur, et Patrono loci 22. millia flor. mulctae nomine imponuntur. Nec multo post Templum Evangelicorum Wengroviense quamvis antiquae Radzivilianae fundationis et in hunc usque diem Neoburgicis quo nomine nunc appellantur Bonis, sustentationem recipuit, ab Episcopo Luccoriensi Dissidentibus non alio nisi hoc deridendo sane obtentu quod campanae hujus templi grandiores illis essent, quas in suo templo Catholici habent, ereptum est praetereaque in Ministros Verbi Divini eidem Templo servientes captivatio decreta, eos cum Uxoribus et liberis tristi exilio solum vertere coegit, sicque hoc etiam loco ut in aliis compluribus Dissidentibus cultus sui et conscientiae libertas reclamantibus divinis humanisque legibus suppressa et penitus est sublata. Fieri ne possit, ut hi infortunati, qui omnibus retro tam prosperis quam adversis temporibus Majestatis Vestrae ejusdemque in Regno Antecessoribus, imo universae Reipublicae, tot eximia integerrimae fidei et pro salute Patriae zeli documenta supra Millenos (sic!) annos re ipsa exhibuerunt, a Majestate Vestra opis et auxilii vacui relinquantur, et qui sub Nomine Dissidentium comprehenduntur, fideles Majestatis Vestrae subditi inimicorum invidiorum et persecutorum suorum injuriis ad internecionem exponi permittantur, ab excelso Majestatis Vestrae animo longe alienum esse augurari licet; Nos vero non ad hunc adeoquam ad ipsam unam justitiam respicimus quam cum Deo et propria conscientia omnibus sibi subjectis sine discrimine aequaliter administrare Majestas Vestra obligatur, proque eam instantissime et fraterne rogamus, ut ne ultra differat iniquas illas modo recensitas persecutiones serio et severe cohibere, et Dissidentes ab omnibus suis praepotentibus inimicis et persecutoribus defendere, jura eorum, publico usu et legibus comprobata tueri, inprimis autem Regio Mandato praecipere ut supradicta Evangelicorum Templa in Piaski et Węgrow sine mora restituantur, Possessores eorum in legitima possessione ultra ne turbentur, Patronus memoratus ab imposita mulcta liberetur aliaque praeterea gravamina,

quae sibi illata Dissidentes in Polonia juste queruntur, quaeque vel omissa hic eorum mentione Majestati Vestrae abunde cognita sunt, prorsus aboleantur. Nihil est quod magis gratum acceptumque Majestas Vestra praestare nobis possit et curabimus vicissim, ut ejus sensus in Nostros etiam Catholicae Religioni addictos redundet, qui sic etiam tantam benignitatem praesertim in Terris Nostris Prussiae experiuntur, ut inde vehementius Nobis doleat, Nostros in Polonia fidei Consortes tanta duritia haberi. Sed vel ideo non imputandum Nobis fore contendimus, si post exhaustam patientiam de mediis reddendae vicis jure paria referendi dispiciamus etc. De caetero etc. Berolini die 22. Mensis Januarii. Anno 1724.

d. Copia Responsi Sacrae Regiae Majestatis Poloniae ad Regem Borussiae de Ao. 1724. d. 24. Martii.

P. P.

Literae Majestatis Vestrae die 22. Januarii Anno praesenti ad Nos datae in favorem Dissidentium a Religione Subditorum Nostrorum cum acerbioribus animi Majestatis Vestrae sensus expressionibus, eo majorem Nobis et Senatui praesenti dederunt occasionem admirationis, quod Commendationes Majestatis Vestrae quascunque habuimus semper curavimus, quantum per nos fieri potuit ut essent efficaces; prout id luculentius Majestas Vestra etiam in Responsoriis Nostris ad suas literas, tum ad memorialia Ministrorum suorum ad Aulam Nostram residentium videre potuit indeque colligere quae illico in rem eorundem Dissidentium egimus. Quando vero iidem Dissidentes coram Tribunali Regni Causas pendentes habent cum semel desuper decrevit et determinavit ejus Decreta non nisi Comitia Regni relaxare valent. Equidem ad praesens Nobis potius subesset justa ratio reponendi graviorem animi Nostri praesentisque Senatus aegritudinem quod Commendationes Nostrae pro Ecclesia Lisnioviensi toties innovatae tum et aliae plures repraesentationes huc usque desideratum licet per exigentiam justitiae et per omnes rationes expectatum non sint consecutae effectum in fiducia tamen obtinendae tandem satisfactionis non intermittimus, modernae quoque interpositionis Majestatis Vestrae correspondere expediendo Literas Nostras ad Admodum Reverendum in Christo Patrem Episcopum Cracoviensem, Dioecesi Bona Piaski, tum ad Reverendum in Christo Patrem Episcopum Luccoriensem, in cujus Dioecesi Bona Węgrow consistunt, eosdemque requirendo, ne dictos Dissi-

dentes gravari permittant contenti debita illorum intra limites Jurium Regni continentia; plenissime autem persuasum esse volumus Majestatem Vestram id nos praestare (non) propter adjunctam ad finem dictarum Majestatis Vestrae Literarum comminationem; confidimus enim nunquam in animum Majestatis Vestrae inductum iri, ut privatorum subditorum querelae valeant, aliquando derogare et praejudicium inferre libertati exercitii Incolis Romano Catholicam Religionem profitentibus concessi in Prussia ubi haecce libertas et securitas vigore stipulatorum Pactorum perpetuorum illis incontestabiliter debetur; Sed propter evidentiorem etiam hac occasione significationem quanta animi benevolentia ac promptitudine ad manutenenda semper bonae viciniae et amicitiae vincula feramus. De caetero Majestati Vestrae bonam valetudinem intra prosperos foederum Successus precamur.

Datum Varsaviae die 24. Mensis Martii Anno 1724.

III.

a. Copia Lit. Eminentiss. Cardinalis Episc. Vratislaviensis Sintzendorf ad Celsiss. Principem Primatem Regni Poloniae d. d. Vratislaviae die 16. Junii 1743.

Celsissime ac Reverendissime Archiepiscope, Primas et Princeps, Domine mihi colendissime! Lamentantur Dissidentes Regni Poloniae, se Dilectionis Vestrae auctoritate praepediri, ne Thoruni templi pro religionis ipsorum exercitio construendi veniam obtinere possint; mirabitur sane Dilectio Vestra, quin imo scandali ansam me Eidem praebere vereor, dum in ipsorum favorem Jurium et Constitutionum Regni Poloniae non satis gnarus, intercedere non erubesco. Diuturna quippe experientia in Regno Hungariae et Ducatu Silesiae edoctus, ea quae animarum pretioso Christi sanguine redemptarum perditionem et perversionem non prae se ferunt, aequo ac pacifico animo toleranda, verbo et exemplo, et praesertim magna caritate Dissidentes instruendos et alliciendos esse comperi, seu enim in civitate seu extra hanc templum habeant, hoc solo duntaxat motivo ad amplectenda catholicae religionis dogmata haud traducentur. Dignabitur proinde aequi bonique consulere hasce meas literas, quas Praesuli tot meritis et doctrina

eximia, tenui consilio meo non lucem praebendi, sed charitatis officio impendendi animo exarare praesumo, Dilectionis Vestrae pietati, zelo, curae pastorali et prudentiae, toti orbi notissimis, asserti mei pondus discutiendum relinquens. Eandem latere minime volo, me a Rege Borussiae, Clementissimo Domino meo, cui hujus templi erectio summopere cordi est, requisitum, eo alacrius Dilectioni Vestrae preces meas porrigere, quo tutius sub Ejusdem Majestatis Suae dominio et auspiciis res catholica in Silesia stat, et quo majori Idem Rex me ac plures e clero catholico conspicuos viros gratia et benevolentia complectitur. Ad explenda Dilectionis Vestrae jussa semper promptus maneo sincera cum obsequendi voluntate, etc.

b. Copia Lit. Celsiss. Principis Primatis Regni Poloniae ad Eminentss. Cardinalem Episcopum Vratislaviensem Sintzendorf. d. d. Gnesnae d. 16. Julii 1743.

Eminentissime ac Reverendissime Domine,
Domine Patrone Colendissime,

Non dubito molestissimas fuisse Eminentiae Vestrae lamentationes Dissidentium Polonorum, ut pro illis intercedere obligaretur, ne Thorunii in aedificatione templi novi auctoritate mea impediantur. Non ego, sed jura Regni nostri antiqua, ac etiam non ita pridem per Tractatum inter Status Reipublicae cum mediatione Moschovitica firmata, id ipsum non solum impediunt, sed omnino vetant. Et praeterea tam intra quam extra eandem civitatem sua illis amplissima non desunt templa.

Agnovit aequanimitatem meam Prussia et Pomerania, ubi ab initio moderni seculi usque modo Jurisdictionem in spiritualibus, primo ut visitator generalis et Archidiaconus Pomeraniae, ac tandem Episcopus, etiam in ditionibus Brandenburgicis, jure feudi subjectis, suaviter exercebam et illam Serenissimam Aulam nunquam contrariam, imo propitiam mihi experiebar.

Rem seculis memorandam praestabit Eminentia Vestra, si pro innata pietate ac magna auctoritate Sua iisdem Dissidentibus legum patriarum observantiam persuadere et a perturbanda tranquillitate publica animos illorum avertere dignabitur, ne hac tolerantia, qua sola apud nos tutari possunt, abuti vi-

deantur. Considerantes, quod si Catholici simile quid in ditionibus Acatholicorum attentarent, severiorem longe non evaderent animadversionem.

Plura zelus religions et auctoritas Eminentiae Vestrae dictante Spiritu Sancto insinuabit, penes me vero perpetua gratitudinis manebit obligatio, dum cum omni observantia etc.

IV.

Augustus Tertius etc. etc.

Nobiles et Spectabiles fideliter Nobis dilecti; acceptum habuimus vestrum ad Nos recursum in Controversia Templi, quod aedificare coepistis a cujus aedificio non praetermisistis desistere immediate ac Regiam nostram clementer Vobis aperuimus voluntatem, de supersedendo ab hoc novo opere: sic enim Nobis statuere placuit ob querelas, quae ad Nos hoc desuper pervenerunt ex Regno Nostro, a quibus praetensiones vestrae in dubium revocatae sunt; quorum tamen cognitio, cum Nobis unice reservata sit, utpote Jurium Civitatis Nostrae Regiae, eandem sumi in praesens nolumus, quousque post Nostrum in Regnum adventum de causa vestra cognoscamus, utpote paternae nostrae erga Civitates nostras regias teneritudinis affectus perpetuo sentiatis; nihil interea innovaturas fidelitates Vestras pro Gratia Nostra et Officiorum vestrorum debito.

Dat. Dresdae d. 11. mensis Julii anno 1743. Regni Nostri vero X. anno.

Augustus Rex.

ad Magistratum Thorunensem.

V.

Responsoriae Supr. Canc. Regni ad Civitatem Thorunen.

Prae-Nobiles et Spectabiles Domini Amici Honorandi,

Si in tam parvo Apostolorum numero adinventus est unus malus, Avarus et Sacrilegus, quod in tam magno, in unaquaque Religione Presbyterorum

et Ministrorum numero mali aliquando, vel saepe etiam reperiantur, mirandum non est. Querimoniis Praen. et Spect. Dominationum Vestrarum in Lit. Vestris de 3. cutis scriptis contentis, contra Commendarium Brodnicensem Langnerum sentio me commoveri, nec pati possum, quod falso zelo unius turbetur quies et tranquillitas publica totius Civitatis; et minus per eum, qui non nisi exemplo, patientia et charitate coeteros docere ex Instituto habet a Sacris Literis, in mandatis vero per Canones et Ecclesiae Decreta. Rogo autem Dominationes Vestras ne scandalisentur super opus Illius: Ego vero justissimo zelo motus, publicae nempe quietis fraternique amoris, quo totam humanam societatem prosequor, media omnia arripiam, quibus iste male sibi consulens Presbyter discat, nequaquam sibi licitum esse Civitates Sae Riae Majestatis turbare, aliique exemplo suo moneantur prosecutionem contra Civitates Regias non alibi dari, quam ante Judicia Sae Riae Majestatis sua: Caeterum quaestio de Sepultura Consulis Acatholici in loco Catholico lucri potius est, quam pietatis. Contendunt saepe Ministri de potioritate in sepeliendis corporibus Divitum, si pauper mortuus ibidem fuisset, nec Commendarius de ipso sepeliendo forte curasset nec sepelienti Eidem Minister Vester contradixisset: Quid refert dein ubi corpora Nostra putrescant: sed in hoc malum inest, quod tumultuarie sepulturam hanc perficere Commendarius tentaverit; Et in hoc monendus est, prouti Eundem moneri curabo, omnem operam dans, ut a Civitatibus avertam mala, quae alii, propriae tantum utilitati consulentes, Eisdem inferre non haerent. Quod superest prospera omnia Civitatibus hisce a Deo Optimo Maximo animitus apprecor et permaneo.

Dab. Konskiis d. 22. Maji 1747.

Praenobilium et Spectabilium Dominationum Vestrarum
ad Officia paratus
J. Malachowski
Supr. R. Canc.

a Tergo.

Praenobilibus et Spectabilibus Dominis Burgrabio Praeconsuli Consulibus Totique Magistratui Civitatis Sae Riae Majestatis Thorunensis Dominis Amicis Honorandis.

VI.

Praenobiles et Spectabiles Domini,
Amici Honorandi,

Repraesentatum es Serae Riae Majestati per N. Giller secretarium Civitatis Ejusdemque nomine, magnam habitantium partem pannificum aliorumque Operariorum abire, quia Locus Orationi destinatus Sociis Aug. Conf. adeo angustus sit, ut eisdem non pateat, ad ruinam proinde verti Civitatem propter Operariorum desertionem, nisi aedes ad Commoditatem Orationis explendae aedificentur. Scra Ria Majestas per Ministros suos declarare jussit, se bonum Civitatis nolle impedire: qualiter autem explicabit oretenus N. Giller, a quo fausta omnia Praenobilibus et Spectabilibus Dominationibus Vestris me apprecari intelligent. Dat. Varsaviae d. 11. Decembr. 1752.

Praenobilium et Spectabilium Dominationum Vestrarum
ad Officia paratissimus
J. Malachowski.

VII.

Maria Giuseppa per Grazia di Dio Regina di Polonia Gran Duchessa di Lituania, Russia, Prussia, Masovia, Samogizia, Kiovia, Volinia, Podolia, Podlachia, Livonia, Smolensco, Severia, Cernikovia Duchessa Electrice di Sassonia, Archiduchessa d'Austria etc. etc.

Rvde Sgre

Con molta nostra Edificazione abbiamo ravvisato da quanto V. S. favori scriverci in data 22. Marzo scorso, il provido Zelo, et perspicace Saviezza, con cui S'impiega per la conservazione della nostra Sta Relligione, et per dissipare il torto che ora gli si farebbe col nuovo Oratorio, o chiesa Luterana che si tenta di fabricare in Torunio con pericolo di torbidi nel Regno et di funeste consequenze anche alli stessi Luterani Torunensi. Noi ben di cuore ne averessimo parlato al R. E. mio amantissimo Consorte, se tuttavia da molti giorni non si trovasse assente per le Caccie, ma puó essere Ella siecura, che ci faremmo sempre un vero piacere di cooperare per quanto potremmo a tutto che riguar-

derà la Gloria di Dio et che puo incontrare il piacere di V. S. a cui sopra detto affare non manchera di scrivere il di piu questo degno Vice Canc. del Regno, al quale ne abbiamo gia parlato. In tanto confermiamo a V. S. la Reale nostra propensione et stima et da Dio le auguriamo piene felicita.

Dresda 14. Aprile 1753.

Maria Giuseppa Regina.

VIII.

a. Actum in Civitate Regia Kovaleviensi coram Judicio Civili Scabinali Feria Quinta post Dominicam Misericordiae proxima Anno Domini Millesimo Septingentesimo Quinquagesimo Tertio.

Ad Judicium Actaque praesentia Civilia Scabinalia Kovaleviensia (Quoniam Acta Castrensia Kovaleviensia Palatinatus Culmensis ad praesens vacant, nec ad ea aditus patet) personaliter veniens providus Albertus Zielinski Ministerialis Regni Gnlis Ibidem Nomine Nobilis et Spectabilis Magistratus Totiusque Communitatis Civitatis Thorunensis subsequentem solennem in parata Copia intulit infertque Protestationem et Manifestationem Quando-quidem Modernis Protestantibus summo Animorum suorum dolore innotuit dari quosdam incerti Nominis et Status homines, qui omnis honestatis Conscientiae timoris denique Dei obliti non solum occasione Primatialis Citationis Modernis Protestantibus die quinta Aprilis a. c. insinuatae ejusque apud Thorunenses ac si injuriosae receptionis innumeras easque Falsissimas Novellas confingere et per Regnum Poloniae quam late patet dispergere praesumpserunt, verum tandem etiam eousque proterviae se provehi passi sunt, ut quasdam Literas plebeio et in Formalia Aularum Regiarum ubivis impingenti Stylo consuere easque sub Titulo Responsorialium Serenissimi Regis Borussorum ad Thorunenses die Decima Septima Martii a. c. ac si datarum, divulgare non erubuerint Ausique fuerint, nulla alia intentione quam ut teterrimis his Technis Procerum Regni animos sensim praeoccupent Gentiumque odium in Civitatem Thorunensem miris jam modis exagitatam magis magisque concitent. Proinde idem qui supra Providus Albertus Zielinski nomine et Jussu praedictorum suorum Principalium consulendo eorundem Honori et Innocentiae praecavendoque ne vel hae adeo crasse omnique verisimilitudine destitutae fictiones, ubi

Silentio praetermissae fuerint, apud rerum imperitos pro Agnitis habeantur vel saltem aliquid ex vero traxisse videantur, contra Atroces illas Calumnias et suppositiones in ipsa Capita coronata injuriosissimas iterum iterumque Protestatur solennissimeque declarat, tum Novellas de injuriosa illa Citationis Primatialis receptione, tum Responsoriales illas Literas et quem praesupponunt a parte Civitatis Thorunensis ac si factum anterius recursum mera esse hominum malitiosorum et a Consiliis publicis Magistratus Thorunensis remotorum hominum mendacia, cum non solum Primatialis Citatio, licet per Jura Regia Specialesque Civitatis Thorunensis Immunitates attendi nequiverit, Summa tamen Veneratione modestiaque suscepta fuerit; verum etiam Moderni Protestantes sub Fide honore et conscientia testare queant actuque testentur se in Negotio quaestionis nequaquam ad Regiam Aulam Borussiae recurrisse, consequenter etiam ejusmodi Responsoriis, quae circumferuntur nullam probabilem occasionem dedisse. Manifestando simul Eosdem suos Principales contra harum insolentium Novellarum et Suppositionum Autores omnibus Vestigiis indagaturos atque contra illos qua Diffamatores, Pacisque publicae quantum in Ipsis est Frivolos Turbatores ubi detecti fuerint in Foro competenti ſpoenaliter acturos esse, Jure communi et Regni hacque querela suffragante Facultate hanc Protestationem Manifestationemque augendi minuendi cassandi ac si opus fuerit aliam in ejus locum substituendi per omnia salva reservata.

Ex Actis Civillbus Scabinalibus Kovaleviens. Extract.

(L. S.) Joannes Martynowicz,

Scabinus Kovaleviensis In Absentia Notarii mpp.

Protestatio per Providum Albertum Zielinski nomine Nobilis et Spectabilis Magistratus Totiusque Communitatis Civit. Thorunens. facta

Anno 1753

In Civitate Regia Kovaleviens.

Illat. d. 14. Maji 1753.

b. (Von den Feinden Thorns fingirt.)

Copia Literarum responsorialium Sersmi Regnantis Prussiae ad Magistratum Thorunensem sub d. 17. Marty 1753.

Nobiles et Spectabiles Pro Consul et
Consules Thorunenses Amici.

Nec licet nec decet Nos involare in dispositiones alterius Regiminis, similiter prospiciendum, ne aut Regem aut Rempublicam, quibus omnibus omnino subesse tenemini, offendatis. Precés quidem interponere nec conveniet, cum et has minus proficuas arbitramur, ubi res Legi innixa contrarium tollerabit. Me Ecclesiam in Residentia Berolinensi exstruere permisisse propter Papistas (uti vocatis) Universo constat, et eandem sumtibus Regalibus adornandam futurum sit, et hoc pro lubitu meo fit. Vos exemplo eodem ducti, supplices accedite Regem Vestrum, ut Idem praestet. Sed utrum Statui Regni convenit, quaestio a me non resolvenda. Praefiximus jam hic superius et diximus cum Paulo: Obedite Dominis Vestris profanis ne sero horrendum exemplum olim apud Vos peractum, poenitendum veniat. Aliud esset si Religio opprimeretur, aut ritus non permitteretur aut Vos profugaremini. Sed cum nihil horum, quomodo Vestrae obstinatiae subveniendum. Dispositionibus quibus subestis, necessario obtemperandum et ultra neque a Nobis neque a quopiam sperandum. Hac resolutione et admonitione vivendum pro sinceritate optamus etc.

IX.

Augustus Tertius Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kiioviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czerniechoviaeque, nec non Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector.

Nobilibus et Spectabilibus, tum Famatis sivè ii ex Burgrabiali, PraeConsulari, aut Consulari Magistratu, sive ex Scabinatu, aut Communitate Civitatis Nostrae Thorunensis fuerint, Confessionis Augustanae Sociis, Fideliter Nobis Dilectis Gratiam Nostram Regiam. Nobiles, Spectabiles et Famati fideliter Nobis Dilecti. Intelleximus ex certa relatione Consiliariorum Nostrorum, Lateri Nostro assidentium. Quod Vos coeptum olim Novum pro usu Vestro Janum, non accepto a Nobis Consensu neque sublata Anteriore Inhibitione Nostra, rursus in praesentiarum majore vi urgetis, continuatis, et perficitis. Ideo Vobis supranominatis Burgrabio, ProConsulibus, Consulibus, totique Magistratui, nec non Scabinis, et

Universae Communitati Civitatis Nostrae Thorunensis serio et districte praecipimus: ne nominatum opus ulterius continuare et perficere, ac in praedicta Fabrica quoquomodo progredi audeatis, sive continuari et progredi faciatis, aut permittatis. Imo vero potius, statim atque hasce Nostras Inhibitorias Literas acceperitis totaliter a praetacto labore Vos abstinere, illumque in continenti dimittere volumus idque sub animadversione gravissimae indignationis Nostrae, si contumaces permanere praesumpseritis. Insuper Vobis Ipsis mandamus: quatenus Personam aliquam e medio Magistratus Vestri Consularis ad Aulam Nostram mittatis, expediatisque ad exponendas humiliter Causas, rationesque praesentis Ausus Vestri. Quas Inhibitionis Nostrae Literas ad omnium Notitiam deduci volentes, praecipimus signanter Nobili et Spectabili dictae Civitatis Nostrae Thorunensis Magistratui, quatenus Eas rite quamprimum publicari, et Executioni debitae demandari faciat ac procuret pro Gratia Nostra et Officiorum Suorum debito.

Dabamus Dresdae Die XXVIII Mensis Aprilis Anno Dni MDCCLIII
Regni vero Nostri XX Anno.

Augustus Rex. *(L. S.)*

Joannes Klossowski Canonicus Cathedralis Premisliens. Srae Riae Mttis Sigilli Regni Secretarius.

Rescriptum Sae Riae Mttis ad Civitatem Thorunensem cum Inhibitione, ne audeat Novum Janum pro usu Augustanae Confessionis incoeptum continuare et aedificare.

X.

Augstus Tertius Dei Gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiae, Kijoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae Czernichoviaeque nec non Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector.

Nobilibus et Spectabilibus, ProConsulibus, Consulibus totique Magistratui Civitatis Nostrae Thorunensis, fideliter Nobis Dilectis Gratiam Nostram Regiam.

Nobiles et Spectabiles fideliter Nobis Dilecti. Quandoquidem fidelitates Vestrae Rescripto Nostro XXVIII Mensis Aprilis Anno currenti emanato debite parendo, non solum ab opere coepti pro usu Evangelicae Religionis aedificii immediate abstinuerunt, verum etiam Nblem Georgium Danielem Wachschlager Consulem ad Regiam Nostram Aulam, justificandae rei istius gratia expediverunt; Nos tam Personam praedicti Vestri delegati, quam Vestram ipsarum promptam ad Nostra Mandata obedientiam gratam et acceptam Nobis esse clementer declaramus. Quod vero attinet ipsum a Fidelitatibus Vestris coeptum Opus: Regiam Nostram Resolutionem, ex rationibus bene visis, usque ad felicem Nostrum in Regnum adventum suspendimus et deferimus. Interea vero temporis Nostram super re istiusmodi Inhibitionem in suo robore firmiter permanere et observari debere volumus. Salva coeterum facultate Forum Veteris Civitatis a terra eo congesta lapidibusque convectis purgandi, tum quoque fundamenta saepe fati operis jam jacta adversus injurias aeris et tempestatis contegendi. Facturae sunt praemissa Fidelitates Vestrae pro Gratia Nostra Regia, Officiorum suorum debito.

Dab. Dresdae die XXX Mensis Julii Anno Dni MDCCLIII. Regni vero Nostri XX Anno.

Augustus Rex.

(L. S. Cancellarii Minoris.)

Joannes Klossowski Canonicus Cathedralis Premisliens. S. R. Mttis Sigilli Regni Secretarius.

Rescriptum S. R. Mttis ad Nblem Magistratum Civitatis Thorunensis.

XI.

Augustus Tertius Dei Gratia Rex Poloniae etc. etc.

Nobilibus et Spectabilibus PraeConsuli, Consulibus Totique Magistratui Civitatis Nrae Thorunensis fideliter Nobis Dilectis Gratiam Nram Regiam. No-

biles et Sptbles fideliter Nobis Dilecti. Intercesserat Rescriptum Nrum in Anno Millesimo Septingentesimo Quadragesimo Tertio Mense Julio occasione Aedificationis Templi ad Fidelitates Vras directum, quo mediante Continuationem Ejusdem coeptae Structurae inhibueramus. Hac itaque Inhibitione stante, cum sparsus fuerit Rumor, ac si coeptum olim Templum rursus perficiatur, ea propter subalternis Rescriptis Anno proxime praeterito Millesimo Septingentesimo Quinquagesimo Tertio extraditis, nominatum Opus, ne ulterius perficiatur, suspenderamus, Resolutionemque Nram respectu praemissorum et determinationem ad felicem Nrum in Regnum Adventum distuleramus. Cum itaque tam ex Relatione Consiliariorum Nrorum, quam ex supplici Libello Fidelitatum Vrarum Nobis humillime insinuato, informati simus, quod Collegium Mercatorum loci publici Gilda vocitati, quem Socii Augustanae Confessionis sub Praesentia Commissionis Anni 1724ti pro explenda Oratione et Exercitio Evangelicae Religionis occuparunt et hucusque occupant, Restitutionem urgeat, et ut idem Locus publicus Gilda dictus, pristino usui restituatur, instet; ac ea propter in fundamentis antehac jactis non Templum sed Aedificium, quod externe omnem formam Domus in fenestris et portis habiturum sit, pro transferendis de loco Gilda devotionibus superstrui Fidelitates Vrae intendant; Quo circa anteriora Rescripta Nra exstructionem Templi inhibitoria Domum seu Oratorinm sine forma Templi exstruendum afficere non posse declaramus permittimusque Fidelitatibus Vris Oratorium pro usu Sociorum Augustanae Confessionis externe formam Domus in foribus et Fenestris habens, continuare, perficere, et uti sub eadem libertate, sub qua Gilda, non obstantibus quibusvis Inhibitionibus, nec iisdem attentis, illudque Aedificium Gilda vocitatum publico civilique usui pristino, pro Commodo praesertim Mercatorum quatenus restituant, injungimus; Secus Fidelitates Vrae non facturae pro Gratia Nra. In quorum fidem praesentes Manu Nostra subscriptas Sigillo Regni communiri jussimus. Datum Varsaviae die XIII Mensis Decembris Anno Domini MDCCLIV. Regni vero Nri XXII Anno.

Augustus Rex. *(L. S.)*

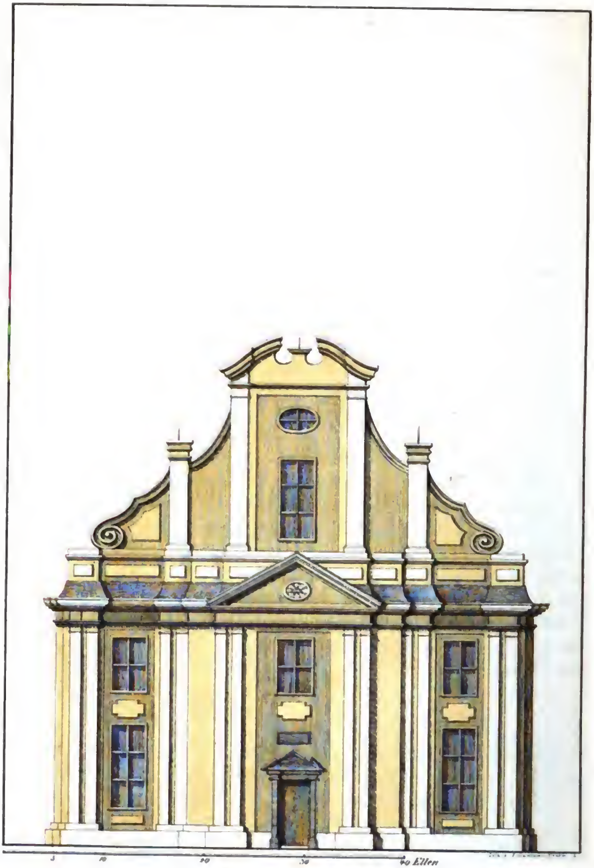
Adalbertus Rakowski,

Sae Rae Mattis et Sigilli Majoris Regni Secretarius.

Rescriptum Sacrae Regiae Majestatis quo permittitur Augustanam Religionem profitentibus exstruendum Oratorium, sed non ad formam Templi.

Berichtigung: S. 12. Anm. 2. Z. 6 lies tractiren statt: actirrten.

(Commissions-Verlag von Ernst Lambeck in Thorn.)



Approbirt 1755.



Projectirt 1741.